

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin



Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a.D.

Bruno Jost

**Abschlussbericht des
Sonderbeauftragten des Senats für
die Aufklärung des Handelns der
Berliner Behörden im Fall AMRI**

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin

Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a.D.

Bruno Jost




**Abschlussbericht des
Sonderbeauftragten des Senats für
die Aufklärung des Handelns der
Berliner Behörden im Fall AMRI**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
I. Einleitung	7
II. Fortschreibung des Zwischenberichts	9
1. Weitere Version des Berichts vom 1.11.2016	10
2. Weitere Erkenntnisse zum Umfang des BtM-Handels	11
3. Fehler der Fachaufsicht	12
4. Rahmenbedingungen und Arbeitsumstände im LKA 5	12
5. Rolle der Generalstaatsanwaltschaft	14
6. Führungsinformation vom 22.12.2016	16
7. Hinweis auf einen möglichen tunesischen Reisepass AMRIs	19
III. Asyl- und ausländerrechtliche Behandlung	20
1. Rechtslage	20
2. Vorgehen im Fall AMRI	20
3. Umstände 2015/2016	24
4. Zwischenbilanz zu Kapitel III.	27
IV. Polizeirechtliche Behandlung AMRIs, Gefahrenabwehr, GTAZ	27
1. Polizeirechtliche Befassung in Berlin	28
2. Behandlung AMRIs im GTAZ	30
3. Auswertung der Handydaten (Sicherstellung vom 18.2.2016)	32
4. Hinweis „Sofortanruf“	34
5. Zwischenbilanz zu Kapitel IV.	35
V. TKÜ und Observation im Verfahren 173 Js 12/16	36
1. Observation	36
2. TKÜ	42
3. Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen	47
4. Zwischenbilanz zu Kapitel V.	47
VI. Strafrechtliche Behandlung	48
1. Strafrechtliche Vorwürfe gegen Amri	48
2. Möglichkeiten der Untersuchungshaft	54
3. Sammelverfahren	56
4. Zwischenbilanz zu Kapitel VI.	60

VII. Ausreiseversuch und vorübergehende Inhaftierung AMRIs	61
VIII. Rolle der Nachrichtendienste	64
IX. Bilanz und Ausblick	68
1. Bilanz	68
2. Ausblick	69


Anlage 2: Übersicht der Aktenanforderungen (online abrufbar)
Anlage 3: Entwurf der „Berliner Chronologie“ (online abrufbar)

Vorbemerkung

Am Abend des 19.12.2016 überwältigte und erschoss Anis AMRI in Berlin einen polnischen LKW-Fahrer und steuerte anschließend dessen LKW auf den nahe der Gedächtniskirche stattfindenden Weihnachtsmarkt. Dabei tötete er 11 weitere Personen und verletzte fast 100¹. Viele von ihnen sind psychisch traumatisiert, viele noch immer in ärztlicher Behandlung, einige sogar noch im Krankenhaus und etliche werden auf Dauer Pflegefälle bleiben. AMRI wurde nach seiner Flucht am 23.12.2016 nahe Mailand bei einer Personenkontrolle durch die italienische Polizei erschossen.

Zur Klärung der Frage, ob im Vorfeld des Anschlags Fehler oder Versäumnisse von Berliner Behörden dazu beigetragen haben, dass dieses Verbrechen verübt bzw. nicht verhindert werden konnte, hat der Berliner Senat im März 2017 die Bestellung eines Sonderbeauftragten beschlossen und im April 2017 mich mit dieser Aufgabe betraut.

Die Erinnerung an das Tatgeschehen und der Respekt vor den Opfern, Angehörigen und Hinterbliebenen des Verbrechens gebieten eine rückhaltlose Aufklärung. Hierum habe ich mich mit meinen Mitarbeitern in den vergangenen Monaten bemüht. Dabei wurde ich durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport uneingeschränkt unterstützt, war jedoch, worum ich auch ausdrücklich gebeten hatte, keinerlei Weisungen unterworfen.

Angesichts der rechtlich weitgehend unklaren Stellung eines Sonderbeauftragten und wegen des Fehlens jeglicher gesetzlicher Befugnisse war ich bei meiner Tätigkeit in der Praxis allerdings durchaus gewissen Beschränkungen ausgesetzt. Spezialgesetzliche Regelungen, z.B. die eng gefassten Vorschriften der Strafprozessordnung zur Akteneinsicht, datenschutzrechtliche Bestimmungen und andere Gründe führten mehrfach dazu, dass Anfragen und Ersuchen zu einzelnen Themen und Fragen gar nicht, nur teilweise oder verzögert beantwortet wurden. Das ist bedauerlich, angesichts der Rechtslage aber hinzunehmen. Es ist mir wichtig zu betonen, dass ich in keinem Fall den Eindruck hatte, die von mir angefragten Stellen würden die erbetene Mitarbeit und Unterstützung aus sachfremden oder rechtlich nicht haltbaren Erwägungen verweigern oder verzögern.

Der jetzt vorgelegte Abschlussbericht ist auftragsgemäß auf das Handeln der Berliner Behörden im Fall AMRI beschränkt, erfasst also nicht die Tätigkeit von Stellen des Bundes oder anderer Bundesländer, und das gemeinsamer Einrichtungen nur insoweit als dort Mitarbeiter des Landes Berlin amtlich tätig waren. Deshalb kann der Bericht auch nur einen Teil der Fragen abdecken, die sich die Öffentlichkeit und vor allem die Opfer und Hinterbliebenen seit dem Anschlag stellen.

Aber auch in dem mir zugewiesenen engen Bereich konnten nicht immer klare Feststellungen getroffen und eindeutige Antworten gefunden werden. Auch hier musste ich mich manchmal auf bloße Einschätzungen oder Mutmaßungen beschränken. Dies gilt vor allem für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Behandlung der Straftaten AMRIs und die

¹ Vgl. den Zwischenbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Herrn Ministerpräsidenten a.D. Kurt Beck, Stand Juli 2017, S. 4.

daran geknüpften möglichen Konsequenzen. Das hängt zum einen mit dem – rechtlich zulässigen – Aussageverhalten der beschuldigten Polizeibeamten des LKA Berlin und einiger ihrer Kollegen zusammen, das eine weitere Aufklärung nicht zuließ, zum anderen sind die ermittelten Sachverhalte keineswegs immer so eindeutig, dass sich daran zweifelsfrei und zwingend bestimmte rechtliche Folgen angeschlossen hätten.

Ungeachtet dessen habe ich alle bei meinen Untersuchungen festgestellten Fehler, Mängel und Versäumnisse und – soweit aus meiner Sicht möglich – die dafür verantwortlichen Personen, Gründe und Umstände benannt. Ich hoffe, damit auch einen Beitrag zur Aufarbeitung des Geschehens durch Opfer, Angehörige und Hinterbliebene der Tat leisten zu können.

I. Einleitung

Am 28.6.2017 habe ich dem Senat den Zwischenbericht über den Verlauf und die bis dahin vorliegenden Ergebnisse meiner Arbeit vorgelegt. In Absprache mit dem Senat beschränkte sich der Zwischenbericht weitgehend auf den Mitte Mai 2017 aufgekommenen Verdacht der Manipulation von Ermittlungsergebnissen beim LKA Berlin. Redaktionsschluss für den Zwischenbericht war der 23.6.2017. Zu diesem Zeitpunkt waren weder alle insoweit notwendigen Untersuchungen abgeschlossen noch konnten die zwischen Redaktionsschluss und Vorstellung des Berichts im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin am 3.7.2017 eingegangenen Erkenntnisse in den Zwischenbericht aufgenommen werden. Ich habe sie deshalb teilweise am 3.7.2017 mündlich vorgetragen.

Im jetzt vorgelegten Abschlussbericht werden die Problemstellungen und Ergebnisse des Zwischenberichts nicht noch einmal detailliert dargestellt, sondern als bekannt vorausgesetzt. [REDACTED]

[REDACTED] Der erste Abschnitt des Abschlussberichts (nachfolgend II.) knüpft an den Zwischenbericht an, beschreibt die bei seiner Vorlage noch offenen Fragen und schildert die seither gewonnenen Erkenntnisse, [REDACTED]. Ihm ist zudem eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Zwischenberichts vorangestellt. Diese musste aus den nachfolgenden Gründen geschwärzt werden:

Mit Schreiben vom 6.10.2017, hier eingegangen am 9.10.2017, hat die Staatsanwaltschaft Berlin darauf hingewiesen, dass die aus dem laufenden Ermittlungsverfahren gegen Beamte des LKA Berlin stammenden Erkenntnisse nur zur Verwendung im Rahmen der Fachaufsicht des Sonderbeauftragten über die Staatsanwaltschaft / Generalstaatsanwaltschaft übersandt worden seien. Wegen dieses Widerspruchs gegen die öffentliche Verwertung im Abschlussbericht wurden nachfolgend – sehr kurzfristig – alle auf staatsanwaltlichen Mitteilungen beruhenden Passagen des Abschlussberichts und diejenigen Passagen, die sich auf den Zwischenbericht beziehen, geschwärzt. Die ungeschwärzte Fassung des Berichts wird lediglich dem Auftraggeber des Berichts, dem Senat von Berlin, übergeben.

Die dann folgenden Kapitel III. bis V. befassen sich mit der asyl- und ausländerrechtlichen Behandlung AMRIs (III.), mit polizeirechtlichen Fragen und solchen der Gefahrenabwehr (IV.) sowie mit der vorzeitig beendeten und nicht wieder aufgenommenen Observation AMRIs und der Abwicklung der Telekommunikationsüberwachung, jeweils nach StPO (V.).

Im Abschnitt VI. geht es um die Behandlung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen AMRI und im Kapitel VII. – wegen seiner besonderen Bedeutung, obwohl eigentlich unter VI. zu behandeln – um den Ausreiseversuch AMRIs vom 30.7.2016 und das dabei erkennbar gewordene Behördenverhalten.

Abschnitt VIII. beleuchtet die Rolle der Nachrichtendienste und Abschnitt IX. enthält

schließlich eine Bilanz sowie Vorschläge für Maßnahmen, um die vorliegend zutage getretenen Mängel und Versäumnisse künftig zu vermeiden.

Bei Abfassung des Zwischenberichts war die Zulieferung von Akten bzw. Auskünften von Stellen außerhalb der Berliner Justiz und Verwaltung im Wesentlichen abgeschlossen. Fristgerecht, aber nach Redaktionsschluss übersandte das BMI die letzten bei der Bundespolizei erbetenen Auskünfte, so dass diese im Zwischenbericht nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die für AMRIs Straftaten beim Ausreiseversuch in Friedrichshafen zuständige Staatsanwaltschaft Ravensburg übersandte nach anfänglichen Bedenken am 26.6.2017 Kopien aus den dortigen Ermittlungsakten, die Anlass zu weiteren Nachfragen gaben. Deshalb können die hieraus folgenden Ergebnisse erst jetzt, im Schlussbericht, dargestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat es mit Schreiben vom 3.8.2017 abgelehnt, die Akten des dortigen Verfahrens wegen Leistungsbetrugs zu übersenden.

Die im Vergleich zum Stand des Zwischenberichts ergänzte und aktualisierte Übersicht über die von mir angeforderten Unterlagen sowie deren Eingang oder Ausbleiben findet sich in Anlage 2.

Neben der Auswertung von Akten und schriftlichen Auskünften habe ich seit Erstellung des Zwischenberichts weitere Fachgespräche geführt. So habe ich beim Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Berlin für das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (s. unten VI.1. Fall Nr. 12, S. 52 f.) den Eingang der Akten und die damalige Kenntnislage erfragt und mit dem für Drogendelikte im Bereich Görlitzer Park von Ende 2015 bis Ende 2016 zuständig gewesenen „Sonderstaatsanwalt“ die damalige Praxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten erörtert. Ferner habe ich mit dem Berliner Vertreter im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) gesprochen und mich hierbei insbesondere nach den Abläufen im GTAZ und dem Wissensstand über AMRI im Zeitpunkt der Sitzungen zu seiner Person erkundigt. Am 30.8.2017 fand ein Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags, Kurt Beck, statt. Er wies darauf hin, dass die Tätigkeit des vom Berliner Senat eingesetzten Sonderbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen vor allem deshalb von großer Bedeutung sei, weil es zeitnah sonst keine juristische Aufarbeitung des Geschehens gebe. Deshalb seien die Erwartungen an den Abschlussbericht auch sehr hoch. Zuletzt habe ich am 14.9.2017 nochmals eine Befragung von KK K. vom LKA 541 durchgeführt.

Auch nach sechs Monaten intensiver Recherchen konnten letztlich nicht alle Fragen befriedigend und abschließend geklärt und beantwortet werden. Im Lauf meiner Untersuchungen ergaben sich – meist durch diese ausgelöst – neue Fragen und die Notwendigkeit weiterer, ursprünglich nicht absehbarer Überprüfungen, die kontinuierlich in Angriff genommen und – soweit dies von meiner Seite aus möglich war – schnellstmöglich erledigt wurden. Allerdings haben sich ab Ende Juni 2017 völlig unerwartete Schwierigkeiten ergeben, die zu Beeinträchtigungen und Verzögerungen meiner Arbeit und möglicherweise dazu geführt haben, dass nicht alle relevanten Aspekte erkennbar wurden und deshalb nicht behandelt werden konnten:

Zum einen sah sich die Staatsanwaltschaft Berlin offenbar aufgrund der Beschwerde des Verteidigers eines der beschuldigten LKA-Beamten nicht mehr in der Lage, mich an den Ergebnissen des laufenden Ermittlungsverfahrens zu beteiligen. Das ging so weit, dass sie auch der Polizei untersagte, entsprechende Anfragen von meiner Seite zu beantworten bzw. Auskünfte zu erteilen, sofern dabei ein Zusammenhang mit dem Vorwurf der Aktenmanipulation bzw. dem Ermittlungsverfahren gegen Beamte des LKA Berlin gesehen wurde. Erst nach Redaktionsschluss dieses Berichts (22.9.2017) erhielt ich die Mitteilung, dass ab dem 25.9.2017 wieder Zulieferungen durch die Staatsanwaltschaft erfolgen würden. Dementsprechend wurden mir am 25.9.2017 Niederschriften über die Vernehmung verschiedener Zeugen aus dem Zeitraum 4. bis 26.7.2017 ausgehändigt. Diese Unterlagen konnten aus Zeitgründen nicht mehr detailliert ausgewertet werden. [REDACTED]

Zum anderen sah sich der Polizeipräsident in Berlin mit Schreiben vom 25.7.2017 wegen Zweifeln am Zusammenhang zwischen verschiedenen von mir gestellten Fragen und meinem Untersuchungsauftrag zeitweise gehindert, die von mir erbetenen Auskünfte zu erteilen. Diese bezogen sich u.a. auf den Ausreiseversuch AMRIs vom 30.7.2016 und die begleitenden Umstände, auf die vorzeitige Beendigung der Observation und TKÜ-Erkenntnisse zu einem Bekannten AMRIs sowie auf Zustandekommen und Inhalte der sogenannten Führungsinformation vom 22.12.2016. Nach intensiven Gesprächen mit der Polizeiführung wurden die erbetenen Auskünfte ab dem 23.8.2017 innerhalb weniger Tage vollständig erteilt. Auch nach diesem Zeitpunkt neu angebrachte Ersuchen wurden unverzüglich erledigt.

Schließlich wird dem Schlussbericht als Anlage 3 die „Berliner Chronologie“ in dem Entwurfsstand beigefügt, der mir zu Beginn meiner Tätigkeit durch die Innenverwaltung als Arbeitsgrundlage überreicht wurde.² Ich habe an diesem Stand keine Änderungen vorgenommen.

Von der ursprünglich erwogenen Beifügung einer „Alias-Chronologie“ habe ich abgesehen. Bei ihr handelt es sich um eine von mir selbst zur Arbeitserleichterung erstellte Übersicht der Fälle, in denen AMRI Aliasnamen gebraucht hatte. Diese Übersicht hatte nach einigen Wochen ihren Zweck erfüllt und wurde deshalb nicht weiter aktualisiert, so dass die Vorlage entbehrlich ist.

II. Fortschreibung des Zwischenberichts

[REDACTED]

² Die Anlagen 2 (Übersicht der Aktenanforderungen) und 3 (Entwurf der „Berliner Chronologie“) können auf der Homepage der Senatsverwaltung für Inneres und Sport abgerufen werden.

[REDACTED]

3
4

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Weitere Erkenntnisse zum Umfang des BtM-Handels

Eine stichprobenartige Kontrolle der im Rahmen der TKÜ gegen AMRI erfassten, aber nicht im Bericht von KK'in W. verwerteten Gespräche AMRIs führte Anfang September 2017 zu einem Telefonat AMRIs mit seiner Mutter vom 23.8.2016. Darin unterhielten sie sich über die Höhe der bisher von AMRI nach Tunesien überwiesenen Geldbeträge. AMRI selbst zeigte sich erstaunt, dass er bereits 4.600 Dinar⁶ überwiesen habe. Er kündigte darüber hinaus an, sich in Deutschland noch einen gefälschten Führerschein zu beschaf-

⁵ [REDACTED]

⁶ Umgerechnet sind dies ca. 1.500 €

fen und sodann mit weiteren 7.000 bis 8.000 Dinar⁷ Ersparnissen nach Tunesien zurückzukehren, um sich dort selbständig zu machen.

Dieses Telefonat ist ein zusätzlicher Beleg nicht nur für AMRIs Herkunft aus Tunesien, sondern auch dafür, dass AMRI nicht nur als „Klein-“ oder „Kleinsthändler“ aktiv war, sondern in einem so großen Umfang mit Rauschgift dealte, dass er neben der Finanzierung seines Lebensunterhalts und Rauschgiftkonsums noch beträchtliche Summen abzweigen konnte.

Diese Erkenntnis von Ende August 2016 hätte in die Gesamtbewertung von AMRIs Rauschgifthandel einfließen müssen und spricht für ein gewerbsmäßiges Handeltreiben im Sinne des § 29 Abs. 3 BtMG.

3. Fehler der Fachaufsicht

[REDACTED]

4. Rahmenbedingungen und Arbeitsumstände im LKA 5

Angesichts des Manipulationsgeschehens stellt sich, losgelöst von den Einzelfällen [REDACTED] die Frage nach den Arbeitsumständen, unter denen die Ereignisse stattgefunden haben. Bei den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen und auch bei den durch mich erfolgten Befragungen haben Angehörige der Kommissariate 541 und 544 auf die schon vor dem Anschlag vom 19.12.2016 sehr hohe Arbeitsbelastung, die vielen Überstunden und den durch einen organisatorischen Umbau im Dezernat verursachten zusätzlichen Aufwand hingewiesen. Dabei haben sie von „teilweise chaotischen“ Zuständen ge-

⁷ Umgerechnet sind dies ca. 2.500 €.

⁸ [REDACTED]

sprochen.

Die Gegebenheiten waren offenbar wie folgt: Die Kommissariatsleitungen hatten 2015/2016, neben der Ausübung ihrer Fach- und Dienstaufsicht, die Herausforderung zu bewältigen, innerhalb kürzester Zeit zahlreiche neue Dienstkräfte zu integrieren und mit der Neugründung des weiteren Kommissariats 544 erfahrenes Personal umzusetzen. Dies geschah vor dem Hintergrund einer extrem hohen Arbeitsverdichtung:

Die Zahl der von LKA 54 zu betreuenden islamistischen Gefährder in Berlin verdoppelte sich in einem sehr kurzen Zeitraum. Aufgrund der bundesweiten Mobilität dieses Personenkreises stieg gleichzeitig der Bedarf an Informations- und Erkenntnisaustausch mit anderen Bundesländern stark an. Außerdem bestanden im Jahr 2015 allein im LKA 5 sechs (Sonder-)Ermittlungsgruppen und wurden neun sogenannte Besondere Aufbauorganisationen (BAOen) für umfassende Einsatzlagen gebildet, davon sechs im Dezernat LKA 54. Im Jahr 2016 gab es im LKA 5 sechs Ermittlungsgruppen sowie zusätzliche fünf BAOen, allein vier davon im LKA 54. Darüber hinaus unterstützte LKA 5, wie alle anderen Abteilungen im LKA, behördenweite Ermittlungsgruppen und BAOen durch Personal.

Für die von kurzfristig gebildeten Ermittlungsgruppen, BAOen und anderweitigen Personalgestellungen betroffenen Kommissariate sind diese Zusatzbelastungen, wie mir erläutert wurde, im täglichen Dienstbetrieb kaum zu kompensieren. Die verbleibenden Dienstkräfte müssen die Vorgangsbearbeitung für die abgeordneten Kollegen teilweise über mehrere Monate hinweg zusätzlich zu der Belastung übernehmen, die schon aus den eigenen Aufgaben erwächst – ohne dass dabei persönliche Aspekte wie z.B. Innendiensttauglichkeit, Teilzeit oder familiäre Verpflichtungen adäquat berücksichtigt werden können. Die Belastung durch Überstunden und Mehrarbeit ist überdurchschnittlich.

Wegen dieser hohen Arbeitsbelastung wurde eine adäquate fachliche Einarbeitung, Ausbildung und Betreuung neuer Dienstkräfte vielfach vernachlässigt; teilweise erfolgte ein „training on the job“; und dies in einem besonders sensiblen Phänomenbereich, in dem es erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit zu verhindern gilt.

Auf diese Entwicklungen wurde mit einer Personalaufstockung reagiert, die wiederum zu einem akuten Platzmangel im LKA 5 führte. Neue Mitarbeiter erfuhren teilweise erst zum Dienstbeginn, an welchem Schreibtisch (eines erkrankten oder im Urlaub befindlichen Kollegen) sie arbeiten würden. Mit der Neuschaffung von LKA 544 kam es zu schrittweisen Umzügen, weswegen zum Zeitpunkt des Anschlags Dienstkräfte verschiedener Kommissariate zusammen bzw. des gleichen Kommissariats getrennt arbeiteten.

[REDACTED]

bekannt gewesen zu sein. Denn er beauftragte mit der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen in dem neuen Verfahren, dessen Unterlagen ihm erst am 19.1.2017 unmittelbar durch KOK L. vom LKA 544 übermittelt worden waren und das sich nach AMRIs Tod nur noch gegen dessen Mittäter beim BtM-Handel richtete, wiederum LKA 544, also keine BtM-Fachdienststelle.

Erst im Zuge der vorliegenden Untersuchungen ergab sich, dass LOStA F. im Oktober 2016 den damaligen Leiter (OStA S.) einer der beiden BtM-Abteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin telefonisch davon unterrichtet hatte, dass der Eingang eines ursprünglich im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft entstandenen BtM-Verfahrens bei ihm zu erwarten sei. Inhalt und Anliegen dieses Anrufs werden von den Beteiligten indes so divergierend geschildert, dass eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist. Es gibt auch auf keiner Seite eine Verschriftlichung dieses Kontakts. Diese Unklarheit führte im Ergebnis zu einer regelrechten „Zuständigkeitslücke“, die den gesamten Zeitraum zwischen dem 18.8.2016 (Besprechung Generalstaatsanwaltschaft und LKA 541) und dem Auftauchen des „kleinen“ Berichts mit Datum 1.11.2016 am 19.1.2017 bei der Staatsanwaltschaft Berlin umfasst.

LOStA F. sah bis zum Oktober 2016 offenbar keinen Anlass, sich um die Einhaltung der Absprache vom 18.8. durch LKA 541 zu kümmern und fühlte sich nach seinem Telefonat mit OStA S. vom Oktober 2016 hierfür scheinbar auch nicht mehr zuständig. Dieser wiederum wusste – nach seiner Darstellung – weder, wann das angekündigte Verfahren eintreffen noch gegen wen es sich richten würde. Ihm seien bei dem Anruf weder Namen noch Anzahl des oder der künftigen Beschuldigten von LOStA F. genannt noch die sachbearbeitende Polizeidienststelle mitgeteilt worden, so dass er keine Möglichkeit gehabt habe, den Eingang der entsprechenden Akten zu überwachen.

In dieser Situation war es fast zwingend, dass Verzögerungen, Fehler und sogar Manipulationen in der polizeilichen Sachbearbeitung bei der Generalstaatsanwaltschaft unbemerkt blieben.

Die Staatsanwaltschaft übt zwar gegenüber dem einzelnen Polizeibeamten keine Fachaufsicht aus. Sie hat aber gem. § 161 StPO die Sachleitungsbefugnis für das Gesamtverfahren, der naturgemäß auch eine Sachleitungspflicht entspricht. Hierzu enthalten die „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“ (RiStBV) folgende, für die Staatsanwaltschaft verbindlichen Regelungen:

(Nr.1) „Im Rahmen der Gesetze verfolgt der Staatsanwalt Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen.“

(Nr.3 (3)) „Bei formlosen mündlichen Erörterungen mit (...) anderen Beteiligten ist über das Ergebnis der Erörterung ein Vermerk niederzulegen.“

Aus alledem folgt: Bei einem extrem mobilen, wendigen und polizeierfahrenen Gefährder

wie AMRI hätte auch und gerade die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Verfahren die Erkenntnisse über den Drogenhandel AMRIs angefallen waren, um eine konsequente Durchsetzung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen besorgt sein müssen. Dazu hätte es auch gehört, notwendige Informationen und Absprachen (wie z.B. im Fall der weiteren Bearbeitung der BtM-Delikte) in der gebotenen Klarheit schriftlich zu dokumentieren und zu übermitteln. Hierauf wird im Zusammenhang mit der Bündelung strafrechtlicher Ermittlungen nochmals eingegangen (s. unten VI.3., S. 56 ff.).

6. Führungsinformation vom 22.12.2016

Unmittelbar vor Abgabe des Zwischenberichts wurde mir die Existenz einer sogenannten Führungsinformation (FI) bekannt. [REDACTED]

[REDACTED] Dabei handelt es sich um ein [REDACTED] [REDACTED] 15-seitiges Schriftstück vom 22.12.2016, in dem auf Weisung von Abteilung III der Senatsinnenverwaltung vom 21.12.2016¹² alle damals verfügbaren Informationen über AMRI zusammengetragen werden sollten. Erstellt wurde das Papier offenbar durch KHK O., dem KOK L. zuarbeitete.

Auf Seite 14 der FI finden sich – soweit erkennbar – erstmals die Begriffe „Kleinhandel“ und „Kleinsthandel“ bezogen auf die Handelsaktivitäten AMRIs mit Rauschgift.¹³ Hieraus dürfte sich auch erklären, warum der Staatssekretär für Inneres im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses am 23.12.2016 diese Attribute gebraucht hat.

Meine Nachfrage an den Polizeipräsidenten vom 22.6.2017 zum Zustandekommen und Inhalt der Führungsinformation, insbesondere in Bezug auf die Begriffe „Kleinhandel“ und „Kleinsthandel“, hat zu einem völlig unbefriedigenden Ergebnis geführt. So wird im Antwortschreiben der Polizei vom 27.6.2017 zum einen ausgeführt, man gehe davon aus,

„dass seinerzeit¹⁴ die vorhandenen elektronisch abgelegten Unterlagen des LKA 54 aus dem Gesamtkontext AMRI als Grundlage für die Erstellung der FI gedient haben“,

zum anderen heißt es:

„Bis zum Zeitpunkt der Fertigung der FI war (...) im Dezernat 54 noch keine abschließende zusammenfassende TKÜ-Auswertung bezüglich der gewonnenen Verdachtsmomente in Bezug auf BtM erfolgt“.

¹² Die Abteilung III hatte am Abend des 21.12.2016 um „Veranlassung einer Stellungnahme zu dem derzeitigen Tatverdächtigen Anis A.“ gebeten.

¹³ Dass in der „Berliner Chronologie“ (Anlage 3), wie im Zwischenbericht auf S. 5 zitiert, bereits im Eintrag zum 20.10.2016 der Begriff „Kleinhandel“ auftaucht, ist darauf zurückzuführen, dass diese Passage der Chronologie (wie viele andere auch) auf einer – wortgleichen – Zulieferung [REDACTED] von Ende Januar/Anfang Februar 2017 beruht. Bei Erstellung der Führungsinformation in der Nacht vom 21. auf den 22.12.2016 durch das LKA gab es die „Berliner Chronologie“ noch nicht. Sie wurde auf Anforderung des Staatssekretärs für Inneres erst ab Ende Januar 2016 verfasst.

¹⁴ [Im Zeitpunkt der Abfassung der Führungsinformation.]

Beide Darstellungen sind falsch:

In den „elektronisch abgelegten Unterlagen des LKA 54“ kann sich bei Erstellung der Führungsinformation allenfalls die Word-Version des von KK'in W. erstellten „großen“ Berichts vom 1.11.2016 befunden haben, der allerdings weder von „Kleinhandel“ noch von „Kleinsthandel“ spricht. Der [REDACTED] „kleine“ Bericht, der den Begriff „Kleinhandel“ tatsächlich verwendet, entstand hingegen erst im Januar 2017, kann also nicht als Grundlage für die Führungsinformation gedient haben.

Eine „abschließende zusammenfassende TKÜ-Auswertung“ lag hingegen in Form des von KK'in W. verfassten „großen“ Berichts bereits vor und kam zu dem Ergebnis, dass AMRI gewerbs- und bandenmäßig Handel mit Betäubungsmitteln getrieben habe. Dieser Bericht rechtfertigte also gerade nicht die Darstellung in der Führungsinformation, AMRI habe allenfalls „Klein- oder Kleinsthandel“ getrieben. Zudem war dieser Bericht seit dem 4.11.2016 verdokumentiert, also unveränderlich, in POLIKS eingestellt, hätte also bei Recherchen für die Führungsinformation am 22.12.2016 ohne weiteres zur Verfügung gestanden.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten lag es nahe, durch weitere Recherchen zu klären, ob und ggf. wann und durch wen nach dem 19.12.2016 POLIKS-Abfragen zur Person Anis AMRI oder einer seiner Aliaspersonalien durchgeführt wurden. Mein entsprechendes Auskunftersuchen an die Polizei vom 25.7.2017 wurde am 25.8.2017 beantwortet. Demnach haben im Zeitraum zwischen dem Anschlag und dem Versand der abgezeichneten Führungsinformation¹⁵ folgende Dienstkräfte des LKA 541 in POLIKS zu AMRI recherchiert:

- KHK O. nahm am 20.12.2017 um 17.03 Uhr die erste Abfrage vor, außerdem recherchierte er am 21.12.2016 um 15.50 Uhr zu AMRI.
- KK K. tätigte am 20.12.2016 um 17.17 Uhr eine Abfrage.
- KOK L. recherchierte am 20.12.2016 um 17.33 Uhr zu AMRI.¹⁶
- Für den vormaligen Kommissariatsleiter im LKA 541 ist eine Abfrage am 21.12.2016 um 13.47 Uhr verzeichnet.

Was die einzelnen Personen bei ihren Abfragen festgestellt haben, steht nicht fest, wohl aber, was sie feststellen konnten:

Zur Beurteilung und zum Verständnis der Abfragen vom 20.12.2016 ist zu bedenken, dass sie alle in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Ermittlung AMRIs als Fahrer des LKW vom

¹⁵ Die polizeiinterne Endfassung der Führungsinformation wurde nach Aktenlage am 22.12.2016 um 8.31 Uhr an den Leiter des LKA versandt; die Frist zur Einreichung der Stellungnahme bei der Senatsinnenverwaltung lief bis 10.00 Uhr am gleichen Tag.

¹⁶ Sekunden zuvor hatte er AMRI schon mit verdrehter Namensfolge (Vorname: AMRI, Nachname: Anis) abgefragt.

Breitscheidplatz erfolgten. Nach Auskunft des Generalbundesanwalts vom 14.9.2017 hatte die Spurensicherung im Führerhaus des LKW am 20.12.2016 gegen 15.00 Uhr begonnen und zum Auffinden einer Geldbörse geführt, in der sich eine Duldung auf den Namen Ahmad ALMASRI befand. Dieser Fund wurde dem LKA 1¹⁷ um 15.45 Uhr gemeldet, erreichte unmittelbar danach auch das LKA 541 und verbreitete sich dort wie ein Lauffeuer. Es liegt auf der Hand, dass die wenige Minuten später durchgeführten POLIKS-Abfragen damit in Zusammenhang standen und sofort zu der Feststellung führten, dass es sich bei ALMASRI um Anis AMRI handelte.

Dabei mussten die abfragenden Personen unausweichlich auf das BtM-Verfahren stoßen,¹⁸ weil das LKA Berlin gegen AMRI insgesamt nur wenige Verfahren führte (s. unten VI.1., S. 48 ff.) und entsprechend wenige POLIKS-Vorgänge zu ihm existierten. Außerdem musste – jedenfalls bei „genauerem Hinschauen“, wie es beim Erstellen eines zusammenfassenden Berichts für die Leitung erforderlich ist – auffallen, dass es im POLIKS-BtM-Vorgang einen Bericht von KK'in W. gab. Diesen Bericht konnten zwar nur die Dienstkräfte mit „Leseberechtigung 5“ (KK K., KK'in W. und KOK L.) öffnen, denen sein Inhalt ohnehin bekannt war. Seine Existenz war allerdings auch für Beamte mit der geringeren „Leseberechtigung 3“ [REDACTED] erkennbar. Im Übrigen stand der Bericht auch außerhalb von POLIKS allen Dezernatsangehörigen in der dezernatsinternen Ordnerstruktur offen zur Verfügung und konnte mit der Suchfunktion über die Maske „LKA 5-Suche“ einfach gefunden werden.

Es ist deshalb naheliegend, dass mit der Darstellung in der Führungsinformation vom 22.12.2016, AMRI habe sich nur mit „Klein-“ und „Kleinsthandel“ von Drogen beschäftigt, entgegenstehendes, in den elektronischen Unterlagen abgelegtes und dort verfügbares und abrufbares Wissen über AMRIs BtM-Aktivitäten absichtlich verschwiegen wurde. Diese Passage der Führungsinformation stellt inhaltlich quasi eine Vorstufe des „kleinen“ Berichts von KOK L. vom 18.1.2017 dar; umgekehrt ist dieser die Konsequenz aus der Darstellung in der Führungsinformation. Damit mag auch die Darstellung der Polizei vom 17.5.2017, man habe den „großen“ Bericht von KK'in W. erst aufgrund meiner Nachfragen nach einem „Gesamtvermerk“ entdeckt (s. den Zwischenbericht, S.5), in einem anderen Licht erscheinen.

¹⁷ LKA 1 ist zuständig für schwere Delikte am Menschen, u.a. Tötungsdelikte.

¹⁸ Dieses war zwar noch nicht zur Staatsanwaltschaft gelangt, aber die entsprechende Anzeige im Oktober 2016 in POLIKS angelegt worden, vgl. oben II., S. 10 und Zwischenbericht, S. 11.

7. Hinweis auf einen möglichen tunesischen Reisepass AMRIs

AMRI hatte bei seinen verschiedenen Kontakten mit deutschen Behörden, insbesondere auch bei der Anhörung im Asylverfahren, immer behauptet, ohne Ausweispapiere nach Deutschland gelangt zu sein. Verschiedentlich hatte er sich mit BüMAs, einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung auf die von ihm angegebenen erfundenen Personalien ausgewiesen und bei seinem Ausreiseversuch am 30.7.2016 eine totalgefälschte italienische Identitätskarte vorgelegt.

Am 8.4.2016 führte er allerdings ein Telefongespräch mit einem Freund, aus dem hervorgeht, dass AMRI möglicherweise mit einem tunesischen Reisepass nach Deutschland gekommen war und diesen wohl noch bis Frühjahr 2016 in Besitz gehabt hat. In dem erwähnten Telefonat teilte der Freund AMRI mit, dass er dessen Reisepass in der Moschee gefunden habe. AMRI erklärte daraufhin, der Freund solle das Foto aus dem Pass entfernen und den Pass dann wegwerfen, er (AMRI) brauche ihn nicht mehr.

Dieses Telefonat war im Kommissariat 541 des LKA zwar übersetzt und zur Kenntnis genommen worden, hat aber nach Aktenlage keinen Anlass zu irgendwelchen Maßnahmen gegeben. Man bemühte sich weder um die Identifizierung oder vielleicht sogar Befragung des Anrufers (soweit dies ohne Gefährdung der TKÜ möglich gewesen wäre) noch unterrichtete man die für AMRI zuständige Ausländerbehörde in NRW über diese Erkenntnis. Letzteres wäre mit Blick auf die Bemühungen, AMRI möglichst schnell aus Deutschland loszuwerden, von besonderer Bedeutung gewesen und hätte vielleicht sogar weitere Haftmöglichkeiten eröffnet. Der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde Kleve hat dies jedenfalls als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von NRW am 13.4.2017 so ausgeführt. Außerdem hatte das LKA NRW am 8.6.2016 darauf hingewiesen, dass „die Feststellung seiner [d.h.: AMRIs] tatsächlicher Staatsangehörigkeit Voraussetzung für eine Abschiebung“ sei.¹⁹

Ein Grund für die Untätigkeit des LKA Berlin in diesem Punkt ist nicht erkennbar. Es hat den Anschein, als sei das Telefonat völlig aus dem Blick geraten und vergessen worden, bis es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auffiel und zu entsprechenden Nachforschungen führte.

¹⁹ Ein anderes von der Ausländerbehörde Kleve angeführtes „Abschiebungshindernis“, nämlich das Fehlen von Handflächenabdrücken AMRIs, bestand tatsächlich nicht. Sie waren – wie bereits im Zwischenbericht (S. 20) ausgeführt – schon bei AMRIs Einreise nach Deutschland am 6.7.2015 in Freiburg abgenommen und vom Polizeipräsidium Freiburg nach Auskunft des Landeskriminaldirektors vom 16.5.2017 und 11.7.2017 sowohl im allgemeinen polizeilichen Informationssystem (INPOL) als auch in eine Spezialdatenbank für Fingerabdruckdateien (AFIS) eingestellt worden. Dies war, wie sich aus einem Schreiben des LKA NRW vom 22.2.2016 ergibt, dem LKA NRW bekannt; die entsprechende Fingerabdruckdatei lag dem LKA vor.

III. Asyl- und ausländerrechtliche Behandlung

1. Rechtslage

Zur Erfassung und nachfolgenden Behandlung von Asylsuchenden trifft das Asylgesetz (AsylG) im Wesentlichen folgende Regelungen:

Mit der ersten Meldung eines Asylsuchenden entsteht für die Stelle, bei der er vorstellig geworden ist, gem. § 19 Abs. 2 AsylG die Verpflichtung, ihn erkennungsdienstlich (ED) zu behandeln. Der Asylsuchende ist gem. § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG verpflichtet, diese Maßnahme zu dulden. Danach erhält der Asylsuchende eine befristete Bescheinigung über die erfolgte Meldung (früher: BüMA = Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender, jetzt: AKN = Ankunftsnachweis) und wird einer Erstaufnahmeeinrichtung im gleichen oder einem anderen Bundesland zugewiesen.

Die Zuweisung der Asylsuchenden erfolgt (und erfolgte auch 2015) nach dem sogenannten EASY-System. Dies ist eine IT-Anwendung zur Verteilung von Asylsuchenden auf die einzelnen Bundesländer nach § 45 AsylG.²⁰ Die Erstverteilung richtet sich nach dem „Königsteiner Schlüssel“, ist zuständigkeitsbegründend und sowohl für das betreffende Bundesland als auch für den Asylsuchenden bis zum Abschluss des Asylverfahrens bindend.²¹ Abweichungen hiervon sind nur in Absprache der beteiligten Stellen zulässig.

Der Asylsuchende hat sich in der Erstaufnahmeeinrichtung zu melden und unverzüglich darum zu bemühen, bei der örtlich zuständigen Außenstelle des BAMF einen Asylantrag zu stellen. Sobald dies geschehen ist, erhält der Asylbewerber eine zunächst auf drei Monate befristete Aufenthaltsgestattung, die bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert werden kann. Nach der Anhörung durch das BAMF, in welcher der Bewerber seine Fluchtgründe vortragen kann, entscheidet das BAMF, für den Asylbewerber und die Ausländerbehörde bindend, über Bewilligung oder Ablehnung des Antrags. Im Anschluss setzt die sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden ein.

2. Vorgehen im Fall AMRI

Bisher wurde einhellig davon ausgegangen, dass AMRI sich – nach seiner Einreise in Deutschland über Freiburg Anfang Juli 2015 – am 28.7.2015 in Berlin als Asylsuchender gemeldet habe und erstmals dort mit dem EASY-Verfahren nach Nordrhein-Westfalen als zuständigem Land verwiesen worden sei. Neueste Recherchen, die ich Ende August 2017 veranlasst habe, erbrachten jedoch ein völlig anderes Ergebnis:

AMRI hatte sich bereits am 6.7.2015, wohl unmittelbar nach seiner Einreise nach Deutschland, bei der Polizei in Freiburg als Anis AMIR, geb. 22.12.1992 in Tataouine/Tunesien als

²⁰ Das Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Die Verteilungsquote wird jährlich von einer Bund-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt, vgl. „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“, BAMF, Stand Oktober 2016.

²¹ So soll verhindert werden, dass Asylsuchende sich „ihre“ zuständige Behörde nach eigenen Kriterien aussuchen können.

Asylsuchender gemeldet und war nach ED-Behandlung (einschließlich Abnahme von Handflächenabdrücken) zur Erstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe verwiesen worden. Dort meldete er sich zwar der polizeilichen Aufforderung entsprechend am nächsten Tag und wurde auch registriert, allerdings erfolgte offenbar keine Verteilentscheidung über EASY. Da er in den Folgetagen in der Aufnahmeeinrichtung nicht mehr feststellbar war, wurde er am 21.7.2015 aus der Bewohnerliste gestrichen.

Ohne dass dies in Karlsruhe bekannt war, meldete sich AMRI daraufhin unter der Personalie Anis AMIR, geb. 23.12.1993, bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen, das ebenfalls in Baden-Württemberg liegt und ca. 190 km von Karlsruhe entfernt ist. Dort wurde er erfasst und nach dem EASY-System am 22.7.2015 nach Baden-Württemberg zugewiesen. Der Aufforderung, sich nach Karlsruhe in die dortige Aufnahmeeinrichtung zu begeben, kam er offenbar nicht nach. Jedenfalls konnte dort keine neue Aufnahme oder Meldung festgestellt werden.

Wie es zu diesem Verlauf gekommen ist, konnte ich nicht klären. Sicher ist aber, dass die EASY-Zuweisung in Ellwangen vom 22.7.2015, wie unter 1. dargestellt, als Erstverteilung bindend war und bei ihrem Bekanntwerden alle späteren Zuweisungen gegenstandslos gemacht hätte. Hieraus folgt, dass letztlich auch für die spätere Abschiebung AMRIs Baden-Württemberg zuständig war bzw. gewesen wäre.

Nicht nachvollziehbar ist, dass das beschriebene Geschehen bisher niemandem aufgefallen ist: Weder die beteiligten Stellen, bei denen AMRI sich als Asylsuchender gemeldet hatte, oder das BAMF, die Ausländerbehörden Dortmund, Oberhausen und Kleve und die verschiedenen Polizeidienststellen noch der von der früheren Landesregierung von NRW beauftragte Gutachter Prof. Dr. Kretschmer oder der Untersuchungsausschuss des letzten Landtags von NRW haben offenbar hierzu Nachfragen gestellt oder Feststellungen getroffen. Dabei wäre gerade wegen der fortwährenden Konsequenzen der EASY-Entscheidung für die ausländerrechtliche Zuständigkeit hier eine sorgfältige Prüfung von besonderer Bedeutung gewesen.

Nach seiner Ersterfassung in Baden-Württemberg, die – wie soeben geschildert – unbemerkt blieb, trat AMRI in den folgenden Monaten allein in Berlin dreimal unter jeweils erfindenen Personalien als Asylsuchender in Erscheinung:

- a) Seine erste Erfassung in Berlin erfolgte im LAGeSo am 28.7.2015 unter dem Namen Mohammed HASSAN, geb. 22.10.1992 in Kafer/Ägypten. Nach erkennungsdienstlicher Behandlung (Abnahme der Fingerabdrücke in Papierform) wurde er unter Anwendung von EASY nach NRW zur Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund verwiesen. Dort und an anderen Stellen wurde er in der Folgezeit aus unbekanntem Gründen jedoch unter dem Namen Mohamad HASSA geführt. Die Fingerabdruckblätter wurden vom LAGeSo nach Dortmund übersandt. Da es sich um eine Weiterleitung (nach NRW) handelte, wurden die Fingerabdrücke in Berlin nicht ausgewertet, sondern nur archiviert.

- b) Am 10.9.2015 wurde AMRI wiederum im LAGeSo unter dem Falschnamen Ahmad ZAGHLOUL, geb. 22.10.1995 in Ägypten erfasst. Die Zuweisung erfolgte in diesem Fall nach Berlin. Die ED-Behandlung AMRIs wurde zwar angeordnet, scheint nach Aktenlage aber nicht erfolgt zu sein.
- c) Die dritte Erfassung AMRIs im LAGeSo erfolgte am 11.12.2015 unter der Personallie Ahmad ZARZOUR, geb. 22.11.1995 in Ghaza/Palästina. Nach der ED-Behandlung am 11.12.2015 (erneut: Abnahme der Fingerabdrücke mit Papier und Tinte sowie Weiterversand) wurde AMRI nach Hamburg zugewiesen, scheint sich nach Aktenlage dort aber tatsächlich nicht gemeldet zu haben. Seine Identität mit ZARZOUR wurde erst am 22.12.2016 durch einen Fingerabdruckvergleich festgestellt. Allerdings ergab sich sofort die Übereinstimmung mit den am 6.7.2015 in Freiburg unter dem Namen Anis AMIR erhobenen Fingerabdrücken (s. unten VI.1. Fall Nr. 7, S. 50).

Außerdem scheint AMRI sich am 28.10.2015 in Dortmund unter dem Falschnamen Ahmed ALMASRI, geb. 1.1.1995 in Skendiria bzw. Alexandria/Ägypten als Asylsuchender gemeldet zu haben. In den Akten findet sich eine entsprechende BüMA der Zentralen Ausländerbehörde mit Zuweisung nach Dortmund, allerdings vom folgenden Tag auch eine BüMA der Außenstelle Münster der Bezirksregierung Arnsberg auf denselben Namen mit Zuweisung nach Oberhausen. Eine ED-Behandlung ist offensichtlich in keinem Fall erfolgt. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung stellte AMRI nach keiner seiner Meldungen als Asylsuchender auch einen Asylantrag. Dies erfolgte erst nach schriftlicher Aufforderung durch das BAMF am 18.4.2016 unter dem Namen Ahmed ALMASRI.

In Folge der vermeintlichen Erstverteilung nach NRW am 28.7.2015 galt durchgängig NRW als ausländerrechtlich zuständig für den Fall AMRI. Wie oben unter 1. dargestellt, lässt sich an dem Ergebnis einer Erstverteilung grundsätzlich nicht mehr rütteln.²² Einseitig kann eine Übertragung der Verantwortlichkeit für einen Asylsuchenden nicht bewirkt werden. Aus diesem Grund blieb auch folgender Versuch NRWs, den Fall AMRI an Berliner Behörden zu „übergeben“, folgenlos:

Am 11.3.2016, also am Tag der Gefährdereinstufung in Berlin, erreichte die Arbeitsgruppe Extremistische Ausländer (AG ExtrA) der Senatsinnenverwaltung eine E-Mail der Sicherheitskonferenz (SiKo) des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, mit der ein „interner Sachstandsbericht“ der SiKo zum Fall AMRI „zur Kenntnisnahme“ übermittelt wurde, mit der Bitte, von einer Weitergabe des Berichts abzusehen.²³ Eine Frage oder Aufforderung enthielt die E-Mail nicht, sondern nur das Angebot, dass bei Bedarf weitere Informationen zugeliefert werden könnten. Der Betreff der E-Mail lautete „Informationsweitergabe“; die angehängte Datei war als „2016-03-11_Übergabebericht an

²² Eine Ausnahme stellen ausdrückliche bilaterale Übereinkünfte zwischen den beteiligten Ausländerbehörden dar, die in der Praxis allerdings – wie mir erläutert wurde – nicht häufig zustande kommen; s. oben III.1., S. 20.

²³ Bei der SiKo NRW und der Berliner AG ExtrA handelt es sich um Arbeitsgruppen, in denen Ausländer- und Sicherheitsbehörden mit dem Ziel zusammenarbeiten, die innere Sicherheit durch die konsequente Anwendung des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts zu erhöhen.

AG Extra Berlin.doc“ bezeichnet. In dem siebenseitigen Sachstandsbericht findet sich nach der Feststellung, dass sich Erkenntnisse zu einem dauerhaften Aufenthalts AMRIs in Berlin verdichtet hätten, folgender abschließender Satz:

„Vorliegender Bericht wird der AG Extra zur Kenntnisnahme übersandt. Von hier aus werden keine weiteren Maßnahmen getroffen. Für Rückfragen steht die SiKo NRW jederzeit zur Verfügung“

Die E-Mail wurde in Berlin zur Kenntnis genommen, eine Rückmeldung an die SiKo erfolgte nicht.

Am 18.3.2016 erörterte die AG Extra, ob sie AMRI als Prüffall aufnehmen sollte. Dies geschah auf Vorschlag der in der AG Extra vertretenen Verbindungsbeamtin des BAMF, die sich dazu wegen der Gefährderausstufung AMRIs in NRW und seiner Einstufung in Berlin veranlasst gesehen hatte. Die Aufnahme als Prüffall wurde durch die AG Extra wegen der ausländerrechtlichen Zuständigkeit von NRW ohne weiteres abgelehnt.

Am 19.8.2016, also zu einem Zeitpunkt, als AMRI wieder in NRW als Gefährder geführt wurde, versandte die SiKo schließlich eine weitere E-Mail mit folgendem Text an die AG Extra:

„[M]it unten abgebildeter Mail sowie angefügtem Sachstandsbericht hatten wir Sie in Kenntnis gesetzt, dass keine weitere ausländerrechtliche Bearbeitung der Person ALMASRI/AMRI in NRW erfolgt.“

Zwischenzeitlich hatte sich der Aufenthalt des Ausländers im Bereich des Ruhrgebiets verfestigt. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich der Ausländer in den letzten Wochen wieder häufiger in Berlin. Da seinerzeit von dort aus keine Antwort erfolgte, möchte ich folgende Absprache treffen:

Unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers verbleibt die ordnungsrechtliche Zuständigkeit in NRW. Da seitens der zuständigen ABH bereits ein Verfahren zur PEP Beschaffung betrieben wird, wäre eine Übergabe unzulässig.

Sollte der Ausländer dort versuchen zur Anmeldung zu gelangen, bitte ich um Info, damit der Zuständigkeitsverbleib offiziell veraktet werden kann.

Ich bitte darum, mir kurz die dortige Zustimmung zu dem geschilderten Verfahren mitzuteilen.“

Die erbetene Zustimmung wurde mit E-Mail vom 23.8.2016 erteilt.

Weil die AG Extra auf das vonseiten der SiKo offenbar als „Übergabe“ gemeinte (aus objektiver Sicht aber kaum als solches zu verstehende) „Angebot“ vom März 2016 nicht rea-

giert hatte, konnte sich aus diesem Sachverhalt keine Zuständigkeitsverlagerung von NRW nach Berlin ergeben.

Auffällig ist, dass bei keiner der Meldungen AMRIs als Asylsuchender nach dem 6.7.2015 (Tag der ED-Behandlung in Freiburg) und bei keiner im Zusammenhang damit in Berlin erfolgten ED-Behandlungen AMRIs (28.7. und 11.12.2015) die Identität des Asylbewerbers „HASSAN“ bzw. „ZARZOUR“ mit dem in Freiburg erfassten „AMIR“ bemerkt wurde. Sollte es in Dortmund bzw. Münster zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung AMRIs gekommen sein, hätte auch dabei die Personengleichheit auffallen müssen. Dass AMRI sich trotz mindestens dreimaliger ED-Behandlung bis zum Jahreswechsel 2015/2016 unbeheligt in Deutschland bewegen und Straftaten begehen konnte (Körperverletzung im LAGeSo am 6.10.2015; Ladendiebstahl in Berlin am 11.3.2016)²⁴, ohne dass seine Falschidentität bemerkt wurde, ist ebenso bemerkenswert. Bei alledem ist jedoch Folgendes zu bedenken:

3. Umstände 2015/2016

Nach den Gesprächen, die ich nach Aufnahme meiner Tätigkeit mit Mitarbeitern des früheren LAGeSo und der Ausländerbehörde Berlin geführt habe, ist davon auszugehen, dass jedenfalls im Sommer und Herbst 2015 die Erfassung, Behandlung, Verteilung und Kontrolle der Asylsuchenden in der täglichen Praxis häufig keineswegs dem unter 1. beschriebenen, gesetzlich vorgesehenen Vorgehen entsprachen. Dies wurde von keinem meiner Gesprächspartner in Abrede gestellt und im Wesentlichen wie folgt begründet:

Zum einen seien die Berliner Behörden auf einen Ansturm von Asylsuchenden, wie er im Sommer 2015 einsetzte und bis weit in den Herbst hinein andauerte, personell in keiner Weise eingerichtet und vorbereitet gewesen. In Spitzenzeiten habe man täglich 800 bis 1000 Personen erfassen, betreuen, versorgen und unterbringen müssen. Vielfach habe es sich um Familien mit Kleinkindern gehandelt. Angesichts der vielfältigen Aufgaben der elementaren Grundversorgung habe die ED-Behandlung oft jedenfalls nicht die vordringliche Rolle gespielt, und wenn sie vorgenommen worden sei, dann häufig fehlerhaft oder unvollständig. Darüber hinaus habe angesichts der beschriebenen Belastung auch keine Möglichkeit bestanden, die abgenommenen Fingerabdrücke mit der eigentlich gebotenen Eile dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Ausländerzentralregister (AZR) zuzuführen. Ein Mitarbeiter der von mir befragten Stellen erklärte unumwunden, das erkennungsdienstliche Material habe zum Teil „wochenlang in Waschkörben in einer Ecke gelegen“ und habe danach oft kaum noch zugeordnet werden können. Man habe damals sehr wohl gewusst, dass man mit diesem Vorgehen nicht regelgerecht handle und deshalb darauf vertraut, dass die nächste mit dem Asylsuchenden befasste Stelle das Versäumte nachholen oder Fehler berichtigen würde. Andererseits habe es angesichts der Situation auch gar keine Alternative gegeben.

²⁴ S. hierzu noch unten VI.1., S. 48 ff.

Ein weiterer Grund für das eingeräumte Versagen habe in der völlig unzureichenden sächlichen Ausstattung gelegen. Es habe zum Teil sogar an Tischen zum Ausfüllen der notwendigen Formulare und Vordrucke gefehlt, so dass man dies stehend an den Wänden gemacht habe. Speziell zur erkennungsdienstlichen Behandlung, d.h. sowohl zur elektronischen Erfassung und Eingabe wie zur Abfrage von Fingerabdrücken in den entsprechenden Systemen, habe die notwendige technische Ausrüstung vielfach gefehlt. So habe es die Möglichkeit der sogenannten Fast-ID, die heute Standard sei, damals kaum oder gar nicht gegeben. Infolge dessen seien Treffer beim Fingerabdruckvergleich meist erst Wochen nach der Erfassung einer Person mitgeteilt worden, zu einer Zeit, als der/die Betreffende Berlin eventuell schon längst wieder verlassen und sich möglicherweise an anderer Stelle in Deutschland erneut als asylsuchend gemeldet hatte. Hinzu komme, dass nicht wenige Personen sich die beschriebenen Mängel bewusst zu Nutze gemacht hätten, um an mehreren Stellen gleichzeitig Unterstützung beziehen zu können.

Schließlich sei ein ganz erheblicher Teil²⁵ der Ankommenden ohne Personalpapiere erschienen, mit der oft wahrheitswidrigen Behauptung, diese in der Heimat zurückgelassen oder auf der Flucht verloren zu haben. Dadurch sei man auch für die Feststellung der Herkunft und Nationalität der Betreffenden ausschließlich auf deren Angaben angewiesen gewesen. Auch diese seien sehr häufig falsch, unvollständig und ausschließlich von dem Bestreben getragen gewesen, die Herkunft aus einem Land mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren vorzutauschen. An eine Überprüfung dieser Angaben, etwa durch eine Sprachanalyse, sei unter den gegebenen Umständen nicht zu denken gewesen. Im Übrigen sei dies in erster Linie Aufgabe des BAMF im nachfolgenden Asylverfahren.

Diese Schilderungen der damaligen Verhältnisse werden durch zahlreiche offizielle Verlautbarungen, durch statistisches Material sowie Presseberichte eindrucksvoll bestätigt:

- a) Aus der Antwort des Senats auf eine Anfrage aus dem Abgeordnetenhaus ergeben sich u.a. folgende Erkenntnisse zur Zahl der in Berlin angekommenen bzw. nach Berlin verteilten Asylsuchenden: Im Juli 2015 wurde das Doppelte, im August 2015 sogar das Dreifache der aufgrund der Prognose des Bundes erwarteten Zahl erreicht (Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/17077 vom 12.10.2015). Allein vom 1.7.2015 bis zum 3.11.2015 wurden rund 27.000 Asylbegehrende mit EASY nach Berlin verteilt (Drs. 17/17244 vom 13.11.2015). ZEIT ONLINE berichtete am 10.7.2015 („Alles neu am LAGeSo?“) von unhaltbaren Zuständen im Sommer 2015: Die Zahl der Schutzsuchenden habe sich gegenüber 2014 verdreifacht und allein am 6.7.2015 bei 1.900 Personen gelegen. Die Ausstattung mit Essen und Trinken sei ebenso unzureichend gewesen wie die ärztliche Versorgung der Wartenden.
- b) Den vor diesem Hintergrund gestiegenen Personalbedarf beim LAGeSo versuchte der Senat durch Umschichtung innerhalb der Berliner Verwaltung und Anwerbung

²⁵ Offenbar legte ein Drittel der Ankommenden keine gültigen Papiere vor; vgl. Frank-Jürgen Weise, ehemaliger Leiter des BAMF, am 13.3.2017 vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von NRW zum Fall AMRI, Drs.16/14550, S.70.

von Ruhestandsbeamten aufzufangen. Auf diese Weise konnten bis zum 25.9.2015 insgesamt zwar 467 zusätzliche Kräfte gewonnen werden, die zu einer zeitweisen Verwendung in den betroffenen Bereichen bereit waren, allerdings in der Mehrzahl erst in ihr Tätigkeitsfeld eingearbeitet werden mussten (Drs. 17/17241 vom 12.11.2015 und Statusbericht des Landesweiten Koordinierungsstabes vom 25.9.2015).

- c) Bei der gesetzlich vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Behandlung der Ankömmlinge wurden ab einem gewissen Zeitpunkt zur Entlastung und Unterstützung auch Polizeibeamte eingesetzt (Drs. 17/17042 vom 17.9.2015).
- d) Zu einer Anfrage von September 2015, ob alle über 14 Jahre alten Asylsuchenden erkennungsdienstlich behandelt worden seien, äußerte sich die Antwort des Senats vom 5.10.2015 nicht (Drs. 17/17042 vom 17.9.2015). Zum Zeitpunkt 27.10.2015 waren aber z.B. allein in der Flüchtlingsunterkunft am Kaiserdamm 720 nicht registrierte Flüchtlinge untergebracht (Drs. 17/17244 vom 21.10.2015). Es ist auch bezeichnend, dass die Präsidentin des BAMF noch im Mai 2017 vor dem Innenausschuss des Bundestages einräumte, dass selbst zu diesem Zeitpunkt ca. 5.000 der anerkannten Asylbewerber (also derjenigen, die das Asylverfahren beim BAMF mit positivem Ausgang durchlaufen haben) noch nicht erkennungsdienstlich behandelt worden seien.²⁶
- e) Zur sächlichen Ausstattung der betroffenen Behörden, d.h. insbesondere des LAGeSo, hat sich Folgendes ergeben: Laut Tagesspiegel vom 17.12.2015 („Verdi kritisiert Zustände am LAGeSo“) gab es keine vernünftige Registratur, so dass Zeit und Arbeitskraft für die Suche nach Akten verschwendet werde. Einem rbb-online-Bericht vom 9.12.2015 mit dem Titel „Das Chaos gibt es wirklich“, wonach Bedienstete verschiedener LAGeSo-Standorte damit beschäftigt seien, „Akten in gelben Postkisten zu suchen“, wurde vom Senat nicht widersprochen (Drs. 17/17612 vom 11.12.2015). In dem genannten Artikel kommen Mitarbeiter des LAGeSo mit folgenden Äußerungen zu Wort:
- *„Die unbearbeiteten Fälle stapeln sich in gelben Postkisten. Und die gelben Postkisten werden in mehreren Räumen gelagert. Ein Ordnungssystem gibt es nicht. Deswegen gibt es auch den Job des Suchers.“*
 - *„Wir haben keine ordentlichen Programme, um elektronische Akten anzulegen.“*

²⁶ Vgl. Protokoll Nr. 18/120 der 120. Sitzung vom 31.5.2017, S. 53. Vgl. auch Süddeutsche Zeitung vom 25.9.2017, die berichtet, dass 2015 zahlreiche Syrer und Iraker oder solche, die sich dafür ausgaben, ohne weitere Nachprüfung oder ED-Behandlung Schutzstatus erhalten hätten. Über 800 davon, die jetzt nachträglich korrekt erfasst und ED-behandelt werden sollten, seien entsprechenden Vorladungen nicht gefolgt.

- „Wir bestellen jeden Tag 500 oder mehr Flüchtlinge ein – mit Termin 9.00 Uhr. Wir wissen aber seit Wochen, dass wir nur maximal 200 abarbeiten können.“

- f) Die Frage eines Abgeordneten vom 26.1.2016, ob Ende des Jahres 2015 tatsächlich bis zu 70.000 Asylsuchende nur von Hand auf Papier registriert worden seien, wurde vom Senat ausweichend beantwortet (Drs. 17/17863 vom 18.2.2016). Laut einer weiteren Antwort des Senats (Drs. 17/17863 vom 18.2.2016) wurde (erst) ab November 2015 in Berlin geprüft, ob die Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden für eine eindeutige Identifizierung elektronisch erfasst werden könnten. Mit der Umsetzung des Vorhabens sollte im Februar 2016 begonnen werden. Die Prüfung wurde später wegen ähnlicher Überlegungen und Gesetzesinitiativen auf Bundesebene wieder zurückgestellt.

Angesichts dessen können weder die teilweise unterbliebenen ED-Behandlungen AMRIs in Berlin oder NRW noch die unbemerkte Mehrfachmeldung als Asylsuchender überraschen. Zwar waren die daktyloskopischen Daten aus Freiburg vom 6.7.2015 im System enthalten, wurden aber aus den genannten Gründen entweder gar nicht oder so spät mit den später erhobenen abgeglichen, dass eine monatelange Lücke entstand, in der AMRI und seine Falschidentitäten nicht auffielen und nicht auffallen konnten.

4. Zwischenbilanz zu Kapitel III.

Die Erfassung und Registrierung AMRIs als Asylsuchender im Juli 2015 und den Monaten danach entsprachen vielfach – nicht nur in Berlin – nicht den Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes²⁷. Weder wurde AMRI in allen Fällen korrekt erkennungsdienstlich behandelt noch wurden bereits vorhandene Fingerabdruckdaten abgefragt oder selbst erhobene Fingerabdruckdaten unverzüglich in die vorgesehenen Datenbanken eingespeist. Diese Mängel waren ganz überwiegend der unerwartet hohen Anzahl von Asylsuchenden geschuldet, auf die die zuständigen Stellen weder in der Personal- noch in der Sachausstattung ausreichend vorbereitet waren. Die damaligen Versäumnisse wirken zum Teil bis heute fort.

IV. Polizeirechtliche Behandlung AMRIs, Gefahrenabwehr, GTAZ

Zuerst hatte die Polizei Berlin im Rahmen des allgemeinen Polizeirechts, insbesondere der Gefahrenabwehr, mit AMRI zu tun. Im Folgenden werden die polizeilichen Maßnahmen behandelt, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen AMRI standen (mit denen sie sich aber berührten und teilweise überlappten). Die polizeilichen Maßnahmen mit strafrechtlichem Hintergrund werden unter V. (S. 36 ff.) dargestellt.

²⁷ Das frühere Asylverfahrensgesetz wurde durch Art. 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 25.10.2015 in Asylgesetz umbenannt (BGBl. I Nr. 40, S. 1722 ff.).

1. Polizeirechtliche Befassung in Berlin

Abgesehen von seinem Angriff auf einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes beim LA-GeSo am 6.10.2015, der zu einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung unter dem Namen Ahmed ZAGHLOUL führte (s. unten VI.1. Fall Nr. 4, S. 49), ergab sich der erste polizeirechtliche Kontakt zu AMRI in Berlin am 6.12.2015. An diesem Tag wurde AMRI in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Motardstraße in Berlin-Spandau als Besucher des Bewohners Bilel Ben Ammar angetroffen.

Ben Ammar, der möglicherweise gemeinsam mit AMRI im Juli 2015 nach Deutschland gekommen war, war Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB). Er ist am 1.2.2017 nach Tunesien abgeschoben worden.

In der Motardstraße wies AMRI sich mit einer BüMA auf den Namen Ahmad ALMASRI aus und führte einen Terminzettel zur Behandlung bei einem Berliner Zahnarzt auf den Namen Ahmed ZAGHLOUL mit sich. Aus diesem Antreffen AMRIs ergaben sich erstmals Anhaltspunkte dafür, dass AMRI derjenige „Anis“ sein könnte, der in einem vom LKA NRW geführten Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft²⁸ mehrfach angefallen war, bisher aber nicht hatte identifiziert werden können. Weitere Erkenntnisse zu AMRI lagen den Sicherheitsbehörden am 6.12.2015 noch nicht vor. Sie ergaben sich erst in den folgenden Wochen in Nordrhein-Westfalen, wohin AMRI am 28.7.2015 nach dem EASY-System zugewiesen und wo er in einer Flüchtlingsunterkunft in Emmerich untergebracht worden war. Dort hatte er anderen Bewohnern auf seinem Handy Filmaufnahmen und Bilder mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat (IS) gezeigt und erzählt, dass einige seiner Angehörigen für diese Organisation kämpften. Auch er selbst unterstütze den IS.

Daneben hatte es im o.g. Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts Hinweise auf AMRI als möglichen Nachrichtenmittler für Personen aus dem IS-Umfeld gegeben, weshalb eine Überwachung seiner Telekommunikation angeordnet und durch das LKA NRW vom 2.12.2015 bis zum 25.5.2016 durchgeführt wurde.²⁹ Dabei ergaben sich Chatkontakte zu Personen (unter Rufnummern mit libyscher Vorwahl), die ihrerseits möglicherweise dem IS angehörten und selbst in Kampfhandlungen verwickelt waren. Daraus verstärkte sich der Verdacht der Nähe AMRIs zum IS. Diese Umstände führten dazu, dass AMRI am 17.2.2016 vom LKA NRW als Gefährder eingestuft wurde.

„Gefährder“ ist ein polizeirechtlicher Begriff und beschreibt eine Person, „zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird“.³⁰ Die Zahl der islamistischen Gefährder in Deutschland hat sich in jüngster Zeit drastisch erhöht: Sie stieg von 330 im Juni 2015 über 600 im Februar 2017 auf 690 im Juli 2017. Für Berlin

²⁸ „EK Ventum“, s. hierzu auch unten VIII., S. 64 ff.

²⁹ Vgl. RP-Online vom 5.1.2017 „Chronik im Fall Anis Amri. Die Ohnmacht der Behörden“.

³⁰ Vgl. den Umlaufbeschluss der AG Kripo vom 31.3.2004, Bestätigung der 186. Sitzung der IMK, TOP 3.2. in Verbindung mit 215. Sitzung des AK II, TOP 2, sowie Deutscher Bundestag Drs. 18/11369 vom 3.3.2017.

wird zurzeit von einer Zahl im oberen zweistelligen Bereich ausgegangen.³¹ Die polizeiliche Zuständigkeit für Gefährder liegt in dem Bereich, in dem die betreffende Person ihren tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsort hat. Dies war bei AMRI ab dem 17.2.2016 zunächst NRW, wechselte aber am 11.3.2016 nach Berlin und von dort am 6.5.2016 wieder zurück nach NRW. Dort verblieb sie bis zu AMRIs Tod am 23.12.2016.

Unabhängig von der förmlichen Einstufung einer Person als Gefährder ist die Zuständigkeit und Befugnis zur Gefahrenabwehr gem. §§ 1, 17 ASOG Bln. immer dann gegeben, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Sie bestand also für die Berliner Polizei unabhängig davon, ob AMRI in NRW als Gefährder eingestuft war, auch dann, wenn er sich in Berlin aufhielt und hier von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging.

Am Morgen des 18.2.2016 unterrichtete das LKA NRW das LKA Berlin um 9.00 Uhr davon, dass AMRI sich laut TKÜ-Erkenntnissen vom Vorabend offenbar auf dem Weg nach Berlin befinde; eine halbe Stunde später folgte die Nachricht, dass er möglicherweise in einem Flixbus unterwegs sei und um 12.00 Uhr in Berlin eintreffen könnte. Das LKA Berlin wurde darum gebeten, AMRI zu observieren, aber nicht an ihn heranzutreten. So sollte eine Offenlegung der in NRW gegen AMRI laufenden Maßnahmen vermieden werden. Dies wäre allerdings ohnehin nicht von erheblichem Gewicht gewesen. Das konspirative Gesprächsverhalten AMRIs bei seinen Kontakten mit den oben erwähnten mutmaßlichen IS-Angehörigen lässt vermuten, dass er ohnehin mit der Überwachung seiner Kommunikation rechnete.

Da wegen des kurzen zeitlichen Vorlaufs die Bereitstellung von Observationskräften ad hoc nicht zu leisten war, entschloss man sich beim LKA zu einer Personenkontrolle sowie der anschließenden Verfolgung AMRIs. Der traf gegen 12.00 Uhr am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB) ein, wurde durch eine Streife des LKA 62 in der Nähe des ZOB kontrolliert und anschließend auf ein Präsidium gebracht.³²

Dieses Vorgehen entsprach zwar nicht den Wünschen des LKA NRW, deckte sich aber mit den Vorgaben der in der Arbeitsgruppe (AG) „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 4.2.2016 einvernehmlich beschlossenen Fahndungsausschreibung AMRIs:³³

„intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“

Die Kontrolle AMRIs führte u.a. zur Auffindung eines der beiden Handys, die AMRI im Oktober 2015 zwei Mitbewohnern in der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich entwendet hatte. Nachdem das LKA NRW zunächst telefonisch darum gebeten hatte, das Mobiltelefon nicht

³¹ Vgl. Bundesinnenminister de Maizière, Rheinische Post vom 24.6.2015; BKA-Präsident Münch, RP Online vom 21.7.2017; Antwort des Berliner Senats vom 16.2.2017 auf Anfrage des Abgeordneten Woldeit, Drs. 18/10380.

³² Für Einzelheiten vgl. den ausführlichen Eintrag zum 18.2.2016 in der „Berliner Chronologie“ (Anlage 3).

³³ Vgl. Deutscher Bundestag Drs. 18/11027 vom 27.1.2017, S.4; dort findet sich der volle Text der Ausschreibung zur Fahndung.

in die Maßnahme einzubeziehen, ersuchte es später um die Beschlagnahme des Handys, da es in Sachfahndung stehe. Dem kam das LKA Berlin nach.³⁴

Die unmittelbar im Anschluss an die offenen Maßnahmen ab 16.00 Uhr ermöglichte Observation, die nach § 25 ASOG Berlin zur Gefahrenabwehr angeordnet wurde, führte an diesem Tag zu keinen weiteren Erkenntnissen; AMRI nutzte die BVG im abendlichen Berufsverkehr und entzog sich geschickt der Observation. Die polizeirechtlichen Observationsmaßnahmen dauerten insgesamt bis zum 17.3.2016, wurden an 15 Tagen durchgeführt (von denen AMRI an 13 Tagen tatsächlich beobachtet werden konnte) und zeigte, dass AMRI sich in Berlin häufig im Bereich der Fussilet-Moschee in Moabit sowie einer Moschee in Charlottenburg aufhielt. Beide sind (bzw. waren) als Treffpunkte von Angehörigen des salafistischen Spektrums bekannt. Der Trägerverein der Fussilet-Moschee wurde am 8.2.2017 verboten.

Zur Unterstützung der Observation AMRIs wurde am 19.2.2016 eine Kamera im Bereich der Fussilet-Moschee eingerichtet, die das Aufnehmen durch die Observationseinheiten erleichtern sollte. Sie wurde während der Observierungsmaßnahmen nach ASOG und StPO genutzt, um „live“ zu beobachten, ob AMRI die Moschee betritt oder verlässt.³⁵

2. Behandlung AMRIs im GTAZ

AMRI war zwischen dem 4.2. und dem 2.11.2016 insgesamt sieben Mal Gegenstand von Erörterungen in der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ (auch „Infoboard“ genannt).³⁶ Teilnehmer an allen Sitzungen waren neben den Sicherheitsbehörden des Bundes jeweils auch die Landeskriminalämter und Verfassungsschutzbehörden aus Berlin und NRW sowie weiterer Bundesländer. Zu Sitzungen des „Infoboards“ kommen die Teilnehmer auf Einladung einer Sicherheitsbehörde anlassbezogen zusammen. Der Umstand, dass dies bei AMRI derart häufig – allein im Februar 2016 drei Mal – der Fall war, zeigt, welche Bedeutung AMRI Anfang des Jahres 2016 für die Behörden hatte. Nach Aussage des Berliner Verbindungsbeamten im GTAZ gab es zu dieser Zeit wenige Gefährder, die ähnlich oft thematisiert wurden.

Dabei bestand durchgehend Einigkeit in der Einschätzung, dass ein „schädigendes Ereignis“ nicht anzunehmen bzw. eher auszuschließen, gleichwohl die weitere Aufklärung des Sachverhalts geboten sei. Hierzu sagte das BKA am 19.2.2016 die Sicherung der Daten des am Vortag bei AMRI sichergestellten Handys zu. Es berichtete am 26.2.2016, dass die Daten zur Auswertung bereits an die Landeskriminalämter Berlin und NRW übermittelt worden seien.

³⁴ Zur Auswertung der durch das BKA gesicherten Handydaten s. sogleich IV.2. und 3., S. 30 f., 32 ff.

³⁵ Vgl. die Ausführungen des Polizeipräsidenten im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses am 6.3.2017, Wortprotokoll S. 4, wonach Aufzeichnungen (Aufnahmen) nur in Ausnahmefällen gemacht wurden.

³⁶ Daneben war AMRI zwei Mal Thema in der Arbeitsgruppe Tägliche Lagebesprechung im GTAZ (AG Tägliche Lage) (am 14.3.2016 sowie am 3.8.2016); zwei Mal wurde sein Fall außerdem in der AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen des GTAZ (AG Status) besprochen (am 19./20.7.2016 sowie am 28.9.2016).

Ebenfalls im GTAZ erörtert wurden die vom marokkanischen Nachrichtendienst DGST dem BKA und dem Bundesnachrichtendienst (BND) im September und Oktober 2016 übermittelten Erkenntnisse zu AMRI. Sie werden unter VIII. ausführlich behandelt und hier nur deshalb erwähnt, weil sich im Zusammenhang damit – wie auch bei der Auswertung der Handydaten im Februar 2016 – die Frage ergibt, ob das GTAZ seiner Aufgabe als Kooperations- und Koordinationsplattform ausreichend gerecht wird, wenn die Erledigung von Themen und Aufgaben, die in Anwesenheit aller erörtert und verteilt werden, letztlich doch daran scheitert, dass die gemeinsam als notwendig erachteten Maßnahmen schlicht nicht umgesetzt werden.

Der von der früheren Landesregierung von NRW eingesetzte Gutachter berichtet davon, dass die Vertreter des LKA NRW im GTAZ in der letzten Sitzung zum Thema „AMRI“ am 2.11.2016, die aufgrund der Hinweise des DGST einberufen wurde, auf einen „Gefahrenüberhang“ hingewiesen hätten. Dies soll offenbar so zu verstehen sein, dass sie im Gegensatz zu anderen Teilnehmern eine weiterhin von AMRI ausgehende Gefahr gesehen und auf sie aufmerksam gemacht hätten.

Im Protokoll dieser Sitzung findet sich kein entsprechender Hinweis. Vielmehr heißt es dort:

„Zwischen den Teilnehmern besteht Einigkeit, dass auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar ist.“

Der Berliner Verbindungsbeamte im GTAZ bestätigte auf Nachfrage, dass es über die Gefährdungseinschätzung keinen Dissens gegeben habe. Darüber hinaus erinnerte sich KK K., der ebenfalls bei der Sitzung anwesend war, dass es von den Teilnehmern aus NRW bei der Bewertung der Hinweise zu AMRI aus Marokko keinen Wortbeitrag gegeben habe.

Da die GTAZ-Protokolle insgesamt sehr schematisch und inhaltlich wenig aussagekräftig sind, lässt sich allein auf Basis der Protokolle kaum feststellen, ob die Teilnehmer die jeweiligen Sitzungen tatsächlich ausreichend zur Information der anderen Teilnehmer genutzt haben. So findet sich beispielsweise zu keiner Zeit ein Hinweis durch die Vertreter des Landes Berlin auf die dort gewonnenen Erkenntnisse zum Rauschgifthandel AMRIs und den Überlegungen, ihn deswegen nach Möglichkeit mit einem eigenen Ermittlungsverfahren zu überziehen (s. oben II.2. und 5., S. 11 f. und 14 ff.). Auch der mögliche Fund von AMRIs tunesischem Reisepass (s. oben II.7., S. 19) sowie die TKÜ-Erkenntnisse über seine eindeutig tunesische Herkunft (s. oben II.2., S. 12 sowie unten V.2.d, S. 45 f.) wurden offenbar nicht angesprochen, obwohl beides vor dem Hintergrund der Bemühungen, AMRI schnellstens aus Deutschland abzuschleppen, von erheblicher Bedeutung gewesen wäre. Es ist auch nicht erkennbar, dass das „Infoboard“ dazu genutzt worden wäre, die Teilnehmer, die noch nicht den vollständigen Inhalt der Marokko-Mitteilungen kannten, darüber zu unterrichten.³⁷

³⁷ S. hierzu unten VIII., S. 64 ff.

3. Auswertung der Handydaten (Sicherstellung vom 18.2.2016)

Bei der Sicherung der Daten des am 18.2.2016 bei AMRI sichergestellten Handys durch das BKA wurden laut Auskunft des BKA mehrere tausend Chats in arabischer Sprache sowie mehrere tausend Fotos festgestellt. Die Daten sollten gemäß der erwähnten Absprache im GTAZ vom 26.2.2016 durch die beteiligten Landeskriminalämter ausgewertet werden.³⁸ Inwieweit und, wenn ja, mit welcher Zielrichtung dies durch das LKA NRW geschehen ist, war durch mich nicht zu untersuchen. Zur Auswertung durch das LKA Berlin hat der Polizeipräsident am 18.9.2017 u.a. mitgeteilt:

„Eine Sichtung bzw. Auswertung der Daten war aufgrund des zunächst durch AMRI erhobenen Widerspruchs gegen die Beschlagnahme und Durchsicht des Mobiltelefons aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Weiterhin konnte ein richterlicher Beschluss zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme wegen Unklarheiten bzgl. des örtlich zuständigen Gerichts nicht zeitnah eingeholt werden.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse über die potentiell von AMRI ausgehenden Gefahren der Verwirklichung schwerster Straftaten wurde durch KHK (...) eine kursorische Sichtung des gesicherten Inhalts des Mobiltelefons vorgenommen und die Daten nach gefährdungsrechtlichen Aspekten bewertet. Zu den festgestellten Rufnummern wurde über LKA 54 AE 2 ein Abgleich im CA-SA³⁹ beauftragt. Festgestellte Inhalte in arabischer Sprache wurden der Islamwissenschaftlerin des LKA 54 zur Sichtung und Bewertung übersandt. (...)

Im Ergebnis dieser vorläufigen Sichtung konnten konkrete, offensichtliche Hinweise, welche geeignet gewesen wären, die von AMRI ausgehende Gefährdungslage zu verifizieren, zunächst nicht festgestellt werden. Ein Bericht wurde hierüber nicht erstellt.“

Aus einem weiteren Teil des Antwortschreibens ergibt sich zu der Frage, welche Dienststellen des Bundes oder anderer Bundesländer in die Auswertung einbezogen worden seien und wie der anschließende Informationsaustausch bezüglich der Daten mit BKA, LKA NRW und anderen Sicherheitsbehörden erfolgt sei, Folgendes:

„Im Rahmen der GTAZ-Sitzung vom 2. November 2016 beim BKA wurde zur Beurteilung der Erkenntnisse des marokkanischen Geheimdienstes auf die Bilder aus der Sicherung verwiesen. In dem Schreiben des marokkanischen Geheimdienstes wurden in der Fassung, die der Polizei Berlin vorlag, Bilder übermittelt, die bereits aus der Sicherung bekannt waren.“

³⁸ Wie der BND in anderem Zusammenhang (s. unten VIII., S. 65 f.) mitteilte, war er in die Auswertung der Handydaten durch die beteiligten Landeskriminalämter nicht eingebunden und hat auch keine entsprechenden Daten erhalten.

³⁹ Bei CASA (Computergestützte Anwendung für Sachbearbeitung und Auswertung) handelt es sich um ein digitales Hilfsmittel, das die praktische polizeiliche Arbeit unterstützt und hilft, Zusammenhänge und Verknüpfungen zu erkennen.

Dieses Vorgehen des LKA Berlin war in der Gesamtschau in mehrfacher Hinsicht unprofessionell und der Bedeutung des Falles und der Person AMRI sowohl aus heutiger als auch aus damaliger Sicht völlig unangemessen.

- Es ist geradezu unglaublich, dass die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme des Handys und die Auswertung der Handydaten daran gescheitert sein sollen, dass man wegen Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit des Gerichts „zeitnah“ keine entsprechende Anordnung habe einholen können.
- Die weitere Antwort des Polizeipräsidenten, es lägen „keine Erkenntnisse darüber vor, ob die Generalstaatsanwaltschaft über das Datenmaterial in Kenntnis gesetzt worden sei“, lässt vermuten, dass erst gar nicht der Versuch unternommen wurde, eine solche richterliche Anordnung einzuholen. In einen entsprechenden Antrag wäre nämlich – zwar noch nicht im Februar 2016, wohl aber nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft gegen AMRI wegen versuchter Beteiligung an einem Tötungsverbrechen im März 2016 – die Generalstaatsanwaltschaft einzubinden gewesen. Das zeigt zugleich, dass das LKA sich nicht nur „nicht zeitnah“, sondern überhaupt nicht um einen richterlichen Beschluss bemüht hat.
- Dies ist umso unverständlicher, als das LKA „auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse eine potentiell von AMRI ausgehende Gefahr der Verwirklichung schwerster Straftaten“ selbst annahm und deshalb ohne richterliche Anordnung eine (allerdings nur „kursorische Sichtung“ und „gefährdungsrechtliche“) Bewertung der Daten vornahm.
- Diese notgedrungen oberflächliche Aus- und Bewertung wird auch nicht dadurch besser, dass „festgestellte Inhalte in arabischer Sprache der Islamwissenschaftlerin des LKA zur Sichtung und Bewertung übersandt“ wurden. Denn erstens lässt bereits der Wortlaut „festgestellte Inhalte“ offen, ob dabei tatsächlich alle entsprechenden Inhalte übersandt wurden und zweitens wäre die Islamwissenschaftlerin in diesem Fall bei mehreren tausend Chats über Monate nur mit der Auswertung dieser Chats befasst gewesen, was sich mit Sicherheit in einem Bericht niedergeschlagen hätte, der jedoch erklärtermaßen nicht erstellt wurde.
- Zu einer sachgerechten Behandlung der arabischsprachigen Chats hätte zudem neben der inhaltlichen Bewertung auch die Abklärung der beteiligten Telefonnummern gehört, die allenfalls durch Abgleich in dem System CASA, nicht aber durch Nutzung der Möglichkeiten des BND, erfolgt ist und damit den ganz überwiegenden Teil der ausländischen Telefonnummern und Teilnehmer nicht abgedeckt haben dürfte.
- Die Beteiligung anderer Bundes- oder Landesbehörden durch das LKA Berlin beschränkte sich offenbar auf den Hinweis im GTAZ am 2.11.2016 (also fast neun Monate nach der Datensicherung), dass die vom marokkanischen Dienst übersand-

ten Fotos teilweise bereits aus der Auswertung des Handys bekannt seien.

- Der abschließende Satz des Antwortschreibens legt zudem nahe, dass auch im weiteren Verlauf des Jahres 2016 seitens des LKA Berlin keine Versuche mehr unternommen wurden, die im Februar 2016 versäumten Abklärungen nachzuholen.⁴⁰

Ob sich bei der gebotenen Auswertung tatsächlich weiterführende Erkenntnisse über AMRI und eine möglicherweise von ihm ausgehende Gefahr ergeben hätten, ist spekulativ. Die nach dem Anschlag in AMRIs dann genutzten Handy gesicherten tatrelevanten Daten, über die z.B. der Abteilungsleiter des Generalbundesanwalts am 3.7.2017 im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses berichtet hat, lassen dies jedenfalls als denkbar erscheinen. Unabhängig davon entsprach der Umgang des LKA mit den Handydaten AMRIs in keiner Weise dem, was zu einer umfassenden Aufklärung AMRIs und der von ihm eventuell ausgehenden Gefahr möglich und notwendig gewesen wäre. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass ausweislich der Sitzungsprotokolle keine der weiteren Stellen, die an den Besprechungen im GTAZ vom 19. und 26.2.2016 teilgenommen hatten, das Ausbleiben der vereinbarten Auswertung beanstandet oder bemerkt hat.

4. Hinweis „Sofortanruf“

Im Verlauf der Ermittlungen zur sogenannten Führungsinformation (s. oben II.6., S. 16 ff.) ergab sich am 5.9.2017, quasi als Zufallsfund, folgende Erkenntnis:

Bei der Suche nach POLIKS-Personenabfragen nach dem Anschlag zu „ALMASRI“ bzw. „AMRI“ fielen drei zu AMRI platzierte personengebundene Hinweise (PHW) auf, wovon einer „BtMhart“ lautete und damit auf AMRI als Konsument harter Drogen hinwies. Dieser Hinweis war am 21.10.2016 von KOK L. angelegt und am 18.1.2017 veröffentlicht worden. Die beiden anderen PHW („gewalttätig“ und „bewaffnet“) waren nach der Identifizierung AMRIs als Täter vom Breitscheidplatz durch das BKA angebracht worden.

Außerdem stellte sich auf Nachfrage heraus, dass vom 11.3. bis zum 9.5.2016 in POLIKS folgender Hinweis⁴¹ bestanden hatte: „Sofortanruf LKA 5...“⁴². Das bedeutet, dass bei einem Aufgreifen oder Antreffen etc. AMRIs (nach einem Abgleich seiner Personalien in POLIKS) unverzüglich telefonisch das LKA 5 zu benachrichtigen war. Dabei handelt es sich um einen landesspezifischen Berliner Hinweis, der auf den Bereich Staatsschutz begrenzt ist. Durch die sofortige Kontaktaufnahme der feststellenden Polizeibeamten mit dem LKA soll gewährleistet werden, dass alle kriminalistisch notwendigen und rechtlichen zulässigen Maßnahmen im konkreten Einzelfall bzw. der konkreten Situation veranlasst werden. Damit besteht bei diesem Hinweis eine andere, unmittelbar praxisnahe Zielrich-

⁴⁰ Ob nach dem Anschlag die Auswertung der Handydaten durch das LKA Berlin nachgeholt wurde, ist nicht bekannt. Diese Frage war auch nicht Gegenstand der Untersuchung.

⁴¹ Anfang 2016 wurde der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“ noch als personengebundener Hinweis (PHW) geführt. Nach dem aktuellen Stand der für die Qualifizierung maßgeblichen Unterlage (Dezember 2016) handelt es sich allerdings, in der Sache wohl zutreffender, um einen sogenannten ermittlungsunterstützenden Hinweis (EHW).

⁴² Es folgte noch eine LKA-interne Rufnummer, die hier durch Auslassungspunkte ersetzt wurde.

tung als bei der – im Fall AMRI für die Dauer von sechs Monaten erfolgten – Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (PB 07) (s. hierzu noch unten V.3., S. 47).

Der zeitliche Zusammenhang der genannten Daten mit dem Zeitraum, in dem AMRI in Berlin als Gefährder eingestuft war (11.3. bis 6.5.2016) lässt vermuten, dass der Hinweis auf diesen Zeitraum begrenzt sein sollte. Allerdings wurde er zum einen zu einem Zeitpunkt gelöscht, als AMRI sich noch und immer wieder in Berlin aufhielt, dort observiert wurde und Straftaten (gewerbsmäßiger BtM-Handel) beging, zum anderen nicht in einem „AMRI“-Vorgang gesetzt, sondern in einem „Phantomvorgang“ ohne Bezugstat, der die Bezeichnung „täterorientierte Maßnahme“ (141117-1511-030632) trägt.

Die genauen Gründe und Hintergründe dafür konnten nicht geklärt werden. Die Eigenschaften des Vorgangs legen nahe, dass dieser „Phantomvorgang“ aus arbeitsökonomischen Gründen zur gemeinsamen Bearbeitung mehrerer (vielleicht sogar aller) in Berlin geführter Gefährder eingerichtet wurde, um bei der Ein- und Ausstufung einer Person nicht jeweils einen neuen Vorgang schaffen und abschließen zu müssen. Anscheinend wurde eine Auswerteeinheit des LKA 5 bereits am 17.11.2014 damit beauftragt, für alle Gefährder den o.g. Hinweis zu setzen, dass bei ihrem Antreffen telefonisch LKA 5 zu informieren sei.⁴³

Jedenfalls wäre der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“ über die Zeit der Gefährderbearbeitung AMRIs hinaus sowohl zur Sensibilisierung und ggf. Eigensicherung der den AMRI antreffenden Kollegen als auch zur effektiven Koordination polizeilicher Maßnahmen mit Sicherheit hilfreich gewesen, z.B. in dem Fall, dass AMRI bei seinen Drogenaktivitäten von einer allgemeinen Polizeistreife oder von Rauschgiftfahndern angetroffen worden wäre. Die völlige Unwissenheit der im Fall der gefährlichen Körperverletzung ermittelnden Beamten und in der Folge auch des verfahrensführenden Staatsanwalts über die Person AMRI (s. unten VI.1. Fall Nr. 12, S. 52 f.) ist ein Beleg hierfür.

5. Zwischenbilanz zu Kapitel IV.

Unabhängig von der kurzzeitigen formalen Einstufung AMRIs als Gefährder in Berlin war die Berliner Polizei im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr für AMRI immer dann zuständig, wenn er sich in Berlin aufhielt. Die – zunächst gegen den Wunsch des LKA NRW – am 18.2.2016 durchgeführte Personenkontrolle AMRIs am ZOB in Berlin war nicht zu beanstanden und entsprach der am 4.2.2016 im GTAZ beschlossenen Vorgehensweise. Die Auswertung des am 18.2.2016 bei AMRI sichergestellten Handys war fehlerhaft und unzureichend. Die Behandlung im GTAZ erfolgte nach Aktenlage sehr schematisch und ohne substanziellen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden. Ein in POLIKS im März 2016 aufgenommener personengebundener bzw.

⁴³ Nach dem Abschluss des „Phantomvorgangs“ in POLIKS am 8.11.2016 (also zu einem Zeitpunkt, als der Hinweis zu AMRI schon lange wieder gelöscht war) wurden zum einen alle dort jemals erfassten Personen (Gefährder) aus dem Vorgang entfernt, zum anderen aus den persönlichen Kriminalakten der Betroffenen der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“ gelöscht. Damit war für den „normalen“ POLIKS-Nutzer nicht erkennbar, dass ein entsprechender Hinweis zu dieser Person jemals existiert hatte.

ermittlungsunterstützender Hinweis wurde im Mai 2016 wieder gelöscht, obwohl seine Beibehaltung sachgerecht gewesen wäre.

V. TKÜ und Observation im Verfahren 173 Js 12/16

1. Observation

a) Priorisierung, Beantragung, Anordnung und Durchführung der Observation nach StPO

AMRI wurde in Berlin mehrfach auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage observiert. Nach der im Zeitraum vom 18.2. bis 17.3.2016 gem. § 25 ASOG erfolgten Observation (s. oben IV.1., S. 28 ff.) wurde für die Zeit vom 4.4.2016 bis zum 21.10.2016 jeweils auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft vom AG Tiergarten durch Beschlüsse vom 4.4., 3.7. und 19.8.2016 die Observation AMRIs im Verfahren 173 Js 12/16 wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen gem. §§ 30,211 StGB angeordnet. In diesem gesamten Zeitraum wurde AMRI in Berlin nur an 20 Tagen observiert, an zehn weiteren Tagen in Amtshilfe in Nordrhein-Westfalen. Faktisch endgültig eingestellt wurde die Observation am 15.6.2016. Gleichwohl beantragte und erreichte die Generalstaatsanwaltschaft beim AG Tiergarten die Verlängerung der am 3.7. bzw. 30.8.2016 auslaufenden richterlichen Anordnungen.

Observationen werden im Bereich der Berliner Polizei auf Ersuchen der jeweiligen Fachdienststellen grundsätzlich durch Spezialkräfte des LKA 62 (Mobiles Einsatzkommando) durchgeführt. Die entsprechenden Bedarfsanforderungen werden vom Fachdezernat (vorliegend LKA 54) begründet und an die Abteilung (LKA 5) gesteuert. Dort erfolgt unter Beteiligung der Dezernatsleitungen sowie der Abteilungsleitung die wöchentliche „Observationskoordination“, also ein Abgleich der Anmeldungen aus den verschiedenen Fachdezernaten, bevor die abschließende Bedarfsmitteilung der Abteilung zentral über die Steuerungsstelle LKA 511 an LKA 6 gerichtet wird.

Zuvor erfolgt innerhalb der Fachdezernate eine eigene Priorisierung, also eine Vorabentscheidung darüber, in welcher Reihenfolge die Observation für die „eigenen“ Gefährder beantragt wird. Die dezernatsinterne Priorisierung und die Priorisierung im Rahmen der Koordination durch die Abteilung orientieren sich an verschiedenen Kriterien wie z.B. der Schwere des dem Observationsauftrags zugrunde liegenden Deliktes, Strafzumessung, zeitliche Dringlichkeit, Phänomenzugehörigkeit und Bearbeitungsreife des Vorgangs. Diese Priorisierungen fließen in die Entscheidung von LKA 6 ein.

Die Ersuchen sollen neben den notwendigen Personendaten aktuelle Erkenntnisse zur Person, zum Sachverhalt und vor allem zu den Zielen der Observation enthalten. Zur wöchentlichen „Phänomenrunde“ des LKA 54, in der eine Vorbesprechung der Priorisierung stattfindet, wird üblicherweise auch das LKA 6 eingeladen. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine beantragte Observation tatsächlich erfolgt, trifft letztlich das LKA 6 in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidung wird den anfragenden Dienststellen am Freitag für die folgende Kalenderwoche mitgeteilt.

Aus dem Antwortschreiben des Polizeipräsidenten vom 19.7.2017 zu meinen Anfragen vom 16.5. und 5.7.2017 ergibt sich zu den strafprozessualen Observationsanforderungen des LKA 5 für AMRI Folgendes:

1. Für die 14. Kalenderwoche (KW) (4. bis 10.4.2016): AMRI von LKA 54 an Platz 2 der Priorisierungsliste gesetzt, aber von LKA 511 nicht an LKA 6 gemeldet.
2. Für die 15. KW (11. bis 17.4.2016): AMRI an Platz 2 an LKA 6 gemeldet. Wird dort aus Kapazitätsgründen nicht umgesetzt.
3. Für die 16. KW (18. bis 24.4.2016): AMRI von LKA 54 an Platz 1 gesetzt, von LKA 511 als Platz 2 an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass der Auftrag am 22.4.2016⁴⁴ umgesetzt wird.
4. Für die 17. KW (25.4. bis 1.5.2016): AMRI von LKA 54 an Platz 1 gesetzt, von LKA 511 an Platz 2 an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass der Auftrag am 25., 26. und 29.4.2016 umgesetzt wird.
5. Für die 18. und 19. KW (2. bis 15.5.2016): Keine Meldung zur Observation durch LKA 54.
6. Für die 20. KW (16. bis 22.5.2016): AMRI an Platz 1 LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass als der Auftrag als Nr.1 am 17. und 20.5.2016 umgesetzt wird.
7. Für die 21. KW (23. bis 29.5.2016): AMRI an Platz 2 von LKA 54 gesetzt und an LKA 511 gemeldet. Dort bei Meldung an LKA 6 nicht berücksichtigt.
8. Für die 22. KW (30.5. bis 5.6.2016): AMRI von LKA 54 an Platz 2 gesetzt und von LKA 511 als Nr. 1a an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass die Umsetzung auf Rang 1a erfolgt.
9. Für die 23. KW (6. bis 12.6.2016): AMRI von LKA 54 an Platz 1 gesetzt und von LKA 511 als Nr. 2 an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass vom 6. bis 8.6.2016 umgesetzt wird.
10. Für die 24. KW (13. bis 19.6.2016): AMRI von LKA 54 an Platz 1a gesetzt und mit der Bitte um Observation vom 13. bis 16.6.2016 an LKA 511 gemeldet. Von dort als Nr. 2a an LKA 6 gemeldet. Rückmeldung, dass Observation als Nr. 2a erfolgt.

Nach diesem Zeitpunkt wurde von LKA 54 keine Observation für AMRI mehr angefordert. Angehörige des LKA 54 unternahmen allerdings in den Abendstunden des 27.6.2016 „auf eigene Faust“ einen (vergeblichen) Versuch, AMRI im Bereich Schlesisches Tor aufzu-

⁴⁴ Aufgrund freier Kapazitäten konnte die Observation schließlich doch bereits am 21.4.2016 begonnen werden, was auch das entsprechende Observationsprotokoll belegt.

nehmen und zu observieren, um ihn ggf. auf frischer Tat beim Drogenhandel anzutreffen. Die o.g. Observationsanforderungen wurden durchgängig mit folgendem Text begründet:

„Anis AMRI ist Angehöriger des islamistisch-jihadistischen Personenspektrums. Gemäß der vom LKA NRW übermittelten Erkenntnislage versuche AMRI offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Er beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamiszenzene beschaffen könne. AMRI hält sich abwechselnd in Berlin und Dortmund auf.“

Ab der Anforderung für die 20. KW findet sich im Anforderungstext zusätzlich folgender Hinweis:

„Aus der aktuellen TKÜ haben sich aus den Gesprächen der letzten Tage Hinweise auf geplante Straftaten (Eigentumsdelikte/KV) ergeben. AMRI will dabei mit weiteren Personen tätig werden. Zu vollendeten Taten sei es wohl anscheinend noch nicht gekommen.“

LKA 6 wurde also in den Observationsersuchen zu keinem Zeitpunkt auf die seit Mai 2016 aus der TKÜ erkennbar werdenden Drogenaktivitäten AMRIs aufmerksam gemacht. In der Konsequenz spielten diese bei den Observationen auch keine Rolle. Eine Auswertung der Berichte über die nach StPO durchgeführten Observationen weist darüber hinaus weitere bemerkenswerte Übereinstimmungen auf:

- Alle Observationen beschränken sich auf die Wochentage Montag bis Freitag, und zwar auch in den Wochen, in denen AMRI auf Rang 1 der Berliner Gefährder steht. An Wochenenden und Feiertagen finden keine Observationen statt.
- Sie beginnen am späten Vormittag, gelegentlich auch nachmittags, dauern selten länger als bis 23.00 Uhr und werden selbst dann beendet, wenn sich AMRI noch im Stadtgebiet bewegt. Bei einem „nachtaktiven“ Drogendealer wie AMRI werden dadurch gerade die „interessanten“ Zeiträume nicht erfasst.
- Nach Aktenlage findet keine strukturierte Koordination zwischen TKÜ und Observation statt, beispielsweise werden Erkenntnisse aus der TKÜ nicht genutzt, um AMRI zu orten.⁴⁵

Neben der praktischen Durchführung der Observation AMRIs geben weitere Punkte Anlass zu kritischen Anmerkungen:

⁴⁵ Beispiel 3.6.2016: An diesem Tag wurde ein Objekt in der Tauroggener Straße sechs Stunden lang erfolglos observiert, um AMRI aufzunehmen, während dieser, wie aus den Handydaten folgt, in dieser Zeit anderswo unterwegs war.

b) Frühzeitige Einstellung und Nichtwiederaufnahme der Observation; Einstellungsgrund „Wiederaufnahme jederzeit möglich“

Durch Beschlüsse des AG Tiergarten war die Observation AMRIs vom 4.4. bis zum 21.10.2016 zugelassen. Das heißt zwar nicht, dass AMRI im gesamten Zeitraum und 24 Stunden am Tag hätte überwacht werden müssen – ganz abgesehen davon, dass dies aufgrund beschränkter personeller Möglichkeiten gar nicht zu leisten gewesen wäre. Die Beschlüsse enthielten eine Ermächtigung, keine Verpflichtung zur Observation.

Gleichwohl ist es kaum nachvollziehbar, wenn in einem Zeitraum von weit mehr als sechs Monaten eine Umsetzung der Maßnahme an gerade einmal 30 Tagen erfolgt. Genauso unverständlich ist es, dass schon vor Ende der „Laufzeit“ des ersten richterlichen Beschlusses⁴⁶ die Observation faktisch eingestellt, gleichwohl noch zweimal eine Verlängerung der richterlichen Anordnung erwirkt und dann auch von dieser kein Gebrauch gemacht wurde.

Die von Generalstaatsanwaltschaft und Polizei hierzu gegebene Erklärung, man habe für den Fall plötzlich auftretender neuer Erkenntnisse, insbesondere aus der parallel laufenden TKÜ, ohne Zeitverzug reagieren und ggf. die Observation AMRIs wiederaufnehmen wollen, überzeugt nicht:

- Zum einen gaben im konkreten Fall weder neue TKÜ-Erkenntnisse noch sonstige neue Erkenntnisse und Vorgänge außerhalb der TKÜ dem LKA Berlin Anlass, die Beibehaltung der Einstellung der Observation zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Drogengeschäfte AMRIs als auch für die Vorgänge im Zusammenhang mit der versuchten Ausreise Ende Juli 2016, sein Surfverhalten im Internet⁴⁷ sowie den aus NRW eingegangenen Hinweis eines Asylbewerbers und früheren Zimmernachbarn AMRIs aus Emmerich vom 27.7.2016. Dieser hatte AMRI als glühenden IS-Sympathisanten beschrieben und mitgeteilt, dass AMRI nach Berlin gegangen sei und dort als angeblicher Palästinenser erneut Asyl beantragt habe. Dieser Hinweis hatte sich, wie die Meldung AMRIs als Asylsuchender vom 15.12.2015 unter dem Namen „Ahmad Zarzour“ zeigt, immerhin als richtig erwiesen.
- Zum anderen sieht gerade für solche Eilfälle § 163f Abs. 3 StPO eine auf drei Tage beschränkte Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen vor, so dass eine „Beschluss-Vorratshaltung“ schon aus diesem Grund entbehrlich ist.
- Im Übrigen bestehen gegen derartige „Vorratsbeschlüsse“ erhebliche rechtliche Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheidungen vom 27.5.1997 (2 BvR 1992/92) und 29.2.2012 (2 BvR 1954/11) ausgeführt, dass der mit dem Richtervorbehalt bezweckte Grundrechtsschutz nicht mehr gewährleistet sei, wenn

⁴⁶ S. oben V.1., S. 36 ff.: Der erste Observationsbeschluss des AG Tiergarten vom 4.4.2016 galt bis zum 3.7.2016; die Observation wurde am 15.6.2016 faktisch eingestellt.

⁴⁷ S. hierzu noch unten V.2., S.42 ff.

zwischen dem Erlass der richterlichen Anordnung und deren Vollzug ein großer zeitlicher Abstand liege. Beide Entscheidungen beziehen sich zwar auf Erlass und Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen, der dahinter stehende Rechtsgeanke gilt jedoch für jede Art von Grundrechtseinschränkung, also auch für die längerfristige Observation gem. § 163f StPO. Für Durchsuchungsbeschlüsse hat das Bundesverfassungsgericht in den genannten Entscheidungen eine äußerste Frist von sechs Monaten als zulässig angesehen, aber auch deutlich gemacht, dass,

„je mehr Zeit zwischen einer richterlichen Anordnung (...) und deren Ausführung verstreicht, es um so wahrscheinlicher wird, dass die mittlerweile eingetretenen Ereignisse der richterlichen Entscheidung die Grundlage entziehen oder diese doch wesentlich verändern“.

Ob angesichts der für den Ursprungsvorwurf fast völligen Ergebnislosigkeit der Observationen und nach deren faktischer Einstellung am 15.6.2016 eine Wiederaufnahme Monate später, ohne neue richterliche Entscheidung, den genannten Anforderungen entsprochen hätte, kann bezweifelt werden.

Es ist auch nicht erkennbar, dass nach der am 15.6.2016 erfolgten, faktisch endgültigen Einstellung der Observation, die im Antwortschreiben der Polizei vom 19.7.2017 als „Aussetzung der Observation“ bezeichnet wird, in den Monaten bis zum Auslaufen des letzten richterlichen Beschlusses (am 21.10.2016) die Frage einer Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Maßnahme jemals geprüft worden wäre. Weder die polizeilichen Unterlagen noch die Akten der Generalstaatsanwaltschaft verhalten sich hierzu.

Der Polizeipräsident sah sich aufgrund der gegen maßgebliche Angehörige des früheren LKA 541 laufenden strafrechtlichen Ermittlungen und der dadurch ausbleibenden Zuarbeit durch diese Beamten im Schreiben vom 19.7.2016 außerstande, meine diesbezüglichen Fragen zu beantworten. Auf eine frühere Frage vom 16.5.2017 hatte er mit Schreiben vom 15.6.2017 mitgeteilt:

„Für die Observation kann festgehalten werden, dass im Rahmen der Erkenntnisgewinnung anhand der TKÜ-Maßnahmen fortlaufend die Aktualität der Entscheidung geprüft und in den Priorisierungsprozess einbezogen wurde.“

Gerade dies allerdings lässt sich nach Aktenlage z.B. mit Blick auf die zunehmenden Drogenaktivitäten AMRIs nicht feststellen. Nachdem die bisherigen Maßnahmen für den Nachweis der versuchten Beteiligung an einem Tötungsdelikt praktisch keinerlei Erkenntnisse erbracht und sich Generalstaatsanwaltschaft und LKA 541 deshalb im August 2016 darauf verständigt hatten, den Schwerpunkt der Ermittlungen auf AMRIs Drogenhandel zu verlagern, hätte es nahegelegen, spätestens jetzt die Observation wieder aufzunehmen und mit der neuen Zielsetzung (AMRIs BtM-Aktivitäten) durchzuführen. Soweit erkennbar, ist LKA 541 jedoch in dieser Richtung nicht initiativ geworden, so dass die Frage obsolet ist, ob LKA 6 einem entsprechenden Ersuchen gefolgt wäre oder hätte folgen können. Zur

Rolle der Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Einstellung der Observation s. sogleich d).

c) Einstellungsgrund „unislamisches Verhalten“

Die frühzeitige Einstellung der Observation war auch Gegenstand parlamentarischer Erörterungen, wobei bei den Abgeordneten erkennbar der Eindruck entstehen konnte, eine zunehmende Abwendung AMRIs von islamistischen Themen habe zur Beendigung der Observation geführt. So sprach der Chef des LKA Berlin in einer Sitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses am 23.1.2017 von einem Kriterienkatalog zur Erkennung islamistischer Gewalttäter und der Bedeutung unislamischer Verhaltensweisen wie z.B. dem Konsum von Drogen, der bei der Entscheidung über die Beendigung der Observation eine Rolle gespielt habe. Der Berliner Innensenator erklärte am 13.2.2017 im Innenausschuss des Bundestages, das Muster islamistischer Terroristen habe mit den Erkenntnissen aus der Überwachung nicht übereingestimmt, weshalb die Maßnahme nicht fortgesetzt worden sei.⁴⁸

Dafür ergeben sich indes aus den Akten keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Bereits in dem mit dem Ziel einer Observationsverlängerung (nach ihrer faktischen Einstellung) verfassten LKA-Vermerk vom 30.6.2016 ist die Rede davon, dass AMRI zwei neue Kontaktpersonen habe, die „tief in der Berliner Salafistenszene verankert“ seien und die möglicherweise das „Gefahrenpotential des Beschuldigten AMRI fördern“ könnten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass AMRI Moscheen besuche, „die der gewaltbefürwortenden Salafistenszene zugerechnet werden“ könnten. Dieser Vermerk spricht also gerade für eine Fortdauer islamistischer Kontakte und Interessen. Auch das Protokoll der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 15.6.2016 legt nahe, dass hinter der Einstellung der Observation andere Gründe, nämlich u.a. Kapazitätserwägungen, standen. In dem Protokoll wurde festgehalten:

„LKA Berlin setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Observationsmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.“

Hierfür spricht auch das Protokoll der AG Status-Sitzung im GTAZ vom 19./20.7.2016.⁴⁹ Darin heißt es auf S. 17:

„BAMF ergänzt, dass im letztmaligen Infoboard am 15.6.2016 das LKA BE mitgeteilt hat, dass die Beschlüsse für die Durchführung von polizeilichen Maßnahmen nicht länger fortgeführt werden können, da sich im Rahmen dieser, die o.g. dargestellten Anschlagsplanungen nicht verifizieren lassen. Vielmehr konnten lediglich Informationen hinsichtlich Eigentums- und BtM-Delikte gewonnen

⁴⁸ Vgl. auch den Eintrag unter dem 21.9.2016 in der „Berliner Chronologie“: Unter der Überschrift „Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse aus Observation und TKÜ“ ist dort unter anderem die Rede von einer „zunehmend weltlicheren Haltung“ AMRIs. Diese Passage der Chronologie wurde ebenfalls aus einer Zulieferung [REDACTED] übernommen (s. schon oben Fußnote 13).

⁴⁹ S. bereits oben Fußnote 36.

werden.“

Nach alledem konnte eine Wiederaufnahme der Observation, sei es wegen des Drogenverdachts oder aus anderen Gründen, kaum noch erwartet werden.

d) Sachleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Auch in diesem Zusammenhang ist die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft kritisch zu hinterfragen. Sie war „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens, in dem die Observation AMRIs beantragt und angeordnet worden war. Nach Angaben der Beteiligten wurde sie zwar über Verlauf und Ergebnisse der Maßnahme durch mündliche Berichte des LKA auf dem Laufenden gehalten, über deren endgültige Einstellung aber weder vorher noch im Nachhinein unterrichtet oder gar um Zustimmung gebeten. Es ist allerdings auch nicht ersichtlich, dass LOStA F. von sich aus die Observation in einem Maß aktiv begleitet hätte, das es ihm erlaubt hätte, den Widerspruch zwischen der vorzeitigen faktischen Beendigung der Maßnahme und der gleichwohl erwirkten Verlängerung der entsprechenden richterlichen Anordnungen zu erkennen.

Angesichts des von Polizeiseite zu Recht betonten erheblichen Personalaufwandes für eine Observation und wegen der Vielzahl von Observationsanforderungen kann sicherlich weder erwartet werden, dass eine Observation während der gesamten vom richterlichen Beschluss erfassten Zeit durchgeführt wird, noch dass die Ausgestaltung der Observation im Detail mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen wird. Insoweit wird der Polizei die Entscheidungshoheit zustehen. Wegen der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und aus den oben dargelegten rechtlichen Erwägungen zum Richtervorbehalt ist es aber nicht hinzunehmen, dass die Maßnahme bei einer angeordneten Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten bereits nach sechs Wochen endgültig eingestellt wird, ohne dass die Staatsanwaltschaft hiervon überhaupt Kenntnis erhält und über die Observationsergebnisse umfassend unterrichtet wird.

Andererseits wäre es als Ausfluss der Sachleitungsbefugnis auch angebracht gewesen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft von sich aus die Observation im Auge behalten hätte, zumal aus den oben genannten Gründen schon die Vorratsbeschaffung von Observationsbeschlüssen angesichts der weitgehenden Ergebnislosigkeit der Maßnahme nicht bedenkenfrei war.

2. TKÜ

Anders als bei der Observation wurde bei der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) der durch richterliche Genehmigung zur Verfügung stehende Zeitraum vollständig ausgenutzt; die Maßnahme dauerte vom 4.4. bis 21.9.2016, also fast sechs Monate. Wie im Zwischenbericht auf S.14 erwähnt, gab es während der Überwachung 7.685 Gesprächsverbindungen, wovon 5.256 inhaltslos waren (kein Gespräch zustande gekommen, Anwahlversuche usw.), und 2.429 Inhalte (Gesprächsinhalt oder Hintergrundgespräche bei Anwahlversuchen) aufwiesen.

Angesichts der großen Zahl der Verbindungen konnten im Rahmen meiner Untersuchung naturgemäß nicht alle Gespräche und SMS überprüft und ausgewertet werden, wenngleich die nach Aufkommen des Manipulationsverdachts durch den Innensenator im Mai 2017 im LKA eingesetzte Taskforce „Lupe“ ausnahmslos alle im Rahmen der TKÜ angefallenen Gespräche und SMS einer vollständig neuen Übersetzung durch andere Dolmetscher unterzogen hat.

Ich habe mich bei meiner Tätigkeit auf eine an relevant erscheinenden Themen orientierte, stichprobenartige Überprüfung von Telefonaten beschränkt. Bei den erwähnten Themen handelt es sich um

- a) den Rauschgifthandel,
- b) den Fund eines Reisepasses,
- c) die geplante Ausreise aus Deutschland,
- d) AMRIs Herkunft aus Tunesien sowie
- e) den Besuch bestimmter Internetseiten.

Meine Überprüfungen schlossen auch die Anforderung und Berücksichtigung von Neuübersetzungen mit ein. Zu den Themen konnten jetzt – teilweise erst aufgrund der ausgewerteten Neuübersetzungen – aufschlussreiche Erkenntnisse gewonnen werden, die zum Teil nicht ausreichend in die Ermittlungsarbeit des LKA eingeflossen sind bzw. aufgrund der teilweise mangelhaften Erstübersetzung nicht einfließen konnten:

a) Bezüglich des Rauschgifthandels haben sich dabei keine von der Darstellung im Zwischenbericht abweichenden Erkenntnisse ergeben, sondern es hat sich der Eindruck bestätigt, dass AMRI spätestens ab dem Frühsommer 2016 im gewerbsmäßigen Rauschgift-handel aktiv war und dabei zumindest zeitweise mit anderen „zusammenarbeitete“.⁵⁰ Davon ging übrigens auch KOK L. aus, der in einem Sachstandsbericht vom 19.8.2016 zur Verlängerung der laufenden TKÜ-Anordnung vermutete, dass AMRI und seine Freunde „Drogen in Form von Straßenhandel verkaufen“ und dass die Gruppe nach dem Umzug in eine neue Wohnung „mutmaßlich weiter Drogenhandel betrieb“. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass diese Erkenntnisse zur Zeit der noch laufenden Observation (also bis 15.6.2016) den Observationskräften mitgeteilt oder dass sie später genutzt worden wären, eine Wiederaufnahme der Observation zu erreichen.

Nicht bestätigt hat sich hingegen der Verdacht, AMRI habe einmal versucht, einem Polizeibeamten in Zivil Kokain zu verkaufen und dabei die Taschen voller Rauschgift gehabt (s. Zwischenbericht, S. 15). Entsprechendes war aufgrund der Erstübersetzung eines Gesprächs vom 11.9.2016 vermutet worden, konnte aber anhand der Nachübersetzung ausgeschlossen werden.

⁵⁰ S. schon oben II. und II.1., S. 9 ff.

b) Bei den hiesigen Untersuchungen fiel am 20.6.2017 ein Telefonat AMRIs vom 8.4.2016 mit einem „Habib“ auf, in dem „Habib“ AMRI informierte, dass er dessen Reisepass in der Moschee gefunden habe.⁵¹

Ob es sich bei dem erwähnten Reisepass tatsächlich um ein echtes tunesisches Ausweisdokument AMRIs oder vielleicht um eine Fälschung mit einer der Aliaspersonalien handelte, ist nicht geklärt worden. Dies wäre bei der gegebenen Ausgangslage auch schwierig gewesen: Der Pass selbst lag nicht vor. Eine Befragung „Habibs“ oder etwa eine Durchsuchung bei diesem hätten zur Offenlegung der damals gerade begonnenen TKÜ bei AMRI führen können und mussten deshalb im Zweifel unterbleiben.⁵² Eine spätere Vernehmung von „Habib“ war nicht mehr möglich, weil er im Mai 2016 aus Deutschland abgeschoben worden war.

Handelte es sich bei dem Dokument tatsächlich um einen echten tunesischen Reisepass AMRIs, wäre dies für die mit der Abschiebung befasste Ausländerbehörde Kleve von Bedeutung gewesen, weil sich daraus eventuell erweiterte Möglichkeiten einer Abschiebehaft ergeben hätten. Mangels Weitergabe dieser Information durch das LKA Berlin konnte eine Klärung dieser Frage durch die örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen nicht erfolgen.

c) AMRIs Ausreiseversuch vom 29.7.2016 schlägt sich in insgesamt 38 Gesprächen im Zeitraum 28.7. bis 3.8.2016 nieder. Daneben gibt es vom Mai 2016 sechs Gespräche, die sich um die Beschaffung falscher Papiere für AMRI drehen und deshalb eventuell auch im Zusammenhang mit einer geplanten Ausreise gesehen werden können.

Hervorzuheben ist dabei ein Telefonat AMRIs vom 17.5.2016 mit „Montasser“ und einem „J“. AMRI ist bei diesem Gespräch in Dortmund und berichtet von seiner Anhörung beim BAMF vom selben Tag, wobei die Nachübersetzung⁵³ wie folgt lautet:

„Anis hat heute während des Gesprächs im BAMF erzählt, dass er Ägypter sei und dass er Probleme bekommen habe nach dem Putsch von Sissi und zwar weil er ein Anhänger Mursis sei. Der marokkanische Dolmetscher im BAMF habe ihn aber durchschaut, versicherte ihm aber, dass es „so“ gut klappen wird und dass er so weiter machen soll. Anis vertraut dem Dolmetscher nicht ganz.“

Die ursprüngliche Übersetzung dieser Passage lautet:

„Anis ist auf dem Weg nach Dortmund. Ihm steht ein Gerichtstermin bevor. Es geht um seinen Asylantrag.“

⁵¹ S. zu diesem Gespräch schon oben II.7., S. 19.

⁵² Andererseits gab es Anzeichen dafür, dass AMRI ohnehin mit der Überwachung seines Handys rechnete, zumal er erst am 18.2.2016 am ZOB in Berlin einer Personenkontrolle unterzogen worden war (s. oben IV.1., S. 28 ff.).

⁵³ Die Gespräche, die im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch stehen, liegen mir in Nachübersetzung vor. Durch die Taskforce „Lupe“ wurde, jeweils zum Vergleich, der Text der ursprünglichen Übersetzung vorangestellt.

Die übrigen „Pass“-Gespräche vom Mai 2016 lassen erkennen, dass AMRI sich offenbar mit Hilfe „Js“ um einen gefälschten Pass oder Ausweis sowie um einen gefälschten Führerschein bemüht hat und dass jedenfalls der Ausweis/Pass inzwischen geliefert worden ist. Da dabei ein Straßename „Grießbuhnstraße“ (phonetisch) auftaucht, scheint es sich bei diesem Ausweis nicht um eines der später in Friedrichshafen sichergestellten italienischen Falsifikate zu handeln (die auf italienische Adressen lauteten).

Die Gespräche zwischen dem 28.7. und 3.8.2016 betreffen, soweit sie mit „Montasser“ und „Dali“ geführt werden, die Ausreise mit gefälschten Papieren sowie AMRIs Schilderungen seiner Festnahme und vorübergehenden Inhaftierung. Dabei zeigt sich, dass AMRI die letzte Nacht vor seiner Abfahrt aus Berlin in einer Wohnung gemeinsam mit „Montasser“ und „Dali“ verbracht hat (Telefonat vom 29.8.2016, 15.48 Uhr), dass beide in die Beschaffung falscher Papiere für AMRI eingeweiht bzw. eingebunden waren und dass zumindest „Montasser“ ebenfalls auf Falschpapiere wartet, um Deutschland verlassen zu können.

Durch die Telefonate wird deutlich, dass die tätliche Auseinandersetzung in der Shisha-Bar (s. unten VI.I. Fall 12, S. 52 f.) der wesentliche Anlass für AMRIs Ausreiseversuch war. Während „Montasser“ seinerseits noch auf die nötigen Falschpapiere wartete, um Deutschland verlassen zu können, und auch „Dali“ dies plant, konnte AMRI sich mit den italienischen Falsifikaten bereits auf den Weg begeben. Die Tatsache, dass er am 1.8.2016 nach zwei Tagen in Haft zur großen Überraschung aller freigelassen wird, löst nicht nur bei AMRI, sondern auch bei „Montasser“ und „Dali“ Euphorie aus. Die Tatsache, dass er trotz seiner Straftaten, der Verwendung verschiedener Identitäten und der Nutzung gefälschter Ausweise wieder freigelassen wird, stellt, rückblickend gesehen, nicht nur für die Sicherheitsbehörden, sondern auch für AMRI einen Schlüsselmoment dar. In den folgenden Gesprächen kommt bei ihm neben extremen Hoch- und Überlegenheitsgefühlen auch eine gesteigerte Religiosität zum Ausdruck.

d) Ein Gespräch, das AMRI am 23.8.2016 mit seiner Mutter in Tunesien führt, dreht sich um die Geldbeträge, die AMRI ihr nach Tunesien gesandt hatte und zeigt, dass dies insgesamt 4.600 Dinar waren. AMRI berichtet ferner, dass er sich in Deutschland noch einen falschen Führerschein besorgen, dann mit weiteren Ersparnissen von 7.000 bis 8.000 Dinar nach Tunesien zurückkehren wolle, um dort einen Transporter zu kaufen und sich selbständig zu machen.⁵⁴

Die lange Zeit unklare Identität AMRIs und vor allem seine noch im Oktober 2016 vom tunesischen Generalkonsulat bestrittene tunesische Herkunft bereiteten der Ausländerbehörde Kleve im Rahmen der beabsichtigten Abschiebung erhebliche Probleme bei der Beschaffung von Passersatzpapieren. Gleichzeitig ergaben sich aus vielen der o.a. Telefonate und zahlreichen weiteren Telefongesprächen die engen Kontakte, die AMRI zu seiner in Tunesien lebenden Mutter und weiteren Angehörigen unterhielt.

⁵⁴ S. zu den Eurobeträgen bereits oben Fußnoten 6 und 7.

Die aufgeführten Gespräche sind vorliegend insoweit von Bedeutung, als jedes für sich genommen zwar Hinweise enthielt, die Anlass zu weiteren Maßnahmen hätten geben können, tatsächlich aber nichts Entsprechendes ausgelöst haben:

- Zum einen ergeben sich daraus Anhaltspunkte für den Wohn- oder Aufenthaltsort AMRIs in Berlin und damit auch Ansätze für eine mögliche Fortsetzung der Observation gerade unter dem Aspekt des gewerbsmäßigen BtM-Handels.
- Zum anderen zeigen sie deutlich die Einbindung zumindest „Montassers“ in die Beschaffung der Falschpapiere – und zwar schon vor deren Entdeckung bei AMRIs Festnahme – und hätten Anlass zu einer Durchsuchung bei „Montasser“ nach dem Zugriff in Friedrichshafen geboten, um dort entsprechende Beweismittel, z.B. weitere Ausweisleistungen und Hinweise auf entsprechende Bezugsquellen, zu finden.
- Das Gespräch über die von AMRI an seine Mutter überwiesenen Geldbeträge belegt zum einen den erheblichen Umfang von AMRIs Rauschgifthandel, zumal AMRI zum Zeitpunkt des fraglichen Gesprächs (23.8.2016) über keine weiteren Einnahmequellen mehr verfügte und daher durch die BtM-Aktivitäten sowohl seinen Lebensunterhalt als auch seinen Drogenkonsum bestreiten musste. Zum anderen widerspricht es damit auch der Einschätzung, AMRI habe allenfalls „Kleinhandel“ mit Drogen betrieben. Dann wäre nämlich seine Erwartung, demnächst weitere 7.000 bis 8.000 Dinar ansparen zu können, illusorisch gewesen.
- Gleichzeitig hätte ein Hinweis auf die zweifelsfreie tunesische Herkunft AMRIs an die Ausländerbehörde Kleve deren Stellung gegenüber dem tunesischen Generalkonsulat bei der Beschaffung von Passersatzpapieren verbessern und damit möglicherweise auch dessen frühere Abschiebung erleichtern können.

Die entsprechende Verwertung dieser TKÜ-Erkenntnisse wäre meines Erachtens auch nicht durch strafprozessuale Verwertungsverbote gehindert gewesen: Die TKÜ war in einem Ermittlungsverfahren gegen AMRI als Beschuldigten nach § 100a StPO angeordnet worden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse durften deshalb neben der Verfolgung für weitere Katalogtaten nach § 477 Abs.1 Nr.1 StPO auch dann verwendet werden, wenn sie „zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ dienten. Dass AMRI als ein seit Monaten als Gefährder eingestuft, seit Juni ausreisepflichtiger Ausländer diese Bedingungen erfüllte, liegt auf der Hand. Im Übrigen wäre durch eine auf die Staatsangehörigkeit beschränkte Mitteilung von TKÜ-Erkenntnissen nur das mitgeteilt worden, was nach §§ 48 Abs. 3a, 48a AufenthG zur Klärung der Staatsangehörigkeit ohnehin erhoben werden darf.

e) Bei der stichprobenartigen Überprüfung der TKÜ-Protokolle zeigte sich, dass AMRI im Stichprobenzeitraum April bis Juli 2016 eine Reihe von Seiten im Internet aufgerufen hat, die nach einer ersten Bewertung durch die LfV Berlin vom 22.8.2017 zumindest teilweise als islamistisch anzusehen sind. Ob und mit welchem Ergebnis das LKA diese Seiten auf eine mögliche Relevanz für die Beurteilung AMRIs als islamistischen Gefährders überprüft

hat, lässt sich der Antwort vom 1.9.2017 auf meine entsprechende Nachfrage vom 23.8.2017 nicht eindeutig entnehmen. Eine Prüfung hätte allerdings nahe gelegen und das Ergebnis, wie andere Erkenntnisse, in die nach Aktenlage unterbliebene Abwägung einfließen müssen, ob es bei der Einstellung der Observation vom 15.6.2016 verbleiben sollte.

Um eine genauere Bewertung und Einschätzung der von AMRI aufgerufenen Internetseiten zu erhalten, habe ich mich am 29.8.2017 per E-Mail mit der Bitte um eine entsprechende Auskunft an den Terrorismusforscher Prof. Dr. Peter Neumann vom King's College London gewandt. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts am 22.9.2017 habe ich hierauf keine Antwort erhalten.

3. Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen

Mit Beschluss des AG Tiergarten vom 4.4.2016 wurde AMRI für die Dauer von sechs Monaten gem. § 163e StPO außerdem zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen ausgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine Standardmaßnahme, die vor allem der Informationsverdichtung zu Aufenthaltsorten und Kontakten der betreffenden Person dient. Mit der Veröffentlichung der Ausschreibung in der von allen Polizeibehörden einzusehenden Datenbank INPOL ist die Aufforderung verbunden, Feststellungen zu dieser Person im Nachgang an die ausschreibende Dienststelle zu übermitteln. Im Vergleich zum PHW „Sofortanruf LKA 5...“ (s. oben IV.4., S. 34 f.) ist die sogenannte PB 07 ein zeitlich verzögertes Instrument. Das Ergreifen bzw. Steuern von Sofortmaßnahmen betreffend einen Gefährder ermöglicht sie nicht.

4. Zwischenbilanz zu den gegen AMRI durch das LKA Berlin geführten strafprozessualen Maßnahmen

AMRI wurde in Berlin zwischen Anfang April und Ende September 2016 mit fast allen strafprozessual zulässigen Überwachungsmaßnahmen überzogen. Die vom AG Tiergarten erlassenen Beschlüsse hätten eine Observation sogar bis Ende Oktober 2016 zugelassen. Dass diese Maßnahmen im Ergebnis weitgehend erfolglos blieben, lag – jedenfalls was den Ursprungsvorwurf (versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt) betrifft – daran, dass AMRI kein tatrelevantes Verhalten zeigte bzw. kaum entsprechende Telefonate führte. Im Übrigen aber, vor allem den Verdacht des Rauschgifthandels betreffend, wiesen TKÜ und Observation zahlreiche Mängel auf, die sich teilweise gegenseitig bedingten und verstärkten. Dies gilt in besonderem Maße für den fehlenden Erkenntnisaustausch zwischen Sachbearbeitung und Observation, die unzureichende Aus- und Verwertung von TKÜ-Erkenntnissen und vor allem die Einstellung der Observation bereits nach sechs Wochen, wodurch ab dem Sommer 2016 die Chance vertan wurde, AMRI u.U. unmittelbar beim Rauschgifthandel zu erwischen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Mängel:

- Im Verlauf der TKÜ fielen neben unmittelbar BtM-relevanten Erkenntnissen Informationen zur Herkunft und Staatsangehörigkeit AMRIs, zu seinem mutmaßlichen Wohn- bzw. Aufenthaltsort in Berlin im Sommer 2015, zur Beschaffung falscher Personalpapiere und der Einbindung zumindest „Montassers“ hierin, zur finanziellen Situation AMRIs sowie zum Fortbestand seiner islamistischen Interessen an.
- Keine dieser Informationen gab nach Aktenlage Anlass dazu, die Frage einer Wiederaufnahme der Observation zu überprüfen bzw. sie hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort oder Auftrag zielgerichtet zu steuern.
- Weder die Erkenntnisse zu Herkunft und Staatsangehörigkeit AMRIs noch diejenigen zur Beschaffung illegaler Personalpapiere führten zu eigenständigen weiteren Maßnahmen wie etwa der Unterrichtung der Ausländerbehörde Kleve oder zu weiteren Ermittlungen zur Herkunft der Falschpapiere.

Soweit sich aus der Nachübersetzung des Telefonats AMRIs mit „Montasser“ und „J“ vom 17.5.2016 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein beim BAMF eingesetzter Dolmetscher sich bei AMRIs Anhörung durch das BAMF möglicherweise pflichtwidrig verhalten hat, wird angesichts der gesetzlichen Beschränkungen zur Verwendung von TKÜ-Erkenntnissen geprüft, ob und wie eine Unterrichtung des BAMF über den aufgekommenen Verdacht erfolgen kann. Der Inhalt der beim BAMF zu AMRI geführten Akte spricht allerdings zunächst gegen kollusives Zusammenwirken des bei der Anhörung AMRIs eingesetzten Dolmetschers mit AMRI. Die Taskforce „Lupe“ wird angesichts der teilweise unterschiedlichen Übersetzungen von Telefonaten (s. oben V.2., S. 42 ff.) eine Überprüfung anregen.

VI. Strafrechtliche Behandlung

1. Strafrechtliche Vorwürfe gegen AMRI

Wegen der Vielzahl der von AMRI in verschiedenen Bundesländern verübten Straftaten (s. die nachfolgende Darstellung) waren für ihn auch viele verschiedene Staatsanwaltschaften örtlich zuständig. Daneben gab es die funktionale Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin fünf weitere Zuständigkeiten.

Ausweislich der vom BMJV am 1.2.2017 zur Verfügung gestellten Liste „Ermittlungsverfahren in den Ländern“ (Stand: 26.1.2017) und durch weitere eigene Ermittlungen sind folgende mögliche Straftaten AMRIs bekannt geworden:

1. Verstoß gegen § 95 Abs.1 AufenthG (unerlaubter Aufenthalt in Deutschland nach der Einreise am 6.7.2015): AMRI hatte sich am 6.7.2015 bei der Polizei Freiburg als Asylsuchender gemeldet und dabei als Anis AMIR, geb. 23.12.1993 ausgegeben.

Das Verfahren wurde von der StA Freiburg (440 Js 23374/15) aus Rechtsgründen (Art. 31 Genfer Konvention) am 24.11.2016 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁵⁵

2. Beförderungerschleichung gem. § 265a StGB: AMRI wurde am 11.7.2015 in der Karlsruher Straßenbahn ohne gültigen Fahrschein angetroffen, wobei er sich als Anis AMIR ausgab. Die Schadenshöhe lag bei 2,30 €. Strafantrag wurde nicht gestellt. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe stellte das Verfahren (310 Js 25670/15) am 28.7.2015 gem. § 170 Abs.2 StPO ein.
3. Diebstahl oder schwerer Diebstahl gem. §§ 242, 243 StGB: AMRI führte am Abend des 31.7.2015 beim Betreten der Zentralen Unterbringungseinrichtung Rüthen (NRW) ein Fahrrad mit sich, das am selben Tag am Bahnhof in Weil entwendet worden war. AMRI war dort unter dem Namen Mohamad HASSAN untergebracht. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Kretschmer, dem die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft Arnberg (450 Js 871/15) offenbar zur Auswertung zur Verfügung standen, waren die Umstände, wie AMRI in den Besitz des Fahrrads gekommen war, nicht zu klären, so dass das Verfahren am 21.10.2015 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.
4. Vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 StGB: AMRI hielt sich am 6.10.2015 unerlaubt im Sicherheitsbereich des ehemaligen LAGeSo in Berlin, Turmstraße 21 auf und wurde deshalb von einem Angehörigen des Sicherheitsdienstes aufgefordert, diesen Bereich zu verlassen. Nachdem er dies zunächst getan hatte, kehrte er zurück und versetzte dem Wachmann einen Faustschlag ins Gesicht. Gegenüber der herbeigerufenen Polizei gab AMRI sich als Ahmad ZAGHLOUL, geb. 22.12.1995 in Ägypten aus. Unter diesem Namen hatte er sich am 10.9.2015 im LAGeSo als Asylsuchender gemeldet. Der Verletzte, der durch den Faustschlag nur eine schmerzhaft Rötung am Kinn erlitten hatte, stellte keinen Strafantrag. Das Verfahren gegen den vermeintlichen Heranwachsenden ZAGHLOUL wurde wegen dessen unbekanntem Aufenthalts am 18.12.2015 zunächst gem. § 154f StPO eingestellt⁵⁶ (275 Js 6935/15) und AMRI unter der Falschpersonalie zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Die endgültige Einstellung gem. § 170 Abs.2 StPO erfolgte am 25.1.2017, nach AMRIs Tod.
5. Diebstahl gem. § 242 StGB: AMRI entwendete am 4.12.2015 in der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich zwei Mobiltelefone, die anderen dort untergebrachten Personen gehörten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kleve (304 Js 129/16) wurde er deshalb am 26.2.2016 vom AG Emmerich zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,- € verurteilt. Der entsprechende Strafbefehl ist ihm nie zugestellt, also auch nicht wirksam geworden. Er lautete auf die Falschpersonalie Mohamad HASSA,

⁵⁵ Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt dann, „wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten“. Das kann aus Rechtsgründen, z.B. wegen fehlenden Strafantrags, oder aus tatsächlichen Gründen, z.B. mangels Nachweisbarkeit, der Fall sein.

⁵⁶ Die Einstellung nach § 154f StPO ist eine vorläufige Einstellung, die bei längerer Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt eines Beschuldigten erfolgt.

geb. 22.10.1992 in Cafricik/Ägypten.⁵⁷ Unter dieser Personalie stellte das Amtsgericht Kleve am 28.4.2016 das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts ein und schrieb AMRI zur Aufenthaltsermittlung aus. Um das Verfahren eventuell mit einem der in Berlin, Duisburg oder Ravensburg anhängigen Ermittlungsverfahren (Nrn. 4, 12, 13 oder 14 dieser Aufzählung) zu verbinden, hätte der Strafbefehl auch wieder zurückgenommen werden können. Andererseits wäre auch eine Zustellung an AMRI im Laufe seiner Anhörung durch das BAMF am 17.5.2016, während seiner Haft in Ravensburg am 30./31.7.2016 oder anlässlich der Geldauszahlung in Kleve Mitte August 2016 möglich gewesen. In allen Fällen wäre aber Voraussetzung hierfür gewesen, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht Kleve von diesen Zustellungsmöglichkeiten überhaupt Kenntnis erhalten hätte. Dafür ergeben sich aus den vorliegenden Akten indes keine Anhaltspunkte.

6. Betrug gem. § 263 StGB: Ebenfalls unter dem Namen Mohamad HASSA bezog AMRI von August bis Oktober 2015 in Emmerich Sozialleistungen. Ferner erhielt er von Oktober 2015 bis 31.3.2016 unter dem Namen Ahmad ALMASRI, geb. 1.1.1995 in Alexandria, als Asylsuchender in Oberhausen (NRW) Sozialleistungen, nachdem er sich am 28.10.2015 unter diesem Aliasnamen in Dortmund als Asylsuchender gemeldet hatte.

Da nach den Regeln des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 1) und der hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung (BGH NStZ-RR 1997,358 ff.) ein Asylbewerber seinen Leistungsanspruch selbst dann nicht verliert, wenn er zu seiner Identität keine oder falsche Angaben macht, ist ein Betrug gem. § 263 StGB nur dann anzunehmen, wenn für denselben Zeitraum in betrügerischer Absicht mehrfach Leistungen bezogen werden. Hiervon ausgehend belief sich der Betrugsschaden auf maximal 266,22 €.⁵⁸ Das Verfahren 116 Js 277/16 der Staatsanwaltschaft Duisburg wurde am 23.11.2016 wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten gem. § 154f StPO vorläufig eingestellt.

7. Mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB: Am 11.12.2015 meldete AMRI sich bei der Zentralen Ersterfassung in Berlin, Kruppstraße 15, als Asylsuchender und gab dabei die erfundene Personalie Ahmad ZARZOUR, geb. 22.10.1995 in Ghaza an. Bei der Sofortidentifizierung zeigte sich, dass er am 6.7.2015 in Freiburg unter dem Namen Anis AMIR erfasst worden war (s. oben Fall Nr. 1). Das daraufhin wegen mittelbarer Falschbeurkundung eingeleitete Ermittlungsverfahren (252 Js 1078/16) wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin aus Rechtsgründen (BGH 5 StR 266/09; BGHSt 54, 140) am 25.2.2016 gem. § 170 Abs.2 StPO eingestellt, weil bezüglich der Richtigkeit der durch den Asylbewerber selbst angegebenen Personalien kein „öffentlicher Glaube“ besteht.

⁵⁷ S. schon oben III.2., S.20 ff.

⁵⁸ Da mir – anders als dem Sachverständigen Prof. Dr. Kretschmer – die Akten der Staatsanwaltschaft Duisburg nicht zur Verfügung standen, habe ich bei der obigen Schadensberechnung auf die Angaben von Prof. Dr. Kretschmer zurückgegriffen.

8. Diebstahl gem. § 242 StGB: Am 18.2.2016 wurde AMRI am Busbahnhof in Berlin einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Dabei wies er sich mit einer von der Bezirksregierung Arnsberg (NRW) ausgestellten BüMA auf den Namen Ahmad ALMASRI, geb. 1.1.1995 in Alexandria, aus. Bei ihm wurde eines der am 4.12.2015 in Emmerich entwendeten Mobiltelefone (s. oben Nr. 5) sichergestellt. Wegen der Tatortzuständigkeit gem. § 7 StPO gab die Staatsanwaltschaft Berlin (252 Js 1202/16) das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Kleve ab, was dort zur Einleitung des Verfahrens 106 Js 393/16 führte. Da in Kleve der Vorgang gegen den Dieb der Telefonie unter dem Namen Mohamad HASSA bereits abgeschlossen war, lehnte die Staatsanwaltschaft Kleve die Übernahme des Verfahrens mit dem Hinweis ab, bei ALMASRI könne es sich folglich nur um den Hehler des Handys handeln. Erst nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin festgestellt hatte, dass ALMASRI und HASSA dieselbe Person waren, stellte sie das Verfahren am 6.9.2016 aus Rechtsgründen (*ne bis in idem*) gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

9. Versuchter Diebstahl gem. §§ 242, 22, 23 StGB: Am 11.3.2016 riss AMRI in einem Lebensmittelmarkt in der Yorckstraße in Berlin verschiedene Lebensmittelpackungen auf. Ob daraus etwas entwendet wurde, konnte nicht festgestellt werden. Der durch das Aufreißen der Packungen entstandene Schaden belief sich auf ca. 15,- €. Noch vor Eintreffen der Polizei verließ AMRI den Laden, nachdem er sich zuvor gegenüber dem Sicherheitspersonal mit der von der Bezirksregierung Arnsberg (NRW) ausgestellten BüMA auf den Namen Ahmad ALMASRI ausgewiesen hatte (s. oben Nr. 8). Die Polizei unternahm keine weiteren Ermittlungen zur Person des angeblichen ALMASRI, so dass die damals bereits bestehenden Ausschreibungen nicht bekannt wurden und die mögliche Identifizierung unterblieb. Das Verfahren (3014 Js 6391/16) wurde am 6.6.2016 von der Staatsanwaltschaft Berlin wegen geringen Verschuldens gem. § 153 StPO eingestellt.⁵⁹

10. Versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt gem. §§ 30, 211 StGB: Aufgrund von Erkenntnissen, die in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts angefallen und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übergeben worden waren, leitete der Generalstaatsanwalt von Berlin am 22.3.2016 gegen AMRI ein Ermittlungsverfahren (173 Js 12/16) wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gem. §§ 30 Abs. 1, 2. Alt., 211 StGB ein. Gegenstand des Verfahrens war der Verdacht, AMRI plane möglicherweise im Auftrag des IS einen Anschlag mit Schnellfeuergewehren oder selbstgebauten Sprengkörpern. Die zur Klärung dieses Verdachts durchgeführten Ermittlungen, insbesondere eine mehrmonatige Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten sowie mehrere Observationen, erbrachten keine weiterführenden Erkenntnisse. Das Verfahren war im Zeitpunkt des Todes AMRIs am 23.12.2016 noch nicht förmlich abgeschlossen.

⁵⁹ Die Einstellung nach § 153 StPO kann bei „geringem Verschulden“ erfolgen, wobei beispielsweise auch die Schadenshöhe eine Rolle spielen kann.

11. Verstoß gegen § 85 AsylG: Am 6.5.2016 wurde AMRI in Berlin erneut einer Polizeikontrolle unterzogen (vgl. auch oben Nr.8) und wies sich dabei mit einer Aufenthaltsgestattung vom 6.5.2016 auf den Namen Ahmad ALMASRI aus. Aus dem Papier ging hervor, dass er sich nur in NRW aufhalten dürfe. Mit seiner Reise nach Berlin hatte er gegen die entsprechende Aufenthaltsbeschränkung verstoßen. Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete deshalb gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 85 Abs. 2 AsylG ein Ermittlungsverfahren ein (252 Js 5733/16) und gab dieses zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft Kleve ab. Diese stellte das Verfahren (106 Js 1278/16) gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, weil sie von einem Erstverstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung ausging, der keine Straftat, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit gab sie den Vorgang an die Ausländerbehörde in Kleve ab.
12. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 223a StGB: Aus der im Verfahren 173 Js 12/16 (s. oben Nr. 10) geführten Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten AMRI ergaben sich etwa ab Mai 2016 Hinweise darauf, dass AMRI in Berlin gemeinsam mit weiteren Personen, darunter ein gewisser „Montasser“, im illegalen Rauschgifthandel aktiv sei. Zwischen den verschiedenen Dealern und Dealergruppen gab es immer wieder phänomentypische Revierstreitigkeiten und Konkurrenzkämpfe.

Im Rahmen einer solchen Streitigkeit kam es am 11.7.2016 gegen 6.20 Uhr in einer Shisha-Bar in Berlin, Hertastraße, zu einer heftigen Auseinandersetzung, an der neben und auf Seiten AMRIs noch der genannte „Montasser“ und ein später als Mohamad Ali D. identifizierter Mann beteiligt waren. Über Anlass und Verlauf der Auseinandersetzung gibt es widersprüchliche Aussagen. Es steht lediglich fest, dass „Montasser“ mit einem Messer auf ein Mitglied der konkurrierenden Gruppe einstach und dieses erheblich am Oberkörper verletzte. Die Rolle AMRIs bei dem Streit ist weitgehend unklar. Auf Videoaufnahmen vom Tatort ist zu sehen, dass er einen Hammer mit sich führte, bei dem es sich nach Angaben von Zeugen um einen Fliesenhammer aus Hartgummi handelte. Ob er damit auch gezielt zugeschlagen und ggf. jemanden verletzt hat, lässt sich den Zeugenaussagen nicht eindeutig entnehmen.

Der Zeuge K., der selbst durch Hammerschläge verletzt worden sein will, gibt eine Täterbeschreibung („Mann mit Glatze“), die sicher nicht auf AMRI zutrifft. Außerdem gibt er an, von den Schlägen gewissermaßen zufällig getroffen worden zu sein, da er sich zwischen den Täter und das eigentlich vorgesehene Opfer Z. gestellt habe. Z. selbst erklärt, AMRI, den er „Anis“ nennt, habe mit dem Hammer dem Zeugen R. auf den Kopf geschlagen und er (Z.) sei dazwischen gegangen und dabei von „Montasser“ niedergestochen worden. In einer zweiten Vernehmung erklärte Z., „Anis“ habe ihm in die Hoden getreten und K. mit dem Hammer auf Schulter und Nacken geschlagen. R. wiederum beschreibt den Täter – wie der Zeuge K. – mit dem Hammer als einen Mann mit Glatze namens Mohamad A. Dieser habe auf K. eingeschlagen und ihn am Kopf getroffen. Andere Zeugen wollen sich nach eigenen

Angaben auf der Toilette versteckt oder überhaupt nicht im Lokal aufgehalten haben. Weitere Vernehmungen zur Klärung der beschriebenen Widersprüche und Ungereimtheiten erfolgten nicht.

Der mögliche Zusammenhang zwischen der Auseinandersetzung vom 11.7.2016 und Anis AMRI ergab sich erst bei der Auswertung der TKÜ-Protokolle und führte am 31.8.2016 zur Identifizierung der Tatbeteiligten „Montasser“ und AMRI. „Montasser“ (richtig: Mohamad K.) wurde am 2.5.2017 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Das Verfahren gegen AMRI wurde bei der Staatsanwaltschaft – aus nicht nachvollziehbaren Gründen unter dem Namen Anis AMIR, geb. 23.12.1993 – wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 264 Js 7327/16 am 7.12.2016 gem. § 154f StPO vorläufig eingestellt. Unter der falschen Personalie wurde auch ein Suchvermerk im Bundeszentralregister (BZR) veranlasst. Ein Haftbefehl wurde nicht beantragt. Die polizeiliche Sachbearbeiterin des Verfahrens wies in ihrem Abschlussbericht vom 21.9.2016 darauf hin, dass AMRI (und Mohamad K.) „im Bereich der Rauschgiftkriminalität schon mehrfach in Erscheinung getreten“ seien.

13. Urkundendelikte gem. §§ 267, 276 u.a. StGB: In der Nacht vom 29. zum 30.7.2016 versuchte AMRI, der aus Berlin mit einem Flixbus angereist war, bei Friedrichshafen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Sein Vorhaben war aus der laufenden TKÜ bekannt, so dass er auf Veranlassung des LKA Berlin von der Bundespolizei einer Kontrolle unterzogen wurde. Dabei wies er sich mit einer totalgefälschten⁶⁰ italienischen Identitätskarte auf den Namen Anis AMIR aus. Eine weitere gleichartige Karte auf denselben Namen wurde eingenäht in einem Versteck seiner Kleidung gefunden. Nachdem AMRI nicht wegen der damit verwirklichten Urkundendelikte (§§ 267, 276 StGB), sondern nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zunächst zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen und am 1.8.2016 wieder freigelassen worden war, stellte die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Ravensburg das Verfahren (32 Js 17949/16) ohne weitere Ermittlungen wegen unbekanntem Aufenthalts AMRIs am 7.9.2016 gem. § 154f StPO vorläufig ein und schrieb ihn zur Aufenthaltsermittlung aus.
14. Drogenhandel gem. § 29 BtMG: Im Zuge der seit Mitte April laufenden TKÜ-Maßnahmen des LKA Berlin wurde festgestellt, dass AMRI sich zunehmend dem illegalen gewerbsmäßigen Drogenhandel zuwandte und spätestens nach Wegfall jeder staatlichen Unterstützung (11.6.2016, Bestandskraft des ablehnenden Asylbescheids) seinen Lebensunterhalt ausschließlich damit finanzierte.⁶¹ Zumindest zeit-

⁶⁰ Im Gegensatz zu einem verfälschten Dokument, das in seiner ursprünglichen Substanz erhalten bleibt, inhaltlich aber z.B. durch Manipulation an Ziffern, wie beim Geburtsdatum, oder an Buchstaben, etwa bei Namen oder Adresse, verändert wird, ist eine Totalfälschung ein völlig neu erschaffenes Schriftstück. Tatbestandsvoraussetzung ist in beiden Fällen, dass der dokumentierte Erklärungsinhalt in Wirklichkeit nicht von der Person oder Einrichtung stammt, die als Urheber aus dem Schriftstück hervorgeht.

⁶¹ Lediglich Mitte August 2016 kam es aus ungeklärten Gründen durch den Kreis Kleve nochmals zur Auszahlung eines Geldbetrags in Höhe von 161,42 €

weise hatte er sich dazu mit seinen Landsleuten K. und D. zusammengeschlossen (s. auch oben Nr. 12). Entgegen der zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA Berlin im August 2016 getroffenen Absprache übermittelte das LKA Berlin die zum Rauschgifthandel angefallenen Erkenntnisse nicht bereits im September 2016, sondern auf mehrfache Anforderung der Staatsanwaltschaft erst am 19.1.2017, also nach AMRIs Tod, und dazu noch in verkürzter und verharmlosender Darstellung der Staatsanwaltschaft Berlin, so dass insoweit eine strafrechtliche Verfolgung AMRIs nicht mehr möglich war. Das gleichwohl eingeleitete Ermittlungsverfahren 273 Js 310/17 diene lediglich der formalen Einstellung (s. dazu ausführlich den Zwischenbericht, S. 6 ff.).

15. Sonstige Straftaten: AMRI benutzte während seines Aufenthalts in Deutschland zahlreiche Falschidentitäten. So meldete er sich, abgesehen von dem oben unter Nr. 7. beschriebenen Fall allein in Berlin noch unter zwei weiteren Falschnamen als Asylsuchender. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieses Verhalten weder eine mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB darstellt noch gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 oder § 95 Abs. 2.Nr. 2 AufenthG verfolgt werden kann, da das Asylgesetz für solche Taten gerade keine Strafe vorsieht und dem Aufenthaltsgesetz als *lex specialis* vorgeht.⁶² Ob AMRI sich mit seinen Reisen quer durch Deutschland eines Vergehens nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG schuldig gemacht hat, erscheint zum einen wegen der äußerst komplexen Materie und der sehr filigranen Bestimmungen der §§ 56 Abs. 1, 59a AsylG fraglich, wäre andererseits wegen des geringen Strafrahmens von maximal einem Jahr Freiheitsstrafe und der bei Ausländerbehörden wie Justiz geringen Neigung, solche Taten überhaupt zu verfolgen, praktisch ohne Bedeutung geblieben. Eine eingehende Prüfung dieser Frage erschien deshalb entbehrlich.

2. Möglichkeiten der Untersuchungshaft

In der Öffentlichkeit, vor allem auch von Politikern und Pressevertretern, wird immer wieder behauptet, der Anschlag vom 19.12.2016 hätte problemlos verhindert werden können, wenn man AMRI nur konsequent strafrechtlich verfolgt und wegen seiner – angeblich – „schwersten“ Straftaten frühzeitig in Haft genommen hätte. Diese Sicht ist sehr vereinfachend und wird den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Allerdings ist zu konstatieren, dass noch nicht einmal der Versuch unternommen wurde, die sich in manchen Fällen anbietenden Chancen für eine Inhaftierung AMRIs konsequent zu nutzen.

Zieht man die vorstehende Auflistung der Straftaten AMRIs heran, so scheiden die unter Nrn. 1, 3, 7, 8 und 11 dargestellten Fälle für die geforderte Inhaftierung schon deshalb aus, weil entweder eine Straftat nicht vorlag (Fälle 1, 7 und 11), nicht nachweisbar (Fall 3) oder aus Rechtsgründen nicht verfolgbar war (Fall 8). Fall 5 war durch Strafbefehl (vorläufig) erledigt.⁶³ In den Fällen 2, 6 und 9 hätte sich, auch bei Zusammenfassung in einem Sammelverfahren, jedenfalls eine Inhaftierung AMRIs aus verfassungsrechtlichen Gründen

⁶² Vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 28.2.2014 – 2 Ss 99/13.

⁶³ Siehe oben VI.1. Fall Nr. 5, S.49 f.

(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) wegen des minimalen Gesamtschadens von knapp 300,- € verboten. Auch im Fall 4 (Körperverletzung zum Nachteil des Wachmannes im LAGeSo) ist angesichts der denkbar geringen Verletzungsfolgen und des ausdrücklichen Antragsverzichts des Geschädigten eine Inhaftierung AMRIs kaum vorstellbar.

Zu den damit ohne nur verbleibenden Fällen 10, 12, 13 und 14 ist – differenzierend – Folgendes zu bemerken:

- Nr.10 (versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt): Auf der Basis der Erkenntnisse, die bis zum Tod AMRIs über dessen mögliche Anschlagsvorhaben und Kontakte zum IS vorlagen, war aus hiesiger Sicht allenfalls ein Anfangsverdacht (§ 152 StPO), nicht aber ein zum Erlass eines Haftbefehls notwendiger „dringender“ Tatverdacht zu begründen. Die erst nach AMRIs Tod durch Auswertung seiner Handys gewonnenen zusätzlichen Informationen, insbesondere über seine Kontakte zu einem mutmaßlichen IS-Instrukteur ab November 2016,⁶⁴ dürfen bei der gebotenen und allein zulässigen ex-ante-Betrachtung nicht verwertet werden, zumal sie erst vor dem Hintergrund des bereits verübten Anschlags in ihrer gesamten Bedeutung erkennbar wurden. Soweit schon im Februar 2016 konspirativ geführte Telefonate und Chats mit mutmaßlich libyschen Teilnehmern bekannt wurden (s. oben IV.1., S. 28), bewegten sie sich ohne weitere Erkenntnisse inhaltlich in einer strafrechtlich (noch) nicht fassbaren Grauzone, gaben aber immerhin Anlass zu gesteigerter Beobachtung AMRIs.
- Nr. 12 (gefährliche Körperverletzung): In diesem vermeintlich zum Antrag auf Erlass bzw. zum Erlass eines Haftbefehls prädestinierten Verfahren stellt sich der konkrete Tatbeitrag AMRIs als vergleichsweise harmlos dar. Dass der gravierende Messerstich „Montassers“ im Sinne einer eigenen Mittäterschaft AMRIs oder auch nur als Beihilfe diesem zugerechnet werden könnte, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Sofern den unklaren und widersprüchlichen Zeugenaussagen überhaupt gefolgt werden kann, spricht das Geschehen eher für einen Exzess „Montassers“ als für ein zuvor verabredetes arbeitsteiliges gemeinsames Vorgehen. AMRIs eigener Tatbeitrag, das Herumfuchteln oder vielleicht auch gezielte Zuschlagen mit dem Gummihammer, ist – ungeachtet der minimalen Verletzungsfolgen und des fehlenden Strafantrags des Geschädigten – sicherlich als gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 223a StGB zu werten, allerdings am unteren Rand einer Schwere skala, zumal nicht einmal feststeht, ob er damit den Kopf oder die Schulter seines Kontrahenten getroffen hat. Im Übrigen war die Tat Teil einer nicht ungewöhnlichen Revierstreitigkeit unter Drogendealern. Aus hiesiger Sicht hätten diese Umstände den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zwar nicht ausgeschlossen, aber „grenzwertig“ erscheinen lassen.

⁶⁴ Vgl. die Ausführungen des Abteilungsleiters des Generalbundesanwalts, Bundesanwalt b. BGH Beck, im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses am 3.7.2017, Wortprotokoll S. 4 und 9.

- Nr. 13 (Urkundendelikte u.a.): Nach anfänglicher Ablehnung meines Akteneinsichtersuchens hat die StA Ravensburg mir am 26.6.2017 einen Satz Kopien aus den Akten übersandt, der am 4.7.2017 hier eingegangen ist. Die Auswertung der Kopien deutet darauf hin, dass diese – trotz fortlaufender Paginierung – möglicherweise nicht vollständig sind. Ich habe versucht, die Lücken durch Nachfragen zu einzelnen Punkten zu schließen. Mit ihrem jetzigen Inhalt zeigen sie eine Reihe von Fehlleistungen beteiligter Stellen, bei deren Unterbleiben aus meiner Sicht ein Antrag auf und der Erlass eines Haftbefehls naheliegend gewesen wären. Der Vorgang wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis unten unter VII. ausführlich gesondert dargestellt.
- Nr. 14 (gewerbsmäßiger BtM-Handel): Dieser Tatvorwurf und die in seinem Umfeld zutage getretenen Erkenntnisse wurden bereits im Zwischenbericht eingehend behandelt und sind – soweit sich hierzu Neues ergeben hat – auch Gegenstand dieses Berichts (s. oben II.2. und 5., S. 11 f. und 14 ff.). Es ist davon auszugehen, dass es bei rechtzeitiger und vollständiger Vorlage aller vorhandenen Ermittlungsergebnisse und Beweismittel zu AMRIs Drogenhandel zu der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 3 BtMG gegen ihn gekommen wäre und dass sich damit zwar nicht sofort, aber jedenfalls mittelfristig die Chance auf einen Haftbefehl wegen dieser Delikte ergeben hätte. Dies wäre am ehesten zu erwarten gewesen, wenn die ohnehin angeordnete Observation AMRIs sich auf dessen BtM-Handelsaktivitäten konzentriert hätte und durch eine ggf. neu zu beantragende TKÜ-Maßnahme begleitet worden wäre.

3. Sammelverfahren

Da AMRI in der gesamten Zeit seines Aufenthalts in Deutschland sehr viel, vor allem zwischen Berlin und NRW, aber auch in anderen Bundesländern, unterwegs war und Straftaten beging, stellt sich unabhängig vom Gewicht dieser einzelnen Straftaten die Frage, ob die Führung eines sogenannten Sammelverfahrens möglich und geboten gewesen wäre und vielleicht seine frühzeitige Inhaftierung ermöglicht hätte.

Wegen der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) kann ein Sammelverfahren nur dort geführt werden, wo auch ein gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Ob und wo dies der Fall ist, beurteilt sich nach §§ 7 ff. StPO, die eine Vielzahl von Gerichtsständen eröffnen. Vorliegend wären neben dem Gerichtsstand des Tatorts (§ 7) jeweils auch der des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 8) und der des Ergreifungsortes (§ 9) in Frage gekommen.

Für die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit treffen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nrn. 25 ff. weitere Regelungen. So bestimmt Nr. 25, dass ein Sammelverfahren grundsätzlich „geboten“ ist, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten in Bereichen verschiedener Staatsanwaltschaften besteht. Zu der Frage, bei welcher Staatsanwaltschaft ggf. ein Sammelverfahren zu führen ist, nennt Nr. 26 RiStBV den Schwerpunkt des Verfahrens als maßgebliches Kriterium und knüpft dieses an verschie-

dene Umstände, die von der Zahl der Taten über den Wohnsitz des Täters und den Tatort bis zum Zeitpunkt der Erstbefassung einer Staatsanwaltschaft reichen. Einen Sonderfall des Sammelverfahrens regelt § 18 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG):

„Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwälte, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt. Die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.“

Die entsprechenden Parallelregelungen finden sich in Nr. 28 RiStBV.

Trotz der offensichtlich gewollten Bündelung strafrechtlicher Ermittlungen bei möglichst einer Staatsanwaltschaft kommt eine solche Maßnahme nicht immer in Betracht und ist auch nicht als „Wunderwaffe“ anzusehen. Unterschiedliche Verfahrensfortschritte – insbesondere in Haftsachen – können wegen des Beschleunigungsgebots bzw. der Gefahr von Verzögerungen bei der Übernahme neuer Verfahren ein Sammelverfahren geradezu verbieten. Die Konzentration mehrerer wichtiger Zeugen an einem Ort kann gegen die Abgabe des Verfahrens an einen anderen Ort sprechen, wenn etwa damit für die Zeugen eine unzumutbar lange Anreise an einen anderen Gerichtsort verbunden wäre.

Überträgt man die vorgenannten Regelungen auf den Fall AMRI, so ist vorab zu berücksichtigen, dass AMRIs wahre Identität erst Anfang des Jahres 2016 definitiv geklärt werden konnte und dass er auch danach noch lange Zeit immer wieder einmal mit einer seiner Falschidentitäten geführt wurde. So erging z.B. der Bescheid über die Ablehnung seines Asylantrags am 30.5.2016 unter dem Namen Ahmad ALMASRI als Führungspersonalie, und das LKA Berlin erfasste ihn bei seinen BtM-Aktivitäten in POLIKS unter dem Namen Anis AMIR. Auch nach dem versuchten Diebstahl vom 11.3.2016 (s. oben Fall 9) hatte AMRI sich mit einer BüMA auf den Namen ALMASRI ausgewiesen, ohne dass dies im Zug der Ermittlungen überprüft worden wäre.

Solange eine Person unter verschiedenen Identitäten agiert und polizeilich auch so erfasst wird, ist an ein Sammelverfahren nicht zu denken. Gleiches gilt, wenn – wie vorliegend verschiedentlich geschehen – aufgrund unsorgfältiger Ermittlungen nicht bemerkt wird, dass man es nicht mit verschiedenen Tätern, sondern mit immer demselben Täter unter verschiedenen Identitäten zu tun hat.

Bei AMRI wäre, legt man die oben dargestellten Straftaten zugrunde, eine Zusammenführung und gemeinsame Verfolgung folgender Fälle denkbar gewesen:

1. Leistungsbetrug (Fall Nr. 6),
2. Versuchter Diebstahl (Fall Nr. 9),
3. Gefährliche Körperverletzung (Fall Nr. 12),
4. Urkundendelikte (Fall Nr. 13),
5. BtM-Delikte (Fall Nr. 14).

Dabei hätten die Fälle 6 und 9 nach meiner Einschätzung weder für sich noch im Verbund mit anderen Delikten den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gerechtfertigt. Die Übernahme aller noch offenen Verfahren nach Berlin hätte sich wegen des (zuletzt) überwiegenden Aufenthalts AMRIs in Berlin, wegen der überwiegend hier aufhältlichen Zeugen, wegen der Tatortzuständigkeit für drei von vier Verfahren und wegen des noch offenen gewichtigen BtM-Verfahrens angeboten.

Auf jeden Fall wäre aus meiner Sicht die gemeinsame Bearbeitung der durch den BtM-Zusammenhang verbundenen Komplexe „Rauschgifthandel“ (oben Nr. 14) und gefährliche Körperverletzung (oben Nr. 12) möglich gewesen. Dass es nicht dazu kam, ist auf mehrfache Versäumnisse zurückzuführen:

An anderer Stelle (s. oben II.5., S. 14 ff.) wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Generalstaatsanwaltschaft Berlin es versäumt hatte, hinsichtlich des geplanten Ermittlungsverfahrens gegen AMRI wegen Vergehen gegen das BtMG eindeutige Regelungen wegen der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit zu treffen. Die lediglich telefonische Ankündigung eines zu erwartenden Verfahrens, möglicherweise sogar ohne namentliche Nennung des künftigen Beschuldigten und etwaiger Mittäter, wurde den Anforderungen nicht gerecht und entsprach auch nicht der Regelung der Nr. 3 (3) RiStBV.

Auch die polizeiliche Zuständigkeit war zumindest anfänglich unklar: Der BtM-Vorgang verblieb zunächst beim Staatsschutz, erfuhr dort nach August 2016 keinerlei Förderung mehr und wurde – von dem durch KK'in W. erstellten „großen“ Bericht abgesehen – überhaupt nicht mehr bearbeitet. Der Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft hielt sich nach dem Telefonat mit dem Leiter einer BtM-Abteilung der Staatsanwaltschaft nicht mehr für zuständig, letzterer wiederum konnte – nach eigener Darstellung – mangels näherer Kenntnis das angekündigte Verfahren nicht identifizieren und deshalb auch nicht dessen Eingang überwachen. In dieser Lücke bemerkte auf Seiten der Justiz niemand, dass der avisierte Eingang eines Verfahrens wegen BtM-Verstößen gegen AMRI beim LKA völlig unterblieben war.

Aus anderen, aber gleichfalls vermeidbaren Gründen, war das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung nicht in der möglichen und gebotenen Weise bearbeitet und gefördert worden. Zwar war es KK K. zu verdanken, dass der zunächst von Zeugen nur als „Anis“ benannte Tatbeteiligte der Auseinandersetzung in der Shisha-Bar aufgrund von

TKÜ-Erkenntnissen als AMRI ermittelt werden konnte. KOK L. unterrichtete mit Schreiben vom 31.8.2016 die sachbearbeitenden Kollegen der Direktion hierüber, wies dabei aber – jedenfalls nach Aktenlage – weder auf die Besonderheit hin, dass es sich bei AMRI um einen islamistischen Gefährder handelte, noch darauf, dass das LKA 54 an AMRI auch wegen BtM-Handels interessiert war.

Wäre zu diesem Zeitpunkt noch der personengebundene Hinweis mit der Aufforderung zum sofortigen Anruf bei LKA 5 zu AMRI in POLIKS hinterlegt gewesen⁶⁵, hätte zumindest die theoretische Möglichkeit bestanden, den Vorfall in der Shisha-Bar nach entsprechender Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in den Gesamtkontext einzuordnen und etwa eine Zusammenführung wegen der übrigen gegen AMRI bestehenden Vorwürfe zu prüfen. Durch den Hinweis wären der staatschutzrechtliche Hintergrund und das übergeordnete Interesse an AMRI allen Dienstkräften deutlich geworden. In Unkenntnis der Gesamtumstände zum Tatbeteiligten AMRI und dem von allen Sicherheitsbehörden im GTAZ konsentierten Ziel, AMRI festzunehmen bzw. erfolgreich abzuschleichen, wurde der Vorgang von der örtlich zuständigen Fachdienststelle dagegen lediglich als „normale“ Auseinandersetzung im Drogenmilieu bearbeitet.

Der Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft, der vom Vorfall vom 11.7.2016 ebenfalls Kenntnis hatte, versuchte zwar durch einen schriftlichen Hinweis vom 21.9.2016 an die für Rohheitsdelikte zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft eine Bearbeitung des Verfahrens gegen AMRI wegen gefährlicher Körperverletzung in dieser Spezialabteilung zu erreichen, tatsächlich aber gelangte der Vorgang trotzdem in den allgemeinen Geschäftsgang und dort aufgrund eines Versehens fälschlicherweise auch noch in die Abteilung für Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Der dortige Sachbearbeiter hatte – wie er mir erläuterte – weder vom Staatsschutzhintergrund AMRIs Kenntnis noch davon, dass die Generalstaatsanwaltschaft und das LKA an AMRI in besonderem Umfang interessiert waren. Woran auch in diesem Fall die wünschenswerte Konzentration in der Sachbearbeitung scheiterte, ist nicht feststellbar. Möglicherweise war auch dieses Mal eine eindeutige und schriftlich fixierte Festlegung des weiteren Vorgehens unterblieben.

In beiden Fällen allerdings hätte bei der Staatsanwaltschaft selbst dann, wenn die angestrebte Lösung zustande gekommen wäre, die auf verschiedene Stellen und Personen verteilte Sachbearbeitung fortbestanden: Die gefährliche Körperverletzung wäre in der Abteilung für Rohheitsdelikte, der gewerbsmäßige BtM-Handel in einer BtM-Spezialabteilung bearbeitet worden. Daneben hätte es als dritte Zuständigkeit noch die der Generalstaatsanwaltschaft für das Ursprungsverfahren wegen Verbrechensverabredung gegeben. Eine Verbindung der Komplexe BtM-Delikte und der Körperverletzung hätte wegen der unterschiedlichen Verfahrensfortschritte (das BtM-Verfahren stand erst am Anfang, das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung war praktisch abschlussreif) den erwünschten Effekt – eine schnelle strafgerichtliche Verurteilung bei gleichzeitiger Nutzung des bei der Generalstaatsanwaltschaft konzentrierten Wissens über AMRI – nur dann erreichen kön-

⁶⁵ Personengebundener bzw. ermittlungsunterstützender Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“, s. oben IV.4., S. 34 f.

nen, wenn zugleich eine Zusammenführung dieser beiden mit dem Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft erfolgt wäre.

Dies wäre durch eine sogenannte Devolution gem. § 145 GVG möglich gewesen. Nach dieser Vorschrift kann der Generalstaatsanwalt selbst oder ein von ihm damit beauftragter Staatsanwalt „die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei allen Gerichten seines Bezirks übernehmen“, d.h. der Generalstaatsanwalt hätte die AMRI betreffenden Ermittlungsverfahren wegen BtM-Handels und gefährlicher Körperverletzung auch selbst bzw. durch einen von ihm beauftragten Staatsanwalt bearbeiten können. Ein solcher Schritt wurde nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft zwar erwogen, aber nicht als sachgerecht angesehen. Man sei bei der damaligen Erkenntnislage wegen der durch das GTAZ vorgenommenen Einstufung vom Fehlen einer konkreten Gefährdung durch AMRI ausgegangen. Eine Konzentration der Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft aufgrund der Eigenschaft AMRIs als islamistischer Gefährder habe sich nicht aufgedrängt und sei nicht geboten erschienen.

Die Möglichkeit einer schnellen und problemlosen strafgerichtlichen Verurteilung, aus meiner Sicht sogar die realistische Chance eines Haftbefehls, hätte es allerdings wegen der in Friedrichshafen begangenen Delikte (s. oben Fall 13) gegeben. Die Beweislage war eindeutig, AMRI war bezüglich der nicht bestreitbaren Taten sogar geständig. Wegen der aus ausländerrechtlichen Gründen angeordneten Haft hätte sogar ohne besondere Probleme ein beschleunigtes Verfahren nach §§ 417 ff. StPO betrieben werden können.

Dass dieser Weg nicht gewählt wurde, beruht auf der Entscheidung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Ravensburg und unterliegt deshalb nicht meiner Prüfung. Es hätte aber nahe gelegen, vonseiten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg auf eine derartige Lösung hinzuwirken, wie sie übrigens in den beiden „Vorgängerfällen“ gefälschter italienischer ID-Karten durch bayerische Staatsanwaltschaften erfolgt war und die dort dazu geführt hatte, dass die Verurteilten anschließend Ersatzfreiheitsstrafen verbüßten. Dies hätte zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von nur einigen Monaten für AMRI geführt, damit aber einen Zeitgewinn und Spielraum für weitere Abklärungen und Maßnahmen, insbesondere für eine sich vielleicht anschließende Abschiebehaft, schaffen können.

4. Zwischenbilanz zu Kapitel VI.

Die Chance, AMRI in Untersuchungshaft zu nehmen, war bei weitem nicht so groß, wie dies vielfach behauptet wird. Von den insgesamt 14 bekannt gewordenen Fällen angeblicher oder tatsächlicher Straftaten konnte allenfalls in drei Fällen die Beantragung eines Haftbefehls erwogen werden. Eine realistische Chance auf den tatsächlichen Erlass eines Haftbefehls bestand im Sommer 2016 am ehesten wegen der im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch vom 30.7.2016 begangenen Straftaten. Eine weitere Möglichkeit hätte sich – bei konsequenter Aufarbeitung und weiteren Ermittlungen – wegen gewerbsmäßigen Rauschgifthandels im Herbst 2016 ergeben können. Eine Zusammenführung zumin-

dest der in Berlin gegen AMRI geführten Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft wäre sinnvoll gewesen.

VII. Ausreiseversuch und vorübergehende Inhaftierung AMRIs

Der Aufenthalt AMRIs in Friedrichshafen am 30.7.2016, das Vorzeigen einer totalgefälschten italienischen Identitätskarte bei der Polizeikontrolle und das Mitführen einer weiteren gleichartigen Fälschung stellen sich strafrechtlich als tatmehrheitliche Vergehen nach §§ 267 Abs.1, 276 Abs.1 Nr. 2 StGB sowie als Vergehen nach §§ 95 Abs. 1 Nr.2 a, 4 Abs.1 S.1 AufenthG dar. Zu dieser Zeit war AMRI durch die Bundespolizei wie folgt in IN-POL ausgeschrieben:

„Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlicher Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“

Die Kontrolle AMRIs durch die Bundespolizei erfolgte gezielt nach einem Hinweis des LKA Berlin, das aus der damals laufenden TKÜ Hinweise auf seine geplante Ausreise erlangt hatte. Von der Festnahme AMRIs am 30.7.2016 bis zu seiner Freilassung am 1.8.2016 waren in den Vorgang neben der örtlichen Bundespolizei und der Landespolizei Baden-Württemberg die Landeskriminalämter Berlin und Nordrhein-Westfalen fortlaufend eingebunden. Ferner war die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Ravensburg am 30.7.2016 und über das LKA Berlin auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (zuständig für das Ursprungsverfahren 173 Js 12/16) kontinuierlich informiert. Außerdem gibt es Anhaltspunkte dafür, dass auch das Staatsschutzdezernat der Polizeidirektion Friedrichshafen sowie das LKA Baden-Württemberg beteiligt waren bzw. Kenntnis hatten.

Obwohl somit angesichts der geballten Kompetenz der beteiligten Stellen keine Zweifel an der Person und an der Bedeutung des Festgenommenen AMRI bestehen konnten, weist die Sachbehandlung des Falles nach Aktenlage eine Reihe unterschiedlich schwerer handwerklicher Fehler auf, die letztlich darin gipfelten, dass nicht versucht oder auch nur erwogen wurde, gegen AMRI wegen seiner aktuell begangenen Straftaten einen Haftbefehl zu erwirken, obwohl dies angesichts der seit längerem laufenden Versuche, ihn aus Deutschland abzuschieben, dringend geboten und aus meiner Sicht auch möglich gewesen wäre.

Die Fehler im Einzelnen:

- a) Die verantwortliche Vernehmung AMRIs vom 30.7.2016 geht weder auf dessen zahlreiche Falschidentitäten ein noch wird der aktuelle Wohnort oder letzte Aufenthaltsort AMRIs in Deutschland erfragt. Es wird auch nicht gefragt, wann und auf welche Weise AMRI an die angeblich aus Italien gelieferten Falschpapiere gekommen ist. Der Fahndungshinweis auf Bezüge zum IS und zum islamistischen Spektrum spielt in der Vernehmung keine Rolle.

Inhalt und Verlauf der Vernehmung erwecken nicht den Eindruck, als ob dabei das Fachwissen der beteiligten Landeskriminalämter eingeflossen wäre. Da AMRI aus aufenthaltsrechtlichen Gründen ohnehin zwei Tage in Haft war, wäre es meines Erachtens aber naheliegend und auch problemlos möglich gewesen, ihn vor seiner Entlassung aus der Haft durch Beamte der Fachdienststellen aus Berlin oder Düsseldorf eingehend und sachkundig zu befragen. Dabei hätten z.B. aus Sicht des Landes NRW die aufenthaltsrechtlichen Fragen (Herkunft, Staatsbürgerschaft, ggf. unter Vorhalt der aktuellen TKÜ-Erkenntnisse), aus Berliner Sicht das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (s. oben Fall Nr. 12) und die Rauschgiftaktivitäten angesprochen werden können. Auf die noch laufende TKÜ hätte man angesichts deren bevorstehenden Auslaufens und der Tatsache, dass AMRI wohl ohnehin mit seiner Überwachung rechnete, keine Rücksicht mehr nehmen müssen.

- b) Weder die beteiligten Landeskriminalämter noch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin oder die Staatsanwaltschaft Duisburg sahen offenbar einen Grund dafür, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Ravensburg mit der Anregung zu kontaktieren, den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen AMRI wenigstens zu prüfen, und zwar auch dann nicht, als sich abzeichnete, dass AMRI aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht länger in Haft bleiben würde.
- c) Die Behandlung der sichergestellten Gegenstände war wenig professionell. Weder wurde das Handy ausgewertet noch dauerhaft sichergestellt bzw. beschlagnahmt noch wurden Ermittlungen zur Herkunft des Geräts unternommen. Letzteres wäre von besonderer Bedeutung gewesen, nachdem AMRI am 18.2.2016 schon einmal im Besitz eines gestohlenen Handys angetroffen worden war. Die ermittelnden Beamten in Friedrichshafen hatten hiervon vermutlich keine Kenntnis, konnten also auch nichts Entsprechendes veranlassen.

Ein bei AMRI aufgefundenes Schriftstück mit arabischen Schriftzeichen wurde weder übersetzt und ausgewertet noch wurden die beiden italienischen Totalfälschungen – bis heute – einer weiteren Überprüfung (etwa in der DOMESCH-Datei des BKA) oder kriminaltechnischen Untersuchung unterzogen, obwohl sich bereits aus INPOL Parallelen zu zwei Fällen ergaben, in denen ein angeblicher Syrer und ein angeblicher Afghane Falsifikate der gleichen Herkunft und mit identischer Ausweisnummer vorgewiesen hatten. Die DOMESCH-Datei ist eine Verbunddatei des BKA („Dokumente/Menschenhandel/Schleusung“), die 2001 zur Bekämpfung von "Schleusungs- und Dokumentenkriminalität" eingerichtet und gestohlene und ge- bzw. verfälschte Dokumente speichert. Die beiden Landeskriminalämter erklärten vielmehr ausdrücklich, an den Falsifikaten nicht interessiert zu sein, so dass diese bis heute bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg verwahrt werden. Eine im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgte Überprüfung hat übrigens ergeben, dass die beiden eben genannten Personen bisher weder unter ihren richtigen noch unter den Aliaspersonalien wegen Straftaten im Staatsschutzbereich aufgefallen sind. Dennoch waren beide, anders als

der mehrfach straffällig gewordene AMRI, der zudem seit Monaten als Gefährder im Fokus der Behörden stand, schnell und nachdrücklich verurteilt und sogar in Haft genommen.

- d) Die aus der laufenden TKÜ des LKA Berlin gegen AMRI vor dessen Festnahme angefallenen Erkenntnisse fanden offenbar keinen Eingang in die in Friedrichshafen laufenden Ermittlungen. Sonst wäre nämlich deutlich geworden, dass AMRIs Berliner Umfeld über die italienischen Falsifikate unterrichtet und möglicherweise sogar an deren Beschaffung beteiligt war. Daraus hätten sich Ansätze sowohl für die Befragung AMRIs als auch dafür ergeben, in Berlin weitere Ermittlungen, etwa eine Durchsuchung seines letzten Aufenthaltsortes, durchzuführen.
- e) Obwohl AMRI bei seiner Vernehmung die Taten im Wesentlichen eingeräumt hatte, obwohl er in Emmerich (NRW) zumindest polizeilich gemeldet war und nach seiner Entlassung am 15. oder 17.8.2016 dort sogar noch einmal eine Unterstützungszahlung des Sozialamtes in bar bezog und obwohl sich aus der Berliner TKÜ Anhaltspunkte für einen Aufenthalt in Berlin ergaben (s. oben V.2., S. 42 ff.), stellte die Staatsanwaltschaft Ravensburg das Verfahren gegen AMRI am 7.9.2016 ohne weitere Ermittlungen wegen unbekanntem Aufenthalts gem. § 154f StPO vorläufig ein und schrieb ihn zur Aufenthaltsermittlung aus. Ein Versuch, das Verfahren durch Anklageerhebung, ggf. im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO), notfalls auch durch Strafbefehl zu erledigen oder wenigstens nach Berlin oder NRW (Duisburg) zur Verbindung mit den dort geführten Verfahren abzugeben, wurde nicht unternommen, obwohl sich dies angeboten hätte.
- f) Umgekehrt zogen weder die Staatsanwaltschaft Duisburg (im Verfahren wegen Betruges, s. oben Fall Nr. 6) noch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (im Verfahren wegen versuchter Teilnahme an einem Tötungsverbrechen, s. oben Fall Nr. 10; im Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, s. oben Fall Nr. 12; im Verfahren wegen BtM-Delikten, s. oben Fall Nr. 14) in Betracht, das Verfahren der Staatsanwaltschaft Ravensburg zu dem jeweils eigenen Verfahren zu übernehmen. Eine entsprechende Anregung des Berliner Verbindungsbeamten im GTAZ an das LKA NRW (betreffend Duisburg) blieb ohne Erfolg. Die Voraussetzungen einer Übernahme und anschließenden Verbindung hätten in jedem Fall vorgelegen (s. oben VI.3., S. 56 ff.).
- g) Letztlich gab es nach Aktenlage auch keine Information des LKA NRW an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht Kleve über AMRIs Inhaftierung in Ravensburg, was Voraussetzung für weitere strafprozessuale Schritte im Zusammenhang mit dem gegen AMRI in Kleve wegen Diebstahls zweier Handys erlassenen Strafbefehl gewesen wäre (s. oben Fall Nr. 5).

Zwischenbilanz zu Kapitel VII.

Die Behandlung des Ausreiseversuchs AMRIs vom 29.7.2016 ist geradezu das Paradebeispiel einer in jeder Hinsicht misslungenen Aktion. Weder die fortlaufende und unmittelbare Unterrichtung der Fachdienststellen der Polizei noch die frühzeitige Einbindung von Staatsanwaltschaften und der zuständigen Ausländerbehörde führten zu der notwendigen und möglichen Abstimmung des Vorgehens. Damit wurde die Chance vertan, Erkenntnisse zu erlangen und Beweismittel zu sichern, die im Verbund mit dem ohnehin vorliegenden Wissen über AMRI zu einer beschleunigten Abschiebung bzw. einem baldigen Haftbefehl hätten beitragen können.

VIII. Rolle der Nachrichtendienste

Soweit aus den hier vorliegenden Akten ersichtlich, spielten die deutschen Nachrichtendienste (hier BfV, LfV Berlin und BND) sowohl im Vorfeld des Anschlags vom 19.12.2016 als auch bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Verbrechens eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle. Dies gab mir Anlass, den Kenntnisstand der jeweiligen Dienste über AMRI zu erfragen und weiterhin zu klären, ob und in welcher Weise etwa eigene Erkenntnisse proaktiv mit den anderen Diensten und/oder Polizeibehörden geteilt wurde und ob umgekehrt von der Polizei Wissen der Dienste abgefragt und in Anspruch genommen wurde.

Das BfV hat hierzu auf meine Anfrage vom 10.5.2017 am 17.5.2017 mitgeteilt, es habe vor dem Anschlag keine eigenen Informationen zu AMRI besessen und auch keine eigene Informationsbeschaffung zu AMRI betrieben. Selbst die Erkenntnisse des marokkanischen Dienstes seien dem BfV nicht unmittelbar von dort zugegangen, sondern nur in Form eines zusammenfassenden Schreibens des LKA NRW übermittelt worden, dem eines der insgesamt vier marokkanischen Schreiben auszugsweise beigefügt gewesen sei. Deswegen habe das BfV sich zu einer Validierung dieser Informationen veranlasst gesehen. Eine Intensivierung des Informationsaustausches mit ausländischen Diensten habe erst nach dem 19.12.2016 eingesetzt, wobei diese eigeninitiativ an das BfV herangetreten sein.

Wenn das Behördenzeugnis des BfV vom 26.1.2016 zu AMRI und dessen möglichen strafrechtlichen Aktivitäten den Eindruck erweckt, das BfV habe entgegen der beschriebenen Unkenntnis doch weitergehende Informationen über AMRI besessen, so ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das LKA NRW führte seinerzeit im Auftrag des Generalbundesanwalts ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Personen wegen Bildung bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. In diesem Verfahren mit der Bezeichnung „EK Ventum“ ergaben sich – gewissermaßen als „Beifang“ – auch (möglicherweise strafrechtlich relevante) Erkenntnisse zu AMRI, der selbst aber nicht Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens war. Um mit diesen Erkenntnissen möglichst schnell ein Ermittlungsverfahren gegen AMRI einleiten zu können, ohne gleichzeitig die Ermittlungen im Ausgangsverfahren „Ventum“ zu gefährden, übernahm das BfV quasi als „Dienstleistung“ die Aufgabe, das im Ver-

fahren „Ventum“ angefallene, AMRI betreffende Wissen als Quellenmeldung in einem Behördenzeugnis darzustellen und so die eigentliche Herkunft zu verfremden. Tatsächlich handelte es beim Inhalt des Behördenzeugnisses also nicht um originäres Wissen des BfV.

Die Berliner Verfassungsschutzbehörde (LfV Berlin) teilte auf meine Anfrage vom 16.5.2017 mit, vor dem 19.12.2016 lediglich selbst erhobenes Bildmaterial von AMRI besessen zu haben, das am 24.4.2016 und Ende September/Anfang Oktober 2016 entstanden sei. Zudem seien erfolglos Lichtbildvorlagen bei verschiedenen Quellen unternommen worden.

Von anderen deutschen Diensten habe die LfV Berlin bis Ende 2016 lediglich die unter den Sicherheitsbehörden ausgetauschten Informationen zu AMRI erhalten, beispielweise über seine Einstufung als Gefährder in NRW, seinen Ausreiseversuch in Friedrichshafen oder seine Angaben bei der Anhörung im Asylverfahren durch das BAMF. Die LfV Berlin sei weder von der Berliner Polizei noch von Dienststellen des Bundes oder anderer Bundesländer um Unterstützung oder Amtshilfe (etwa bei Observationen) gebeten worden und habe solche auch nicht geleistet.

Diese Auskünfte decken sich mit den Erkenntnissen, die sich aus einem Stehordner mit Unterlagen ergeben, der mir von der LfV mit dem Bemerkten übergeben wurde, er enthalte alle dort über AMRI vorhandenen Erkenntnisse.

Der BND war nach eigener Darstellung (Schreiben vom 30.6.2017) mit AMRI ab dem 4.2.2016 (zu diesem Zeitpunkt erstmals) mehrfach insoweit befasst, als er zum einen am behördenübergreifenden Informationsaustausch (z.B. im GTAZ) beteiligt war, zum anderen dadurch, dass er auf Ersuchen des LKA NRW die bei AMRI im Rahmen des „EK Ventum“ Anfang Februar 2016 festgestellten libyschen Telefonnummern überprüfte und das LKA über das negative Ergebnis unterrichtete. Zum anderen veranlasste der BND, ausgelöst durch die auch ihm zugegangenen Informationen aus Marokko, ohne Ersuchen von anderer Seite eine Internetrecherche zum Onlineprofil AMRIS, die dessen islamistisches Interesse bestätigte.

Der BND wies ferner darauf hin, dass er an der Auswertung des am 18.2.2016 in Berlin bei AMRI sichergestellten Mobiltelefons⁶⁶ trotz zahlreicher dort enthaltener ausländischer Kontakte nicht beteiligt gewesen sei. Die entsprechenden Sachverhalte seien ihm nicht übermittelt worden.

Alle Dienste haben erklärt, AMRI sei bei ihnen nicht als V-Mann oder in vergleichbarer Funktion tätig gewesen.

Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die jeweiligen Dienste über die mitgeteilten Erkenntnisse hinaus weiteres Wissen über AMRI besessen hätten. Diese

⁶⁶ S. ausführlich oben IV.1., 2. und 3., S. 28 ff.

bemerkenswerte Ahnungslosigkeit über einzelne Personen des islamistischen Spektrums ist nach meinem Eindruck kein spezifisch deutsches oder gar Berliner Problem, sondern hat sich bei vielen Fällen islamistischer Straftaten der letzten Monate auch im Ausland immer wieder gezeigt. Das hängt offensichtlich zusammen mit dem sehr komplexen und vielschichtigen Phänomen „Islamismus“ und seinen vielen Facetten sowie mit der Tatsache, dass es trotz zahlreicher wissenschaftlicher Forschungsprojekte bisher nicht gelungen ist, taugliche Merkmale radikalierungsanfälliger Personen zu definieren, Auslöser, Wege und Abläufe islamistischer Radikalisierung frühzeitig und sicher zu erkennen und Radikalisierungsverläufe zu stoppen oder umzukehren.⁶⁷

Der marokkanische Nachrichtendienst DGST übermittelte dem BKA über dessen Verbindungsbeamten in Rabat am 19.9. sowie am 11., 13. und 17. Oktober 2016 in Form schriftlicher Erkenntnisanfragen eigene Erkenntnisse über AMRI:

Die Schreiben enthielten Angaben darüber, dass AMRI Anhänger des sogenannten IS sei und hoffe, sich diesem in Syrien/Irak oder Libyen anschließen zu können. AMRI führe ein Projekt aus, wozu allerdings keine weiteren Angaben gemacht wurden. AMRI bezeichne sein Gastland (Deutschland) als Land des Unglaubens, das Erpressungen gegen „die Brüder“ führe. AMRI solle zudem eine Rufnummer nutzen und sich illegal in Berlin aufhalten. Er solle in Deutschland in Kontakt mit weiteren IS-Sympathisanten stehen, darunter einem russischen Staatsangehörigen, der von den deutschen Behörden nach Russland zurückgeschoben worden sei und zu einem verheirateten marokkanischen Staatsangehörigen, dessen Pass sichergestellt worden sei und der das Land nicht verlassen dürfe. AMRI solle in Berlin mit einem weiteren marokkanischen Staatsangehörigen zusammenwohnen. Dessen Eltern sollten IS-Anhänger sein und väterliche Cousins sollten IS-Mitglieder in Syrien/Irak und Libyen sein. Zu den Kontaktpersonen wurden ebenfalls Lichtbilder übersandt.

Das BKA unterrichtete hierüber am 14. und 26.10.2016 in Form zusammengefasster Mitteilungen – aus ungeklärten Gründen allerdings offenbar nicht vollständig⁶⁸ – das LKA NRW, nicht jedoch das LKA Berlin und das BfV. Das LKA NRW steuerte die Nachrichten des BKA jeweils am gleichen Tag weiter an das LKA Berlin. Das BfV erhielt vom LKA NRW am 26.10.2016 lediglich ein zusammenfassendes Schreiben mit einem Auszug aus einem (der vier) Originalschreiben des marokkanischen Dienstes und dem Hinweis, dass keine den Sachverhalt konkretisierenden Erkenntnisse enthalten seien. Vollständige und mit denen des BKA identische Informationen erhielt zur gleichen Zeit unmittelbar aus Marokko der BND.

⁶⁷ S. hierzu ausführlich und anschaulich: Peter R. Neumann: Der Terror ist unter uns. Dschihadismus und Radikalisierung in Europa, Lizenzausgabe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2017.

⁶⁸ Vgl. den Eintrag zum 26.10.2016 in der „Berliner Chronologie“ in Anlage 3 zu diesem Schlussbericht, der auszugsweise lautet: *“In der Übermittlung dieser marokkanischen Erkenntnisse an das LKA NW – und damit auch in der Weiterleitung an das LKA Berlin – waren diese Informationen nicht enthalten. Sie wurden dem LKA Berlin erst am 9. Februar 2017 mitgeteilt.“* Auch das BfV hat mit Schreiben vom 17.5. und 7.9.2017 mitgeteilt, dass dort die Schreiben des marokkanischen Dienstes bis zum Anschlag nicht vollständig vorlagen.

Warum das BKA direkt lediglich das LKA NRW, nicht aber auch das LKA Berlin und das BfV unterrichtete, ist nicht bekannt. Jedenfalls waren die Hinweise aus Marokko am 2.11.2016 Gegenstand einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“, wobei nicht klar ist, ob wenigstens zu diesem Zeitpunkt alle Teilnehmer (vollständige) Kenntnis von den marokkanischen Mitteilungen hatten, was Voraussetzung für eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den mitgeteilten Inhalten gewesen wäre.

Aus dem Protokoll der Sitzung ergibt sich folgender Verlauf:

„Im Rahmen der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch wurde der aktuelle Sachstand zwischen den Teilnehmern der Sitzung ausgetauscht und bewertet.

Zwischen den Teilnehmern besteht Einigkeit, dass auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar ist.“

Darüber hinaus sagte das BfV zu,

„beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität [zu überprüfen] und ... das Ergebnis den Teilnehmern mit[zuteilen].“

Wann diese Überprüfung durchgeführt wurde, ob und wann ihr Ergebnis den übrigen Teilnehmern der Besprechung vom 2.11.2016 zur Kenntnis gelangte und was das Ergebnis war, konnte trotz wiederholter Nachfragen beim BfV, nicht nur durch mich, sondern z.B. auch durch den Bundestagsabgeordneten Ströbele nicht näher geklärt werden. Das BfV antwortete ausweichend wie folgt:

„Nach Abwägung des Informationsinteresses im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum wurde zur Validierung der Information zunächst am 8. November 2016 eine Erkenntnisanfrage an einen anderen Nachrichtendienst gestellt. Dies geschah nicht zuletzt, weil die Mitteilungen nach einer gemeinsamen Bewertung der Sicherheitsbehörden für eine weitergehende Gefährdungsbewertung nicht geeignet waren.“

Eine fast identische Antwort findet sich außerdem in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der Grünen vom 27.1.2017.⁶⁹

Weiter teilte das BfV mit:

„Dem BfV lagen bis zum Anschlag am 19.12.2016 außer den über das BKA eingegangenen Übermittlungen des marokkanischen Dienstes keine Hinweise von ausländischen Nachrichtendiensten zu Anis AMRI vor.“

Es steht somit nicht fest, ob die zugesagte Überprüfung beim marokkanischen Partnerdienst erfolgreich war und welches Ergebnis dabei gewonnen werden konnte. Jedenfalls hätte eine Antwort des angefragten Dienstes noch vor dem Anschlag vielleicht eine Neu-

⁶⁹ Deutscher Bundestag Drs. 18/11027, S. 8.

bewertung der Gefährlichkeit AMRIs zugelassen.

IX. Bilanz und Ausblick

1. Bilanz

Die Bilanz meiner sechsmonatigen Untersuchungen des Berliner Behördenhandelns lässt sich in zwei Erkenntnissen zusammenfassen:

Zum einen gab es in fast allen Bereichen Fehler, Versäumnisse, Unregelmäßigkeiten oder organisatorische und strukturelle Mängel unterschiedlicher Schwere. Das bedeutet nicht in allen Fällen ein individuell vorwerfbares Fehlverhalten. Die besonderen Umstände der Jahre 2015/2016 und die daraus resultierende Arbeitsbelastung gebieten eine differenzierte Betrachtung.

Im Wesentlichen handelt es sich um

- mangelhafte, fehlende und/oder verzögerte Feststellung der Identität AMRIs, vor allem durch unterbliebene oder verzögerte erkennungsdienstliche Behandlung und verspätete oder unterbliebene Weitergabe bzw. Abgleich der Fingerabdruckdaten;
- unzureichende Auswertung der TKÜ-Erkenntnisse und unterlassene oder verspätete Umsetzung dieser Erkenntnisse z.B. durch Weitergabe an andere Stellen wie Observationseinheiten oder Ausländerbehörden;
- vorzeitige, nicht sachlich begründbare Beendigung der Observation sowie schematische, nicht an den Besonderheiten der Zielperson orientierte Durchführung der Observation;
- verspätete und damit faktisch unterbliebene Zusammenführung aller durch TKÜ und Observation gewonnenen Erkenntnisse zum Rauschgifthandel AMRIS sowie deren unterbliebene Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft;
- mangelhafte Dienstaufsicht innerhalb des LKA trotz automatischer Fristerinnerung;
- mangelhafte, wenn nicht sogar unterbliebene Auswertung des am 18.2.2016 bei AMRI in Berlin sichergestellten Handys;
- unzureichende Wahrnehmung der Sachleitungsbefugnis durch die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem LKA sowie unterlassene Zusammenführung der bei der Staatsanwaltschaft Berlin gegen AMRI anhängigen Verfahren mit dem bei der Generalstaatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren;
- mehrfach fehlerhafte bzw. unzureichende Behandlung des Ausreiseversuchs AMRIs vom 30.7.2016 nicht nur durch Berliner Behörden;

- mangelnde Koordination, Kooperation und gegenseitige Ergebniskontrolle von Polizeibehörden untereinander und mit den Nachrichtendiensten im GTAZ sowie mangelnde Nutzung, möglicherweise auch Erbringung nachrichtendienstlichen Wissens.

Zum anderen erlauben die festgestellten Unzulänglichkeiten, Fehler und Versäumnisse, einschließlich der im Zwischenbericht beschriebenen Manipulationen, in keinem Fall die sichere Aussage, dass bei Unterlassung der Fehler und Vornahme der Unterlassungen der Anschlag vom 19.12.2016 hätte verhindert werden können. Das gilt sowohl für jedes einzelne Fehlverhalten als auch für die Summe aller festgestellten Fehler.

Dies hat seine Ursache zum einen darin, dass der Anschlag keiner besonderen Planung und Vorbereitung bedurfte, keine großen logistischen Voraussetzungen und auch nicht die Beteiligung oder Einbindung Dritter erforderte. Sobald AMRI den Entschluss zur Begehung des Verbrechens gefasst hatte,⁷⁰ konnte er ihn relativ schnell und problemlos umsetzen. Dies bedeutet, dass ein rechtzeitiger Einblick in die Überlegungen und Planungen AMRIs, etwa anhand äußerlich wahrnehmbarer Vorbereitungen, kaum möglich war, was wiederum das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung des Anschlags erschwerte. Selbst die Kenntnis der unmittelbar vor der Tat mit dem IS-Instrukteur geführten Chats hätte – mit dem vor der Tat vorhandenen Wissen – vermutlich keine zwingend eindeutigen Erkenntnisse ergeben.

Außerdem wäre jenseits der Kenntnis von AMRIs Planungen eine Vereitelung des Vorhabens nur denkbar gewesen, wenn AMRI aus anderen Gründen hätte in Haft genommen werden können. Dafür hätte es selbst bei regelgerechtem Behördenhandeln zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit, aber keine mathematisch sichere Gewissheit gegeben. Dies gilt in jedem Fall für die Verfolgung der beschriebenen strafrechtlichen Verfehlungen AMRIs. Ob daneben seine Inhaftierung aus aufenthaltsrechtlichen Gründen oder ggf. sogar eine frühzeitige Abschiebung möglich gewesen wäre, war wegen der insoweit fehlenden Berliner Zuständigkeit nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

2. Ausblick

Der Ausblick hat neben Überlegungen zur künftigen Vermeidung der im Bericht beschriebenen Mängel zu berücksichtigen, dass mit Anschlägen wie dem vom 19.12.2016 in Berlin, vom 14.7.2016 in Nizza und vergleichbaren Taten in London, Paris, Barcelona und anderen Städten eine neue Art von Attentaten praktiziert wurde, die sich von früher bekannten Anschlägen signifikant unterscheidet. Sie richtet sich zum einen nicht gegen bestimmte, durch ihre Bedeutung, Funktion oder Symbolik gekennzeichnete Ziele, sondern unterschiedslos gegen Orte, an denen eine möglichst hohe Zahl von Opfern und eine breite öffentliche Wahrnehmung zu erwarten ist. Die Anschläge werden zunehmend mit viel geringerem Aufwand ausgeführt, als er etwa bei der Begehung mit Schusswaffen oder

⁷⁰ Dies war nach Angaben des Abteilungsleiters des Generalbundesanwalts, Bundesanwalt b. BGH Beck, im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses am 3.7.2017 erst Ende Oktober 2016 der Fall, vgl. Wortprotokoll S. 4.

Sprengstoff schon allein zur Beschaffung der Tatmittel erforderlich ist. Die wachsende Banalität in der Umsetzung der Anschläge stellt geringe Anforderungen an die intellektuellen, handwerklichen oder logistischen Fähigkeiten und Möglichkeiten von Attentätern.

Es werden zunehmend Alltagsgegenstände eingesetzt, die man entweder bereits besitzt oder die man sich ohne Risiko und hohe Kosten beschaffen kann. Dadurch wird auch die Einbindung von Mittätern, Gehilfen und Mitwissern entbehrlich, was für den Täter das Risiko vorzeitiger Entdeckung entscheidend vermindert. Im gleichen Maß vermindert sich dadurch für Polizei, Nachrichtendienste und alle Ermittlungsbehörden die Chance, Anschlagsvorhaben und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen frühzeitig zu erkennen und damit Anschläge zu verhindern. Deswegen ist es umso wichtiger, als Gefährder erkannte potentielle Attentäter wie AMRI soweit rechtlich und tatsächlich möglich wegen anderer Straftaten konsequent und frühzeitig zu verfolgen und sie durch Inhaftierung zumindest zeitweise an der Umsetzung von Attentatsplänen zu hindern.

Die hierzu möglichen Vorschläge sind größtenteils ebenso wenig neu wie originell. Ausgehend von den oben geschilderten Mängeln sollten vor allem in folgenden Bereichen Verbesserungen erfolgen:

- Aufträge von Fachdienststellen an die Observationskräfte sollten präzise formuliert und dem jeweils aktuellen Erkenntnisaufkommen und Ermittlungsziel angepasst sein. Die von LKA 541 für die Observationskräfte im Fall AMRI formulierten Aufträge blieben dagegen über den gesamten Zeitraum im Wesentlichen wortgleich und enthielten keine konkreten, tagesaktuellen bzw. kurzfristig zu erreichenden Ziele als Maßgaben für die Einsatzkräfte, wie zum Beispiel die Identifizierung der Aufenthaltsanschrift von AMRI im Bereich Buschkrugallee oder weiterer Kontaktpersonen.
- Es sollte ein regelmäßiger, strukturierter und ergebnisorientierter Erkenntnis Austausch zwischen Sachbearbeitung und Observation eingerichtet werden. Dabei sollten verbindliche Absprachen getroffen und in beiderseitigem Einvernehmen dokumentiert werden. Zwar ist LKA 6 zur wöchentlichen Phänomenrunde im LKA 54 regelmäßig eingeladen. Eine detaillierte und verbindliche Protokollierung von Teilnehmerkreis und besprochenen Inhalten bzw. Vereinbarungen fehlt indes.
- Bei längerfristigen Maßnahmen sollte eine schriftliche Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in bestimmten Abständen vorgesehen werden, die sich ihrerseits in die Ermittlungsverfahren aktiv einbringen, ihre Durchführung überwachen und sie steuern muss. Im Fall AMRI wurden die inhaltlich umfangreichsten und aussagekräftigsten Vermerke und Dokumentationen sowohl vonseiten der Polizei als auch von der (General-) Staatsanwaltschaft leider erst nach dem Anschlag vom 19.12.2016 verfasst.
- Da die den „Gefährderstatus“ begründenden Tatsachen häufig nicht dafür ausreichen, die betreffende Person dauerhaft an ihrem Treiben zu hindern, ist alles daran zu setzen, andere Möglichkeiten zu nutzen, um dieses Ziel zu erreichen. Dazu ge-

hört die konsequente Verfolgung auch weniger gravierender Straftaten, vor allem wenn damit die Chance verbunden ist, die Person in Untersuchungs- und/oder Strafhaft zu nehmen. Hierzu muss die gegenseitige Unterrichtung der jeweiligen Staatsanwaltschaften verbessert und die Bereitschaft gesteigert werden, fremde Verfahren zur Bearbeitung zu übernehmen.

- Daneben wäre der Polizei eine sensiblere, am jeweiligen Einzelfall ausgerichtete, aufmerksamere, flexiblere und weniger schematische Vorgehensweise, die sich allerdings nicht durch Dienstvorschriften verordnen lässt, anzuraten. Dem kann vermutlich am besten mit qualifizierter Ausbildung und Übungen erreicht werden.
- Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu Radikalisierungsverläufen und Phänomenentwicklungen sollten zeitnah in die Bewertung von Gefährdern einbezogen werden.⁷¹

Die Belastung der einzelnen Bundesländer und damit der jeweiligen Sicherheits- und Ausländerbehörden ist sehr unterschiedlich. Das Bundesland Berlin gehört, gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen, zu den Bundesländern, in denen überproportional viele islamistische Gefährder betreut werden. Die bisherige Praxis, wonach das jeweilige Bundesland die konkreten Maßnahmen zu einem islamistischen Gefährder in eigener Zuständigkeit trifft und diese anschließend auch umsetzt, führt vermutlich zu einer negativen Wechselwirkung:

Bundesländer mit vielen Gefährdern und daher begrenzten Ressourcen für den Einzelfall müssen bei der Priorisierung von operativen Maßnahmen einen sehr strengen Maßstab anlegen und gewinnen, gerade bei atypischen Radikalisierungsverläufen, in der Folge weniger Erkenntnisse. Insbesondere in Bezug auf die Gruppe islamistischer Gefährder, die wie AMRI jung, männlich, im Bundesgebiet hoch mobil und ohne feste familiäre bzw. soziale Bindungen sind (was bei weitem nicht auf alle islamistischen Gefährder zutrifft) könnte eine bundesweit zentrale Zuständigkeit und Betreuung sinnvoll sein. Dadurch entstünden klare Verantwortlichkeiten, wiederkehrende Ein- und Ausstufungen entfielen und Umfang bzw. Intensität der polizeilichen Maßnahmen zu einem Gefährder blieben gleich, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort der Person.

Darüber hinaus ist nicht zu verkennen, dass für den behördlich erfolgreichen Umgang mit islamistischen Gefährdern sowohl Erfahrung und wiederkehrende thematische Befassung als auch länderübergreifend einheitliche Qualitätsstandards erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund bieten die Etablierung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe und Vorgehensweisen sowie der Ausbau bereits bestehender Strukturen in der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere im GTAZ, die größten Chancen, um bereits kurz- und mittelfristig die Bekämpfung islamistischer Gefährdungslagen qualitativ zu steigern.

⁷¹ S. nur die BKA-Studie von 2015 zur Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation heraus aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind.

Es darf nicht übersehen werden, dass – bei ausländischen Gefährdern – die ausländer- und aufenthaltsrechtliche Lösung im Vordergrund stehen muss und dass strafrechtliche bzw. strafprozessuale Maßnahmen nur eine Ersatzlösung sein können, die schon dann versagt, wenn der betreffende Gefährder keine Straftaten begeht, sie ihm nicht nachweisbar oder von so geringem Gewicht sind, dass eine Inhaftierung nicht in Frage kommt.

Ob und inwieweit im vorliegenden Fall eine frühzeitige Abschiebung und zur Sicherung dieser Abschiebung eine Inhaftierung AMRIs möglich gewesen wäre, war im Rahmen dieser Untersuchung nicht zu prüfen. Sie beschränkte sich auf Berliner Behördenhandeln. Die ausländerrechtliche Zuständigkeit für AMRI lag indes durchgehend bei den nordrhein-westfälischen Behörden.

Berlin, 10. Oktober 2017

Bruno Jost

**Der Sonderbeauftragte
des Senats von Berlin**

Bundesanwalt b.
Bundesgerichtshof a.D.
Bruno Jost

Klosterstraße 47
10179 Berlin
www.berlin.de/sen/inneres



